



**Interregionales Gewerbe- und Industriegebiet
„Gewerbepark Aurea“ der Kommunen
Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück**

**hier: Begründung mit Umweltbericht
zur 8. Flächennutzungsplan-Änderung
im Bereich der Stadt Oelde**

November 2007

In Zusammenarbeit mit der Stadt Oelde:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung zur FNP-Änderung

- 1. Landesplanerische Verfahren, Standortentscheidung und Vorgaben für die Bauleitplanung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Planungsvorlauf und landesplanerische Verfahren
 - 1.3 Ergebnis: Standortentscheidung *GIB Marburg* mit langfristigem Flächenpotenzial
 - 1.4 Landesplanerische Zielvorgaben für die kommunale Bauleitplanung
- 2. Exkurs: aktuelles Gewerbe- und Industrieflächenangebot in den Kommunen**
- 3. Planungsziele, Vorgehensweise und Bauabschnitte**
 - 3.1 Planungsziele der beteiligten Kommunen
 - 3.2 Vorbereitung der Bauleitplanung und Standortstudie aus 2004
 - 3.3 Vorgehensweise in der Bauleitplanung: Bauabschnitte und Geltungsbereiche
 - 3.4 FNP-Änderungen: bisherige FNP-Darstellung, Neudarstellung und Flächenbilanz
- 4. Verkehrliche Gesamtkonzeption**
- 5. Technische Erschließung, Wasserwirtschaft und Leitungstrassen**
- 6. Belange des Umweltschutzes, Abwägung über die Ergebnisse der Umweltprüfung**
 - 6.1 UVP-Prüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Schutzgut Mensch und Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes
 - 6.3 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und Belange des Waldes
 - 6.4 Belange des Bodenschutzes, Altlasten und Kampfmittel
 - 6.5 Belange des Wasserschutzes
 - 6.6 Belange des Klimaschutzes und der Luft
 - 6.7 Natur-, Boden- und Baudenkmale sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
- 7. Belange der Landwirtschaft**
- 8. Militärische Belange und Belange der Flugsicherung**
- 9. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung**

Teil II: Umweltbericht

Umweltbericht Interregionaler Gewerbepark Marburg, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, November 2006 - Gliederung s.d.

Grundlage: Umweltstudie Interregionaler Gewerbepark Marburg, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, November 2005 - Gliederung s.d.

Teil III: Anhang (zum 1. Original)

- A.1 Standortstudie Interregionaler Gewerbepark Marburg, Deutsche Bau- und Grundstücksaktiengesellschaft - BauGrund, Regionalbüro Herford, Juli 2004**

Teil I: Begründung zur FNP-Änderung

1. Landesplanerische Verfahren, Standortentscheidung und Vorgaben für die Bauleitplanung

1.1 Vorbemerkung

Die Stadt Oelde (Kreis Warendorf / Regierungsbezirk Münster) sowie die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (beide im Kreis Gütersloh / Regierungsbezirk Detmold) planen gemeinsam die **Entwicklung des Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes Marburg**. Grundlegendes Ziel ist die langfristige Sicherung und Stärkung des regionalen Wirtschaftsraumes. Für dieses Ziel ist der an der europäischen Hauptverkehrsachse BAB 2 und an der Hauptbahntrasse Dortmund - Hannover gelegene Bereich *Marburg* in besonderer Weise geeignet.

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn BAB 2 und umfasst nach den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) Detmold und Münsterland Flächen beidseits der Stadtgrenze zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde mit einem Gesamtvolumen von rund 150 ha im Endausbau (ohne die Fläche für den BAB-Anschluss). Zur Erschließung des neuen Standortes ist u.a. eine zusätzliche Autobahnanschlussstelle geplant. Das Gesamtgebiet ist in 2 Bereiche gegliedert:

- **Bereich A** umfasst mit Ausnahme der Waldbestände am nördlichen Bergeler Berg den gesamten Bereich zwischen BAB 2 und Oelder Straße (K 12) und hat eine Größe von etwa 110 ha Fläche.
- **Bereich B** liegt nördlich der K 12, reicht gemäß Gebietsentwicklungsplan Münsterland fast bis zur Hauptbahnstrecke Dortmund - Hannover und bietet eine zusätzliche Flächenreserve von knapp 50 ha Größe.

Rahmen- und Bauleitplanung konzentrieren sich auf **Bereich A**. Flächenreserve B ist als langfristige Option zu verstehen, die aus heutiger Sicht vor anderen Flächenansprüchen gesichert werden soll und die bei Erschließung des letzten Bauabschnittes in Teilbereich A je nach Bedarfsentwicklung planerisch vorbereitet werden könnte. Bereits heute sind aber alle wesentlichen Fragen der Gesamtbewertung, der Infrastrukturplanung, der Ver- und Entsorgung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen etc. unter angemessener Berücksichtigung dieser langfristigen Perspektive zu prüfen.

Durchgeführt wird in den Jahren 2006/2007 die **Änderung der Flächennutzungspläne (FNP) der Kommunen Oelde und Rheda-Wiedenbrück** in 2 Planverfahren mit einer vorläufigen Gesamtgröße von knapp 110 ha und die parallele Entwicklung des ersten Bauabschnittes durch den Bebauungsplan Nr. 369 der Stadt Rheda-Wiedenbrück.¹

¹ Hinweis: Die 62. FNP-Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit einer Bruttofläche von ca. 64 ha und der Bebauungsplan Nr. 369 (= Bauabschnitt 1) wurden im Dezember 2006 vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück bereits festgestellt bzw. als Satzung beschlossen, da die Gebietsentwicklung am bereits im Bau befindlichen BAB-Anschluss im Osten beginnt.

1.2 Planungsvorlauf und landesplanerische Verfahren

Diese vorliegende FNP-Änderung der Stadt Oelde sowie die entsprechende FNP-Änderung auf dem Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück sind das Ergebnis der bisherigen, fast 10-jährigen Diskussionen um den Gewerbe- und Industriestandort Marburg und der hierfür erfolgten landesplanerischen Verfahren. Durchgeführt wurden insgesamt 3 Änderungen der Gebietsentwicklungspläne (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold und für den Regierungsbezirk Münster:

- **20. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold** (Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh), genehmigt durch die Staatskanzlei NRW im März 2001,
- **7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster** (Teilabschnitt Münsterland), genehmigt durch die Staatskanzlei NRW im Dezember 2003, in Verbindung mit der
- **25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold** (Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh), ebenfalls genehmigt durch die Staatskanzlei NRW im Dezember 2003, übernommen in den GEP 2004.

Grundsatzfragen und Standortprüfungen wurden im Rahmen dieser GEP-Änderungen intensiv erörtert und entschieden. Da die vorliegenden FNP-Änderungen der Kommunen Oelde und Rheda-Wiedenbrück diese landesplanerischen Grundsatzentscheidungen weiter konkretisieren, nicht aber grundsätzlich neu diskutieren müssen bzw. können, wird zunächst nachfolgend zusammenfassend die landesplanerische Entwicklung des GIB Marburg dargestellt. Verwiesen wird ergänzend auf die wiederholten Diskussionen über die Änderungen der Gebietsentwicklungspläne in Fachausschüssen und Rat der Stadt Oelde.

Die Federführung für die raumordnerische Abstimmung dieser gemeinsamen Entwicklungsplanung wurde von der Bezirksplanungsbehörde Münster übernommen. Die in den Punkten a bis g folgende Zusammenfassung der chronologischen Entwicklung sowie der landesplanerischen Entscheidungen basiert auf der **Sitzungsvorlage der Regionalräte Detmold und Münster** für die Sitzungen am 17.09.2001 bzw. am 24.09.2001 und wurde ihr z.T. wörtlich entnommen:

a) Deponieplanung „Marburg“ im GEP Detmold und Aussagen im GEP Münsterland

Der GEP Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh 1984, stellte im Grenzbereich zum Regierungsbezirk Münster einen vom Kreis Gütersloh vorgesehenen **Deponiestandort** dar. Zur Erschließung dieses Standortes plante der Kreis Gütersloh eine neue Anschlussstelle an der BAB 2. Hierzu traf der GEP des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland, bereits vor dem Jahr 2001 folgende Aussagen: „Der Kreis Gütersloh (Regierungsbezirk Detmold) beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren für eine zusätzliche Anschlussstelle an der BAB 2 in Höhe der K 6 auf dem Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück einzuleiten. Sollte es zu dieser Anschlussstelle kommen, so bietet sich die Möglichkeit, einen bezirksgrenzenübergreifenden interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) von besonderer regionaler Bedeutung (mit Bahn- und Autobahnanschluss) darzustellen“

b) 20. Änderung des GEP Detmold und landesplanerischer Vertrag

Die 20. GEP-Änderung führte nach Aufgabe der Deponiepläne des Kreises Gütersloh zur Rücknahme der zeichnerischen Darstellung des Deponiestandortes „Marburg“ und nahm die Folgenutzung durch ein GIB auf. Die Größe des GIB orientierte sich zunächst an dem prognostizierten Gewerbeflächenbedarf der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Der Bezirksplanungsrat Münster hat in seiner Stellungnahme vom 20. September 1999 zu dieser Planung auf den Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster - Teilabschnitt Münsterland verwiesen (vgl. Buchstabe a). Er forderte die Bezirksplanungsbehörde Münster auf, die Rahmenbedingungen für die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, der die Grenzen des Regierungsbezirkes überschreitet und von überregionaler Bedeutung ist, zu untersuchen.

Diese 20. GEP-Änderung wurde mit Erlass vom 29.03.2001 von der Landesplanungsbehörde mit drei Maßgaben genehmigt, denen der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 25.06.2001 beigetreten ist:

1. Für den geplanten verkehrlichen Anschluss des „GIB Marburg“ an die BAB 2 ist eine Anschlussstelle zeichnerisch darzustellen.
2. Durch ein textliches GEP-Ziel ist sicherzustellen, dass vor der baulichen Entwicklung des „GIB Marburg“ die verkehrliche Erschließung über den o.g. Autobahnanschluss gewährleistet ist.
3. Durch ein textliches Ziel ist weiter festzulegen, dass der „GIB Marburg“ in interregionaler Zusammenarbeit genutzt wird.

Ergänzend zur GEP-Genehmigung wurde **mit Datum vom 09.02.2001 ein landesplanerischer Vertrag** zwischen den Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück, den Kreisen Gütersloh und Warendorf und der Staatskanzlei abgeschlossen. Die drei Kommunen verpflichteten sich zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung des „interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Marburg“ und zur bauleitplanerischen Umsetzung. Sie verzichteten zugleich auf alternative räumliche Entwicklungsmöglichkeiten. Landesplanungsbehörde und Landkreise verpflichteten sich zur Unterstützung der Planung und Realisierung.

Zur Realisierung dieser Planungsvorstellungen wurde eine weitere, grenzüberschreitende Änderung der Gebietsentwicklungspläne erforderlich:

c) 7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster und 25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold

Im GEP Detmold war der Standort des „Interregionalen GIB Marburg“ als Ergebnis der 20. GEP-Änderung bereits mit einer Teilfläche von ca. 65 ha als GIB dargestellt worden. Die Regionalräte Münster und Detmold haben im September 2001 die Erarbeitung der **7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster**, Teilabschnitt Münsterland, auf dem Gebiet der Stadt Oelde in Verbindung mit der **25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold**, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh, auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen, um diese zeichnerische Darstellung um ca. 85 ha zu erweitern. Die Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Oelde. Der geplante „Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Marburg“ umfasst damit insgesamt eine Fläche von etwa 150 ha.

Der „Interregionale GIB Marburg“ liegt nach dem LEP NRW an der großräumigen **Entwicklungsumachse von europäischer Bedeutung Ruhrgebiet - Hannover - Berlin** und ist den großräumigen Verkehrslinien der BAB und der Eisenbahn räumlich zugeordnet. Die Entfernungen des „Interregionalen GIB Marburg“ zu Wohngebieten der nächstgelegenen Siedlungsschwerpunkte betragen ca. 2 km (Wohnsiedlungsbereich Mittelzentrum Stadt Oelde), ca. 3,5 km (Wohnsiedlungsbereich Mittelzentrum Stadt Rheda-Wiedenbrück) und ca. 4 km (Wohnsiedlungsbereich Grundzentrum Gemeinde Herzebrock-Clarholz).

Um die **Verkehrsumfrastruktur** für die interregionale Entwicklung des GIB zu aktivieren, ist aus landesplanerischer Sicht eine neue Anschlussstelle an der BAB 2 im Zuge der derzeitigen K 13 / K 12 / K 6 erforderlich, die zugleich Voraussetzung für die geplante **Neuordnung des regionalbedeutenden Straßenverkehrsnetzes** ist. Folgende Aussagen wurden in den GEP-Verfahren hierzu getroffen:

- Ein erheblicher Teil des auf den GIB Marburg bezogenen Verkehrsaufkommens wird unmittelbar die neue Anschlussstelle der BAB 2 nutzen. Ein weiterer Teil dieses Aufkommens sowie der vom GIB unabhängige, durch die Anschlussstelle induzierte Kfz-Verkehr wird sich über das regionale und überregionale Straßennetz im Raum verteilen. Es ist daher geboten, die erforderlichen Verknüpfungen im Rahmen der GEP-Darstellung zu berücksichtigen. Dabei ist anzustreben, die im Zusammenhang mit dem GIB Marburg und der neuen Autobahnanschlussstelle entstehenden Verkehrsströme möglichst restriktionsfrei abzuwickeln.
- Im GEP Münsterland wird hierzu eine sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt, die die Autobahnanschlussstelle und den GIB Marburg unter weitgehender Nutzung der Kreisstraßen K 13 und K 12 mit der Landesstraße L 806 (und der L 793) im Norden der Stadt Oelde verbindet. Diese Straße war bereits zuvor im GEP-Teilabschnitt Münsterland für den Planungsfall „Interregionaler GIB Marburg / neue Autobahnanschlussstelle“ in Aussicht gestellt worden. Sie soll auch erhebliche Teile des u.a. auf vorhandene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche bezogenen, bisher in Nord-Süd-Richtung zur Anschlussstelle „Oelde“ und in Gegenrichtung fließenden Verkehrs aufnehmen und so die Ortsdurchfahrt Oelde entlasten.
- Wegen der mit dieser nördlichen Umgehung Oeldes verbundenen Entlastungseffekte wird für die in der Bedarfsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltene und im GEP-Teilabschnitt Münsterland dargestellte Westumgehung Oelde im Zuge der L 793 kein Bedarf mehr gesehen. Aus regionalplanerischer Sicht sollte auf diese Planung im fortzuschreibenden Bedarfsplan des Landes künftig verzichtet werden, zumal sie im Bereich nördlich der Bahnlinie Hamm - Bielefeld erhebliche Konflikte mit dem ökologisch sehr wertvollen, im GEP als *Bereich für den Schutz der Natur* dargestellten „Geisterholz“ aufwerfen würde.
- Zur Anbindung des „Interregionalen GIB Marburg“ und der neuen Anschlussstelle der BAB 2 in Richtung Süden wird im GEP Detmold eine sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt, die weitgehend die Trasse der vorhandenen Kreisstraße K 6 nutzt und eine neue Verbindung zur B 61 herstellt. Diese Querspange kann zur Entlastung des Ortsteils St. Vit der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom Durchgangsverkehr führen und ist darüber hinaus als Teil einer möglichen weiträumigen

Umgehung des Ortsteils Oelde-Stromberg im Zuge der Kreisstraßen K 56 und K 55 sowie deren Weiterführung in Richtung B 61 zu sehen.

- Darüber hinaus wird im GEP Münsterland ein **Haltepunkt „Interregionaler GIB Marburg“ an der Bahnstrecke Hamm - Bielefeld** dargestellt. Mit dieser Darstellung soll die regionalplanerische Voraussetzung für einen möglichen künftigen Haltepunkt des schienenengebundenen ÖPNV geschaffen werden, der ggf. auch für eine Anbindung des Interregionalen GIB Marburg an den Schienengüterverkehr genutzt werden kann.

Im Gegenzug zu der geplanten Darstellung des „Interregionalen GIB Marburg“ haben die Kommunen Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz im Rahmen der Neuaufstellung des GEP Detmold, TA Oberbereich Bielefeld, auf die bis zur 20. bzw. 25. GEP-Änderung vorgesehene Darstellung neuer GIB an anderen Standorten ihres Gemeindegebietes verzichtet. Der im früheren Entwurf des GEP für den ermittelten Flächenbedarf von etwa 85 ha zunächst angedachte GIB Pixel wurde nicht länger dargestellt.

Auf dem Gebiet der Stadt Oelde wurden wesentliche Teile des GIB Oelde-West (Ahmenhorst), wie er bis dahin im GEP Münsterland dargestellt worden war, im Rahmen eines Flächentausches zur Disposition gestellt. Teil dieser Verlagerung in Oelde war auch eine bedarfsgerechte Darstellung südlich der Autobahnanschlussstelle Oelde, die von der Genehmigung des GEP zunächst ausgeklammert worden war. Die Bezirksplanungsbehörde Münster war im Genehmigungserlass zum GEP Münsterland vom 08.04.1998 von der Landesplanungsbehörde aufgefordert worden, die Notwendigkeit und die Raumverträglichkeit eines neuen Siedlungsansatzes in diesem Freiraum zu hinterfragen. Das **Ergebnis dieser Prüfung** führte zu einem Verzicht auf die Darstellung südlich der BAB und zu einer **Bündelung aller erforderlichen Entwicklungspotenziale am Standort des „Interregionalen GIB Marburg“** im Rahmen der 7. GEP-Änderung. Der aufgegebene GIB südlich der BAB wird als *Bereich für den Schutz der Landschaft* dargestellt.

Die 7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster und die 25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold wurden durch die Staatskanzlei NRW im Dezember 2003 genehmigt.

d) Größenordnung und Bedarfsnachweis für den „GIB Marburg“

Die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke am Standort des „Interregionalen GIB Marburg“ wurde durch den Verzicht auf Darstellungen von GIB an anderer Stelle (s.o.) quantitativ kompensiert. Die **landesplanerische Flächenbilanz für die ca. 150 ha große GIB-Gesamtdarstellung „Marburg“** beidseits der Oelder Straße (K 12) setzt sich rechnerisch wie folgt zusammen:

- Verlagerung einer bedarfsgerechten Neudarstellung von ca. 65 ha für die Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß 20. GEP-Änderung,
- zzgl. Verlagerung einer bedarfsgerechten Neudarstellung für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz von ca. 20 ha,
- zzgl. Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Oelde mit ca. 60 ha sowie
- Berücksichtigung der notwendigen Flächen für die Anbindung des Standortes an die Eisenbahn und an die BAB 2 (ca. 5-8 ha).

Somit ist die Größe des Standortes „Interregionaler GIB Marburg“ aus dem landesplanerisch anerkannten Entwicklungspotenzial der drei beteiligten Kommunen und aus den besonderen Standortbedingungen des „GIB Marburg“ abgeleitet. Die GEP-Änderungen verfolgten somit keine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke (siehe GEP-Verfahren).

e) Freiraumfunktionen am Standort des „GIB Marburg“ und deren Ausgleich im Rahmen der GEP-Änderung

Grundlage für die räumliche Abgrenzung des „Interregionalen GIB Marburg“ auf Ebene der GEP war eine Untersuchung der schützwürdigen Landschaftsteile im Umfeld des Vorhabens. Die erfassten Wald- und Heckenstrukturen und Feldfluren wurden in einem Strukturkonzept dargestellt. Die landesplanerische Abgrenzung von Siedlung (GIB) zu Freiraum verfolgt das Ziel, die landschaftsgliedernden Wald- und Heckenstrukturen und die kleinen Wasserläufe zu erhalten. Damit soll zugleich eine optimierte Einbindung des GIB in den Landschaftsraum sichergestellt werden. Die Begrenzung des GIB-Standortes mit ca. 150 ha wurde maßgeblich auch durch die naturräumliche Situation bestimmt.

Von der neuen Darstellung des GIB im Zuge der 7. GEP-Änderung Münsterland bzw. 25. GEP-Änderung Detmold waren folgende bisherige GEP-Darstellungen betroffen:

- **Agrarbereiche:** Von dem neu dargestellten GIB (ca. 85 ha) waren zuvor ca. 84 ha als *Agrarbereich* dargestellt. Im Rahmen der Flächenverlagerungen (GEP Detmold) und des Flächentausches (GEP Münster) wurden in gleichem Umfang bisher vorgesehene Siedlungsflächen dem Freiraum zugeführt und wieder als *Agrarbereich* dargestellt.
- **Waldbereiche:** Betroffen von der GIB-Darstellung war ein kleiner Waldbereich (ca. 1 ha) und eine (im GEP nicht dargestellte) Heckenstruktur (ca. 300 m). Diese Landschaftsteile befinden sich im Norden des GIB unmittelbar südlich der Bahnstrecke. Die Überplanung eines kleinen wertvollen Freiraumes an der Bahnstrecke als Teil des „GIB Marburg“ leitete sich ab aus dem regionalplanerischen Ziel, hier den notwendigen Raum für einen Haltepunkt und einen Gleisanschluss des GIB zu sichern. In der späteren Bauleitplanung für den nördlichen Bereich B wird zu prüfen sein, in welchem Umfang ein Eingriff in diese Freiraumstrukturen unvermeidbar ist.
- **Bereiche für den Schutz der Landschaft:** Auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Detmold wurde die Darstellung des *Bereiches für den Schutz der Landschaft* in einer Größe von ca. 3 ha von der Bezirksgrenze nach Osten verlagert. Die angrenzenden Waldstrukturen verblieben in dem *Bereich für den Schutz der Landschaft*. Gleichzeitig wurden die nördlich angrenzenden Waldparzellen auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Münster in die Darstellung als *Bereich für den Schutz der Landschaft* aufgenommen (Größe zusätzlich ca. 6 ha).

Damit wurde im landesplanerischen Beurteilungsmaßstab eine qualitative Gleichwertigkeit des beanspruchten Freiraumes für Siedlungszwecke am Standort Marburg einerseits und der zusätzlichen Freiraumdarstellungen (Verzicht auf potenzielle Siedlungsflächen in Oelde und in Rheda-Wiedenbrück bzw. Herzebrock-Clarholz) andererseits in Verbindung mit einer Modifikation der Freiraumdarstellungen am Standort Marburg festgestellt.

f) Sachliche und zeitliche Abhängigkeiten

Der geplante „GIB Marburg“ wäre ohne weitere Maßnahmen nur unzureichend über die bestehenden Autobahnanschlussstellen Oelde und Rheda-Wiedenbrück an das überörtliche Straßennetz angebunden. Der zu erwartende Schwerlastverkehr müsste die Ortslagen von Oelde und Rheda-Wiedenbrück durchfahren mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit der Ortskerne und für die Bewohner der Wohnsiedlungsbereiche. Ein möglichst direkter Autobahnanschluss für den GIB Marburg ist daher zwingend notwendig.

Der Bundesminister für Verkehr, Bauen und Wohnen hat der beantragten Anschlussstelle „Marburg“ an die BAB 2 im Jahr 1999 zugestimmt. Das **Planfeststellungsverfahren für die Anschlussstelle K 6 / BAB 2** wurde durchgeführt, der **Planfeststellungsbeschluss** lag seit März 2006 vor, wurde aber beklagt. Voraussetzung für die Erschließung des „GIB Marburg“ war die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschluss. Ansonsten würde dem „GIB Marburg“ die erforderliche Erschließung gemäß Ziel C.II.2.4. des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) fehlen. Mit den Brückenbauarbeiten wurde im Juni 2007 begonnen.

g) Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen

Bei dem „Interregionalen GIB Marburg“ handelt es sich um einen Standort, der aufgrund seiner besonderen Standortfaktoren und seiner angestrebten Größenordnung von überregionaler Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit von drei Kommunen bei der Planung und der Realisierung eines Interregionalen GIB auf dem Hoheitsgebiet von zwei Kommunen bedarf daher einer besonderen rechtlichen Absicherung.

Bereits in dem o.g. **landesplanerischen Vertrag vom 09.02.2001** haben sich die drei Gemeinden verpflichtet, den „Interregionalen GIB Marburg“ in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. Nachdem zunächst die Gründung eines Zweckverbandes angedacht war, haben die beteiligten Kommunen im Oktober 2002 eine **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen der Zusammenarbeit geschlossen (siehe Kapitel 3.3).

Die Gemeinde- und Bezirksgrenzen übergreifende Planung für den „Interregionalen GIB Marburg“ ist als sachliche und räumliche Einheit zu beurteilen. Dies gilt auch für Entwicklungsschritte, die lediglich das Hoheitsgebiet einer der beteiligten Gemeinden betreffen. Auch in den notwendigen Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 20 Landesplanungsgesetz NRW (a.F.) ist in allen Entwicklungsphasen eine bezirksgrenzenübergreifende Abstimmung sicherzustellen.

1.3 Ergebnis: Standortentscheidung „GIB Marburg“ mit langfristigem Flächenpotenzial

Die **grundlegende Standortentscheidung für das Interregionale GIB Marburg** wurde somit **in den o.g. landesplanerischen Verfahren** getroffen. Die landes- und regionalplanerische Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wurde durch Genehmigung der GEP-Änderungen durch die Staatskanzlei des Landes NRW erfüllt. Damit ist das Vorhaben zu einem die Kommunen **bindenden Ziel der Raumordnung und Landesplanung** geworden. Alternativstandorte wurden entsprechend aufgegeben.

In der Vorbereitung dieser FNP-Änderung wurde mit den Bezirksregierungen die Frage erörtert, ob die vorliegenden **Zielvorgaben gemäß GEP-Änderungen** ohne nach heutigem Stand formalisierte Umweltprüfung nach dem novellierten ROG und BauGB **Bindungswirkung für die Bauleitplanung** entfalten.

Die Diskussion erfolgte unter Rückgriff auf die Abhandlung „Notwendigkeit und rechtliche Anforderungen an die Alternativenprüfung in der Bauleitplanung“ (Prof. Spannowsky, UPR 11 + 12/2005, S. 401). Dort wird insbesondere in Kapitel IV dargelegt, dass die Alternativenprüfung maßgebend davon abhängt, ob die für die Bauleitplanung wesentliche Prüfung bereits auf Ebene der Raumordnung oder Fachplanung stattgefunden hat. Ist dieses nicht geschehen, kann von einer eigenständigen Prüfung nur abgesehen werden, wenn die Planungsentscheidung der vorgelagerten höherstufigen Planungsebene eine Bindungswirkung in Gestalt einer Beachtungspflicht begründet, wie dies etwa bei wirksamen Zielen der Raumordnung der Fall ist (a.a.O., S. 406).

Von den Bezirksregierungen wurde zunächst festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Alternativenprüfung auf Grundlage des Abwägungsgebotes auch schon vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen bestand. Auf die intensive Erörterung der Alternativflächen in Oelde und Rheda/Herzebrock wurde verwiesen. Zudem enthalten sowohl das ROG und das BauGB Übergangsvorschriften. Danach ist eine regionalplanerische Umweltprüfung mit formalisierter Alternativenprüfung nur für neue raumbedeutsame Festlegungen zu SUP-relevanten Standorten/Bereichen erforderlich, die nach dem 20.07.2006 abgeschlossen werden. Bereits im geltenden GEP dargestellte Festlegungen haben Bestand.

Die Umweltauswirkungen und damit auch die Alternativenprüfung sind im vorliegendem Fall nach bisher geltendem Recht berücksichtigt worden. Auf die „Arbeitshilfe zur Durchführung der SUP in der GEP-Planung“ des MWME (Az. V.2-30.09.05 - Stand 18.11.2004, S. 7) wurde verwiesen. Dementsprechend entfalten die landesplanerischen Zielvorgaben für den Standort „Marburg“ Bindungswirkung für die nachfolgende Bauleitplanung. Im Ergebnis wird eine eigenständige, erneute Standortprüfung im Zuge der Bauleitplanung danach im Sinne dieser Zielvorgabe nicht erforderlich. Für den Umweltbericht zur Bauleitplanung kann diese Abschichtung vorgenommen werden.

In den Verfahren wurde insbesondere auch auf die **Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW** Bezug genommen. Die besondere Form der interkommunalen und interregionalen Zusammenarbeit, die Erschließung über die vorhandenen Verkehrsachsen von europäischer Bedeutung, die eigenständige Entwicklung der Region, die ausreichende Berücksichtigung des Flächenbedarfes und die Aufgabe flächenintensiver Standorte an anderer Stelle in den Kommunen (quantitativer und qualitativer Flächenausgleich durch Verlagerung/Tausch) sind Grundlagen der Entscheidung über einen neuen eigenständigen GIB gewesen. Hieraus ergeben sich die **Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung**.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass in den GEP-Verfahren auch **erhebliche Kritik an dem Vorhaben** vorgetragen worden ist. Diese Kritik richtet sich v.a. gegen den dargelegten Flächenbedarf und -tausch, gegen die verkehrliche Erschließung, gegen die Überplanung von Hofstellen und insbesondere gegen die Lage des GIB zwischen den Siedlungsbereichen und gegen die erhebliche Inanspruchnahme von Freiraum mit entsprechenden Konsequenzen für Natur und Landschaft. Nach Prüfung dieser Aspekte auf Ebene der

Landesplanung wurde jedoch der überwiegende Teil der Konflikte und Folgen vor dem Hintergrund des anerkannten landesplanerischen Flächenbedarfs als vertretbar bzw. als lösbar im Zuge der schrittweisen Umsetzung über parzellenscharfe Bebauungspläne eingestuft².

Der in den beiden GEP dargestellte **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)** umfasst wie erläutert 2 Teilbereiche mit insgesamt etwa 150 ha:

- **Teilbereich A südlich der Oelder Straße (K 12)** mit zusammen etwa 106 ha beinhaltet i.W. die 20. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold sowie den westlichen Anschluss aus dem GEP Münsterland auf Oelder Gebiet (tlw. 7. Änderung GEP Münsterland),
- **Teilbereich B nördlich der K 12** mit etwa 47 ha beinhaltet den nordöstlichen Abschnitt der 7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster sowie die kleine östliche Anschlussfläche gemäß 25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold.

Der landesplanerisch ermittelte Gewerbe- und Industrieflächenbedarf beträgt für die Kommunen Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz gemäß GEP 2004 für den Planungshorizont bis zum Jahr 2015 rechnerisch 104 ha bzw. 48 ha. Nach Abzug der sog. freien Reserven im Rahmen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) besteht danach für Rheda-Wiedenbrück ein landesplanerischer Bedarf von 63 ha und für Herzebrock-Clarholz ein Bedarf von 18 ha Gewerbe- und Industrieflächen.

In Oelde besteht im Planungshorizont bisher grob geschätzt ein Bedarf von rund 50 ha Gewerbe- und Industrieflächen. In der Summe beträgt der landesplanerische **Bedarf der beteiligten Kommunen im Planungshorizont bis zum Jahr 2015 somit zusätzlich etwa 130 ha** - über die verfügbaren Flächen und über die bereits erfolgten FNP-Darstellungen hinaus. Dieser Bedarf ist nach den landesplanerischen Vorgaben vorrangig im Rahmen des GIB Marburg zu decken.

Die **Änderungen der Flächennutzungspläne der Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück** konkretisieren diese GEP-Darstellungen **für den Teilbereich A** im Sinne des § 1(4) BauGB und leiten die schrittweise und bedarfsgerechte Erschließung des interregionalen GIB Marburg über Bebauungspläne ein. Teilbereich B nördlich der K 12 kann langfristig nach Vollaufen des Bereiches A südlich der K 12 erschlossen werden.

² Siehe Sitzungsvorlage 58/2003 des Regionalrates Münster und Sitzungsvorlage 17/2003 des Regionalrates Detmold zur 7. bzw. zur 25. GEP-Änderung mit Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Genehmigung der GEP-Änderungen durch die Staatskanzlei im Dezember 2003.

1.4 Landesplanerische Zielvorgaben für die kommunale Bauleitplanung

Da die **landesplanerischen Vorgaben** als Ergebnis der o.g. GEP-Änderungsverfahren Grundlage der kommunalen Entscheidung für die Planung und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind, werden diese nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt. In den Planverfahren ist jeweils abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt bzw. für welchen Bauabschnitt und in welchem Verfahren - *vorbereitende* FNP-Änderungen, *parzellenscharfer* Bebauungsplan oder ergänzende Verfahren bzw. Abstimmungen - die Ziele sinnvollerweise zu beachten und umzusetzen sind:

- Der „Interregionale GIB Marburg“ ist für die Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück mittelfristig der zentrale gemeinsame Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzung. Der interregionale GIB Marburg ist von den Kommunen unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 in Zusammenarbeit zu schaffen und zu entwickeln.
- Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der GIB insbesondere hochwertigen, arbeitsplatzintensiven Produktionsbetrieben vorbehalten.
- Zur Sicherstellung der kurzwegigen Anbindung des GIB Marburg an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gemäß Ziel C.II.2.4 LEP NRW ist eine Anschlussstelle an die BAB 2 zu planen und zu errichten. Die Anschlussstelle soll in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen eingebunden werden. Die bauliche Entwicklung des GIB Marburg auf Grundlage der Bauleitplanung kann erst nach Vorliegen der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Anschlussstelle an die BAB A 2 erfolgen.
- Aufgrund der Erschließungsplanung für das GIB Marburg mit einer Querspange zwischen neuer Anschlussstelle BAB 2 „Marburg“ und der L 806 soll die bisher geplante Westumgehung Oelde durch den ökologisch besonders wertvollen Bereich für den Schutz der Natur „Geisterholz“ aufgegeben werden.
- Der interregionale GIB Marburg ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung für den interregionalen GIB Marburg sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

In dem Freiraum zwischen K 12 und dem zeichnerisch dargestellten Haltepunkt an der DB-Strecke sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die Entscheidungen über die Planung eines Haltepunktes, einer Wegeverbindung zum GIB und einer Gleisanbindung erschweren oder unmöglich machen.

- Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig räumlich in den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur zu konzentrieren. Es wird empfohlen, hierbei die Entwicklung des geplanten Naturschutzgebietes „Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark“ im Kreis Warendorf zu unterstützen.

2. Exkurs: Gewerbe- und Industrieflächenangebot in den Kommunen

In den GEP-Verfahren wurde grundlegend die langfristige Alternativen- und Standortdiskussion geführt, Ergebnis ist der Standort Marburg als bindendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung (s.d.). Für den aktuellen Flächenbedarf und für die bauleitplanerische Vorgehensweise der beteiligten Kommunen sind darüber hinaus auch die **kurzfristig verfügbaren Flächen** von Bedeutung. In den nachfolgend genannten größeren Gewerbe- und Industrieflächen der Kommunen (ohne bereits betriebsgebundene Standorte wie z.B. für die Fa. Tönnies in Rheda-Wiedenbrück) ergab sich nach überschlägiger Auswertung Ende 2006 folgende Situation (Zusammenstellung nach Internetinformationen der Kommunen):

a) Stadt Rheda-Wiedenbrück:

- *Gewerbegebiet Röntgenstraße* (Stadtteil Rheda): Industriegebiete mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit gemäß Abstandserlass NRW, verfügbare Restfläche ca. 0,6 ha.
- Umfeld *Gewerbegebiet Röntgenstraße, Bosfelder Weg* und Gewerbebrache *Fa. Pfeiderer* im Stadtteil Rheda: gemäß Bebauungsplan Nr. 371 „Hof Oldemeyer“ ergibt sich ein Flächenpotenzial von etwa 6 ha für neue Gewerbeflächen (tlw. mit Nutzungseinschränkungen gegenüber umgebender Wohnbebauung); auf dem ehemaligen Pfeiderer-Gelände werden z.Zt. Folgenutzungen auf ca. 12-15 ha geplant (je nach Erhalt Altsubstanz, Erschließung etc.).
- *Gewerbegebiet Lintel* (Stadtteil Lintel): Es stehen noch ca. 1,7 ha Fläche zur Verfügung. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, die Flächen sind teilweise mit Altlasten belastet.
- *Gewerbegebiet Lintel-Süd* (Stadtteil Lintel): Industrie- sowie Gewerbegebiete mit ca. 4 ha verfügbarer Fläche in unterschiedlicher Parzellierung.
- *Gewerbegebiet Schürmannshof* (Stadtteil Wiedenbrück): tlw. eingeschränktes Gewerbegebiet in Privateigentum, verfügbar nach Aufgabe Privatnutzung ggf. 1 ha.

b) Stadt Oelde:

- *Gewerbegebiet Am Landhagen* (Kernstadt Oelde): weitgehend erschlossene Industrie- sowie Gewerbegebiete (tlw. eingeschränkte Industriegebiete), verfügbar sind noch einzelne kleinere Restflächen mit zusammen etwa 5 ha Umfang.
- *Gewerbegebiet Oelde A2* (Kernstadt Oelde): Gewerbegebiete mit Nutzungsgliederung gemäß Abstandserlass NRW, großflächig verfügbar sind rund 30 ha Fläche.
- *Gewerbegebiet Stromberg West* (Stadtteil Stromberg): Gewerbegebiete mit Nutzungsgliederung gemäß Abstandserlass NRW, verfügbar sind etwa 10 ha Fläche.

c) Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

- *Großflächiges Gewerbegebiet beidseits Dieselstraße* und südlicher Anschluss: erschlossene Industrie- und Gewerbegebiete jeweils mit Nutzungseinschränkungen, verfügbar sind noch insgesamt etwa 5 ha Fläche mit Grundstücksgrößen von 0,3 bis 3,6 ha.

In der Summe ergibt sich somit in den 3 Kommunen ein **planerisch erschlossenes Flächenangebot von knapp 60 ha**. Hinzu kommt die Entwicklung in Rheda-Wiedenbrück am Bosfelder Weg und am Altstandort Pfeleiderer mit zusammen etwa 18-20 ha.

Naturräumliche Lage, Siedlungsstruktur und teilweise schwierige Verkehrsverhältnisse erlauben an diesen Standorten darüber hinaus langfristig aber nur noch wenige Erweiterungsmöglichkeiten. Zusammenfassend zeigt sich, dass in den Kommunen größere, gut zugeschnittene Flächen bis auf den Gewerbestandort A2 in Oelde, Lintel-Süd und Bosfelder Weg in Rheda-Wiedenbrück sowie Dieselstraße in Herzebrock-Clarholz mittel- bis langfristig kaum noch zur Verfügung stehen.

Neben den summarischen quantitativen Aspekten ist auch die **Qualität der angebotenen Gewerbe- und Industrieflächen** v.a. hinsichtlich Zuschnitt und Emissionspotenzialen von großer Bedeutung. Die Zusammenstellung der aktuellen Flächen zeigt, dass das gegenwärtige Flächenangebot v.a. auf kleinere bis mittelgroße Gewerbebetriebe zugeschnitten ist und dass überwiegend *Gewerbegebiete* gemäß § 8 BauNVO mit begrenzten Emissionspotenzialen genutzt werden können. Flächenpotenziale für große Gewerbe- bzw. für störende Industriebetriebe stehen somit langfristig praktisch nicht zur Verfügung. Besonders deutlich wird dieses in dem neu erschlossenen „Gewerbegebiet Oelde A2“, in dem trotz der Gesamtgröße von etwa 40 ha ausschließlich *Gewerbegebiete* festgesetzt worden sind.

Hauptgrund für den Mangel an konfliktarmen Industriestandorten ist die im östlichen Münsterland, insbesondere aber in Ostwestfalen weitverbreitete Streubebauung nicht nur in den Ortsrandlagen, sondern auch im weiteren Außenbereich. Diese führt dazu, dass in der Region häufig in unmittelbarer Nachbarschaft zu oder sogar in Gewerbegebieten Wohnnutzungen auch auf lange Sicht erhalten bleiben und vielfältige Immissionskonflikte auslösen.

Darüber hinaus besteht langfristig kein weiteres maßgebliches Entwicklungspotenzial, nachdem in der intensiven Flächendiskussion auf GEP-Ebene für Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock der angedachte „Interkommunale GIB Pixel“ mit etwa 85 ha oder für Oelde der Bereich südlich der BAB 2 als nachteiliger bewertet und zugunsten einer interregionalen Bündelung im Bereich Marburg verworfen worden waren. Diese Flächen entsprechen in etwa dem regionalplanerischen Flächenkontingent für die 3 Kommunen im Planungszeitraum bis 2015.

3. Planungsziele, Vorgehensweise und Bauabschnitte

3.1 Planungsziele der beteiligten Kommunen

Die Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück streben auf Grundlage der o.g. landesplanerischen Standortprüfung und -entscheidung gemeinsam an, die **regionale Wirtschaftsstruktur** und ihre **Branchenvielfalt** zu fördern und das bestehende **Arbeitsplatzangebot** dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln. Alle Aktivitäten der beteiligten Kommunen sind intensiv darauf ausgerichtet, den regionalen Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken. Unter dieser Zielsetzung werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die vorbereitenden Flächennutzungsplan-Verfahren und der konkrete 1. Bauabschnitt zum Interregionalen Gewerbe- und Industriegebiet „Gewerbepark Aurea“ entwickelt.

Die **gemeinsame kooperative Entwicklung** des Vorhabens ist von besonderer Bedeutung und führt dazu, dass ein gut nutzbarer und hervorragend erschlossener Standort mit überregionalem Gewicht an der europäisch bedeutsamen Entwicklungsachse entlang der A 2 entwickelt werden kann. Das gemeinschaftliche Vorhaben konzentriert das zukünftige Gewerbeflächenangebot der drei Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück am Standort Marburg und vermeidet künftig die kleinräumige Standortkonkurrenz zwischen den Kommunen.

In den GEP-Änderungsverfahren sind langfristiger Flächenbedarf und grundsätzliche Standortentscheidung aus landesplanerischer, städtebaulicher und naturräumlicher Sicht intensiv und kontrovers diskutiert worden. Umstritten war v.a. die Lage des Vorhabens zwischen den Kommunen und der hiermit verbundene neue Siedlungsansatz sowie der erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft. Die betroffenen Flächen werden bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet liegen lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe sowie zwei Anwesen und ein Gewerbebetrieb.

Auf Basis der ausführlichen **landesplanerischen Erörterung dieser Fragen**³ entscheiden sich die beteiligten Kommunen im Ergebnis begründet für das Vorhaben und für den mit der konzentrierten langfristigen gewerblich-industriellen Ansiedlung unvermeidbar verbundenen erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Dieser soll jedoch durch Maßnahmen der Eingriffsminderung im Plangebiet - soweit vertretbar - reduziert und durch Ausgleichsmaßnahmen im Naturraum sinnvoll ausgeglichen werden. Hingewiesen wird i.Ü. darauf, dass auch frühere, alternative Flächenvorschläge wie der großflächige GIB „Pixel“ in Rheda bzw. Herzebrock oder die Flächen südlich der A 2 in Oelde ebenfalls sehr kontrovers diskutiert worden sind und mit erheblichen Eingriffen in den Naturraum verbunden gewesen wären.

Bauflächen, die als *Gewerbegebiet* gemäß § 8 BauNVO mit begrenztem Emissionspotenzial insbesondere für kleinere und störungsarme Betriebe geeignet sind, sind in der Region und im Nahbereich der Kernstädte bis auf weiteres noch vorhanden. Ein besonderer Bedarf besteht jedoch auf Dauer vorrangig an **Flächen, die als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO** entwickelt werden können, da nur diese größeren Betrieben einen ausreichenden Entwicklungsspielraum einräumen und für alle Betroffenen nachteilige

³ Siehe o.g. Sitzungsvorlage 58/2003 des Regionalrates Münster sowie Sitzungsvorlage 17/2003 des Regionalrates Detmold zur 7. bzw. 25. GEP-Änderung mit Aussagen zur Wertung der Anregungen und Bedenken.

Immissionsschutzkonflikte vermeiden können. Derartige Flächen können jedoch kaum noch in den Kommunen angeboten werden.

Im Vergleich zu anderen Standorten spricht für den „Gewerbepark Aurea“ insbesondere auch die Tatsache, dass an bzw. in dem durch die A 2 stark vorbelasteten Streifen nur sehr wenig Streubebauung vorhanden ist, so dass der ansonsten immer wieder erkennbare Mangel potenzieller Gewerbeflächen - fehlende oder zumindest deutlich eingeschränkte „Industrietauglichkeit“ für große Betriebe - gerade hier nicht vorhanden ist. Somit wird der „Gewerbepark Aurea“ im Sinne der Arbeitsteilung zwischen siedlungsnahen Gewerbegebieten für kleinere Betriebe und dem Industriestandort eine echte Bereicherung im regionalen Flächenangebot darstellen und ein maßgebliches Ansiedlungspotenzial für Industrie mit direktem Anschluss an die A 2 anbieten können.

Darüber hinaus kann der zunächst überplante Standort südlich der K 12 mit brutto etwa 106 ha gemäß 7. bzw. 25. GEP-Änderung in einem späteren Entwicklungsschritt nach Norden hin um ca. 50 ha erweitert werden. Dieses **räumlich konzentrierte Gesamtpotenzial** wird in den Kommunen ansonsten nicht gesehen und spricht für die Konzentration der Entwicklung und für langfristige Erschließung des Plangebietes.

3.2 Vorbereitung der Bauleitplanung und Standortstudie aus 2004

Ergänzend zu dem Landesplanerischen Vertrag aus dem Jahr 2001 haben die beteiligten Kommunen im Oktober 2002 eine **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen der Zusammenarbeit geschlossen. Zentrales Gremium ist der gemeinsame Ausschuss „Forum Marburg“, der die notwendigen Maßnahmen für die Entwicklung des „Interregionalen Gewerbegebietes Marburg“ vorbereitet, koordiniert und weitgehend ausführt. Die operative Aufgabenerfüllung zur Erschließung und Entwicklung des Standortes ist der **„Interregionalen Gewerbepark Marburg GmbH“** (heute **AUREA das A2 Wirtschaftszentrum GmbH**) übertragen worden, die ebenfalls von den drei Kommunen gegründet wurde. Die Aufgaben der Bauleitplanung werden somit weiterhin von den Kommunen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet wahrgenommen.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde in Ausführung der landesplanerischen Erörterungsergebnisse zunächst eine grundlegende **Standortstudie für die Gewerbeflächenentwicklung Marburg⁴** erstellt, die als Anlage A.2 Bestandteil dieser Begründung wird und auf die insgesamt Bezug genommen wird. Aufgabe dieser vorbereitenden Untersuchung war zunächst die Erarbeitung einer Standort- und Marktanalyse des Vorhabens. Darüber hinaus sollten zur Klärung der grundlegenden wirtschaftlichen Anforderungen und Daten eine erste städtebauliche Rahmenplanung unter Berücksichtigung der städtebaulichen, verkehrlichen und landschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen sowie Vorschläge für die weiteren Arbeitsschritte entwickelt werden:

- Die **Standortanalyse** führte zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Lage, der (zwingend erforderlichen) Erschließung über die BAB 2 sowie der bisher positiven Bevölkerungsentwicklung und -struktur günstige Rahmenbedin-

⁴ Standortstudie Interregionaler Gewerbepark Marburg, Deutsche Bau- und Grundstücksaktiengesellschaft, Regionalbüro Herford, Juli 2004 (siehe Anlage)

gungen für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes bestehen. Verbesserungschancen werden im Rückgang der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und z.T. in der Wirtschaftsstruktur gesehen. Technologie- und dienstleistungsorientierte Branchen haben nur unterdurchschnittliche Bedeutung in der Region.

Die Ergebnisse sind in einer Übersicht „Stärken- und Schwächenanalyse“ zusammengefasst (s.d., Kapitel 2.5).

- Die **Marktanalyse** zeigte zunächst mögliche Zielgruppen für Unternehmensansiedlungen auf. Vorgeschlagen wurde die Entwicklung des Gebietes für die Ansiedlung eines breiten Branchenmixes, eine Spezialisierung (sog. Themenpark) auf einzelne oder wenige Branchen wurde nicht empfohlen. Eine hohe Zielgruppenrelevanz wurde v.a. für die Wirtschaftsbereiche verarbeitendes Gewerbe, Logistik, Großhandel und ergänzende unternehmensbezogene Dienstleistungen gesehen (s.d., Kapitel 3.1 und 3.2).

Ergänzend zu den allgemeinen Flächenbedarfsaussagen der Landesplanung wurde eine Gewerbeflächenbedarfsprognose nach dem Prognosemodell GIFPRO erstellt (vgl. Bauer/Bonny, Flächenbedarf von Industrie und Gewerbe, Bedarfsbestimmung nach GIFPRO, Dortmund 1987). Als Orientierungswert ergab sich für die drei beteiligten Kommunen ein Industrie- und Gewerbeflächenbedarf von etwa 88 ha bis zum Jahr 2015 (s.d., Kapitel 3.3, ohne Grünflächen etc.).

Die Bewertung des Standortes im regionalen und überregionalen Vergleich führte zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zwar langfristig überregional eine erhebliche Konkurrenzlage erwarten ist, dass aber aufgrund der Standortgunst (hohes Industrie- und Flächenpotenzial, Erschließung) erhebliche Chancen bestehen, um die angestrebte wirtschaftliche Stärkung der Region leisten zu können.

Empfohlen wurde jedoch auch eine **zügige Erschließung** zumindest des ersten Bauabschnittes, um hier keinen weiteren Zeitverlust in der Positionierung gegenüber anderen Regionen zu erleiden.

- Die **erste städtebauliche Rahmenplanung** konkretisierte die GEP-Darstellungen und zeigte Erschließungserfordernisse, naturräumliche Einschränkungen etc. auf. Ermittelt wurden auf dieser Basis zudem erste überschlägige Zahlen über die verfügbare Nettofläche, zur Kostenberechnung etc., Vorschläge für die weiteren Planungsschritte wurden unterbreitet (s.d., Kapitel 4 und 5).

Dieses Konzept wurde als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Umweltprüfung und der Rahmenplanung zum Bebauungsplan genutzt (vgl. Darstellung der Vorstudie B in Kapitel 4). Details aus diesem Konzept sowie Vor- und Nachteile der Erschließungsvarianten sind im Bebauungsplan-Verfahren weiter zu erörtern, im Maßstab der vorbereitenden Flächennutzungsplanung der Kommunen Rheda-Wiedenbrück und Oelde spielen diese Fragen keine Rolle. Die grundlegende Gliederung der Bauabschnitte und der weitgehende Erhalt der gebietsquerenden Strukturen stimmt dagegen mit diesen Vorschlägen in den Grundzügen überein.

3.3 Vorgehensweise in der Bauleitplanung: Bauabschnitte und Geltungsbereiche

Auf Grundlage der o.g. GEP-Änderungen und der zwischenzeitlich vorliegenden Standortstudien und Gutachten haben somit die beteiligten Kommunen die Bauleitplanungen und die notwendigen Planungen für die Erschließungsmaßnahmen eingeleitet. Gegenstand der Planung ist der in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellte **Bereich A südlich der K 12 mit 106 ha Fläche** brutto (s.o.). Hiervon liegen etwa 64 ha auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück und etwa 42 ha auf dem Gebiet der Stadt Oelde.

Die **Bauleitplanung** ist in den Kommunen Oelde und Rheda-Wiedenbrück jeweils hoheitlich für die betroffenen Gebietsflächen **in formal getrennten Verfahren** durchzuführen. Alle Grundlagenarbeiten, Umweltprüfung, Erschließungsplanungen etc. erfolgen jedoch für das Gesamtgebiet A insgesamt, um eine gemeinsame Beurteilung, eine jeweils sachgerechte Abwägung und eine abgestimmte Entwicklung zu ermöglichen.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit Anforderungen der Vermarktung, mit der Anschlussplanung an die A 2, mit der technischen Erschließungsplanung und mit der Kostenkalkulation wird eine **Entwicklung in Bauabschnitten** von dem Anschlusspunkt BAB 2 bzw. von der Rentruper Straße (K 6) im Osten aus befürwortet. Die frühzeitige Positionierung an dem geplanten Anschlusspunkt zur BAB 2 ist unverzichtbar. Dieses wird zudem durch die Variantendiskussion in der vorbereitenden Umweltprüfung bestätigt (s.d., Kapitel 10).

Die schematische Darstellung auf der FNP-Plankarte zeigt die geplanten Bauabschnitte und die jeweilige Größe (brutto). Der Zuschnitt der Bauabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Grünstrukturen und nach der Gemarkungsgrenze. Die **Bauabschnitte 1 und 2** liegen mit brutto ca. 25 ha bzw. 39 ha auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück, **Bauabschnitt 3** liegt mit ca. 42 ha auf dem Gebiet der Stadt Oelde.

Folgende **Vorgehensweise** wurde für die **Planverfahren der FNP-Änderungen und der Bebauungspläne** vorgesehen:

a) **Flächennutzungsplan-Änderungen:** Die Bauabschnitte 1 und 2 in Rheda-Wiedenbrück wurden in einer gemeinsamen FNP-Änderung genehmigungsreif beplant (Feststellungsbeschluss Dezember 2006). Bauabschnitt 3 wird hiermit durch die Stadt Oelde zeitversetzt überplant und in Abstimmung mit der Bezirksregierung fortgesetzt.

Beide FNP-Änderungen wurden zeitnah **als Gesamtkonzept** für das Plangebiet zwischen BAB 2 und Oelder Straße (K 12) vorbereitet, um eine möglichst vollständige Sammlung der Abwägungsmaterialien und eine gemeinsame Prüfung zu ermöglichen. Plankarte und Begründung beider FNP-Änderungen wurden analog aufgebaut.

b) **Bebauungspläne:** Die Bebauungspläne werden schrittweise für die Bauabschnitte 1 und 2 in Rheda-Wiedenbrück und für Bauabschnitt 3 in Oelde entwickelt. Bauabschnitt 1 wird im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zur FNP-Änderung in Rheda-Wiedenbrück zur Rechtskraft gebracht, die Bauabschnitte 2 und 3 werden bedarfsgerecht im Anschluss daran bzw. zu einem späteren Zeitpunkt überplant.

Z.Zt. befindet sich bereits eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 361 im Verfahren zwecks Einbeziehung des Gewerbesplitters nördlich der K 12 im Außenbereich.

- c) **Begleitende Fachplanungen:** Technische Vorplanungen bzgl. Straßenbau, Entwässerung u.v.m. sowie die Umweltprüfung werden als Entwürfe ebenfalls bereits für das gesamte Plangebiet südlich der K 12 erarbeitet, so dass möglichst alle wichtigen Anforderungen frühzeitig und sachgerecht berücksichtigt werden können und eine isolierte abschnittsweise Planung vermieden wird. Die bauleitplanerischen Entscheidungen für den 1. Bauabschnitt sind in der Gesamtschau und in Abwägung aller relevanten Zusammenhänge zu treffen.
- d) **GEP-Erweiterungsoption nördlich der K 12:** Nicht einbezogen in die o.g. Bauleitplanung wird die GEP-Erweiterungsfläche nördlich der K 12 mit ca. 50 ha. Diese langfristige Option ist für die vorliegende Bauleitplanung in einem überschaubaren Planungshorizont nicht konkret zu erfassen. Gleichwohl wird diese Option in der Rahmen- und Erschließungsplanung (Straßen-, Entwässerungsplanung, Option Bahnanschluss) jeweils konzeptionell mit beachtet. Maßnahmen Dritter, die eine langfristige Planung erschweren könnten, sind möglichst zu vermeiden.

Auf Grundlage der o.g. GEP-Änderungen und der zwischenzeitlich vorliegenden Standortstudien und Gutachten hat die Stadt Oelde somit nach Beratung in den zuständigen Gremien beschlossen, das Verfahren für die 8. FNP-Änderung im Stadtgebiet Oelde im Frühjahr 2006 einzuleiten.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hatte zuvor im Januar 2006 beschlossen, die Verfahren für die 62. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP) und für den Bebauungsplan Nr. 369 (als 1. Bauabschnitt an der heute im Bau befindlichen BAB-Auffahrt) auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück einzuleiten. Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat bereits im Dezember 2006 die abschließend Beschlüsse über diese Verfahren gefasst.

Die **landesplanerische Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz** wurde 2006 gestellt.

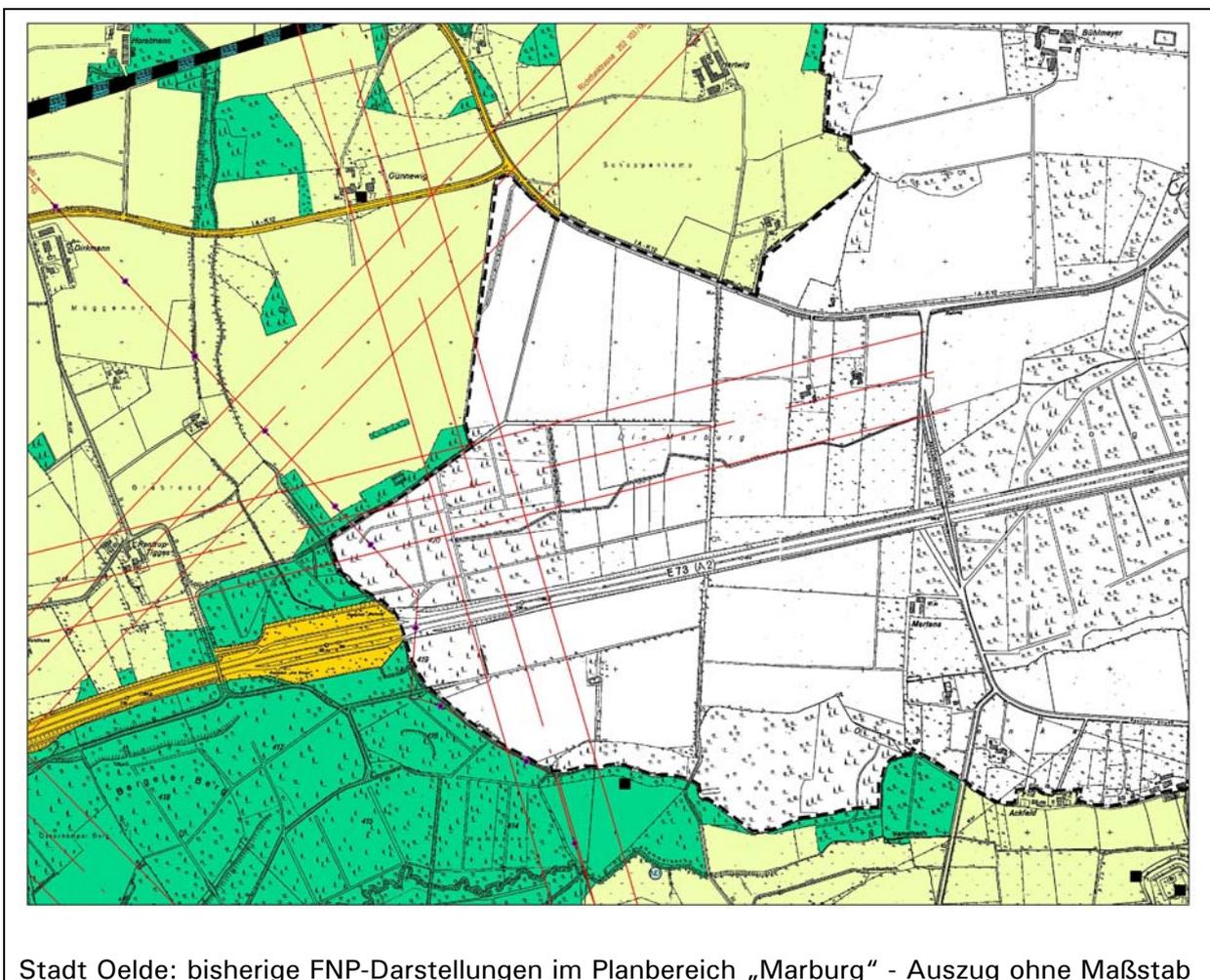
3.4 FNP-Änderungen: bisherige FNP-Darstellung, Neudarstellung und Flächenbilanz

a) 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde

Das Plangebiet mit Bauabschnitt 3 wird im Norden durch die Kreisstraße K 12 begrenzt. Im Osten und Süden wird das Gebiet durch die Grenze der Stadtgebiete Oelde und Rheda-Wiedenbrück abgegrenzt. Im Westen bildet der Bereich Landhagen die Gebietsgrenze. Im wirksamen FNP der Stadt Oelde wurde dieser Bereich bisher i.W. als *Fläche für die Landwirtschaft* und teilweise als *Wald* dargestellt (siehe Planauszug).

Die geplante Neudarstellung umfasst für den 3. Bauabschnitt etwa 42 ha und beinhaltet:

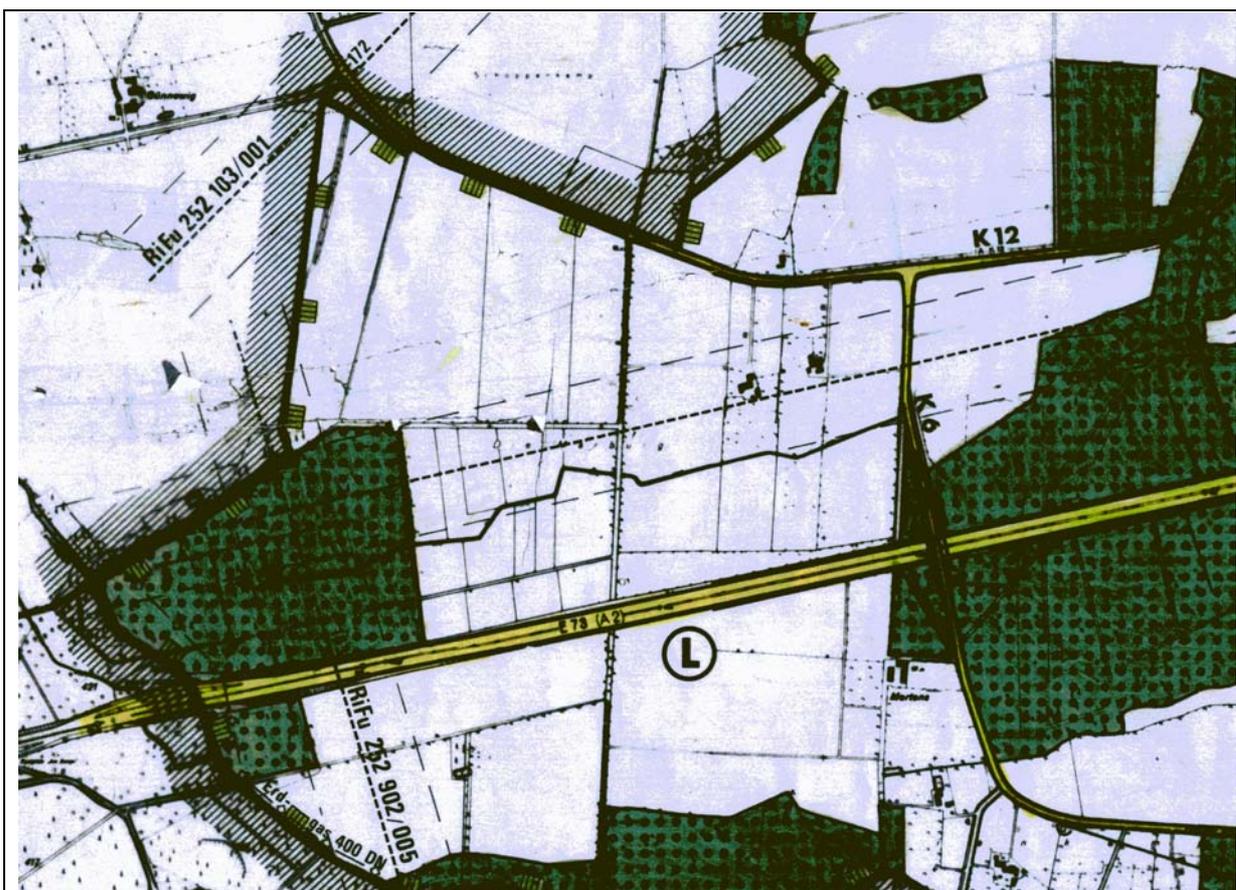
- *gewerbliche Bauflächen* nach § 5(2) Nr. 1 BauGB,
- Übernahme bestehender *Waldflächen* und *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* nach § 5(2) Nr. 10 BauGB (ggf. unter Einbeziehung möglichst naturnaher Regenrückhaltmaßnahmen) als Abgrenzung nach Süden zum Wald, nach Westen im Bereich Landhagen sowie zur Eingrünung im Norden.



b) 62. FNP-Änderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Das Plangebiet mit den Bauabschnitten 1 und 2 wird im Norden durch die Kreisstraße K 12 (Oelder Straße) und im Osten durch die Kreisstraße K 6 (Rentruper Straße) bzw. durch die Neutrassierung gemäß Planfeststellungsverfahren mit BAB-Anschluss begrenzt. Im Süden bildet die Autobahn BAB 2 die Gebietsgrenze. Im Westen stellen der vorhandene Waldbestand und die Stadtgebietsgrenze Oelde die Grenze dar.

Im wirksamen FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde dieser Bereich bisher i.W. als *Fläche für die Landwirtschaft*, kleinflächig im Bereich des geplanten BAB-Anschlusses und im Westen an der Gemarkungsgrenze zu Oelde aber auch als *Wald* dargestellt, auf den nachfolgenden Planauszug wird verwiesen:



Stadt Rheda-Wiedenbrück: bisherige FNP-Darstellungen im Planbereich „Marburg“ - Auszug ohne Maßstab

Die Neudarstellung umfasst insgesamt etwa 64 ha und beinhaltet:

- *gewerbliche Bauflächen* nach § 5(2) Nr. 1 BauGB.
- *Grünflächen* nach § 5(2) Nr. 5 BauGB im Bereich der geplanten BAB-Zufahrt.
- *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* nach § 5(2) Nr. 10 BauGB v.a. im Bereich der vorhandenen Gehölzzüge⁵ und des (tlw. neu zu verlegenden) Grabens im Süden sowie zur Eingrünung im Norden,
- im Bereich des Grabens (Planungsziel: Erhalt und Umlegung des Fließgewässers) ist in diese Flächen die benötigte Regenrückhaltung naturnah einzubinden.
- *Überörtliche Verkehrsflächen* nach § 5(2) Nr. 3 BauGB gemäß Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens für den A 2-Anschluss.

⁵ Hinweis: Die Querung der Gehölzzüge durch Planstraßen gemäß Rahmenplanung (vgl. Kap. 4) ist ausdrücklich durch die vorbereitende, nicht parzellenscharfe FNP-Darstellung der Gehölzzüge abgedeckt. Eine Aufnahme der Binnenerschließung ginge über die begrenzte Darstellungstiefe auf FNP-Ebene hinaus und ist nicht sinnvoll.

c) Flächenbilanz: FNP-Änderungen Bauabschnitte 1 bis 3 und GEP-Flächenreserve

1. FNP-Änderung Bauabschnitte und Nutzungsgliederung	Größe in ha, ca.*
A.1 FNP-Änderung für Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück	64,0 ha
Bauabschnitt 1, Summe Gewerbegebiet:	25,0 ha
- gewerbliche Baufläche einschl. Erschließung	20,0 ha
- Schutz-/Entwicklungsflächen § 5(2) Nr. 10 BauGB	5,0 ha
Bauabschnitt 2, Summe:	39,0 ha
- gewerbliche Baufläche einschl. Erschließung	33,0 ha
- Wald	0,2 ha
- Schutz-/Entwicklungsflächen § 5(2) Nr. 10 BauGB	5,8 ha
A.2 FNP-Änderung für Stadtgebiet Oelde = Bauabschnitt 3	42,0 ha
- gewerbliche Baufläche einschl. Erschließung	31,0 ha
- Wald	2,5 ha
- Schutz-/Entwicklungsflächen § 5(2) Nr. 10 BauGB	8,5 ha
Gesamtfläche FNP-Plangebiet, Bauabschnitte 1-3 ca.	106,0 ha
Anschluss BAB 2 gemäß Planfeststellungsverfahren, Verkehrs- und Grünflächen, Summe etwa	9,5 ha
2. Langfristige GEP-Flächenreserve nördlich K 12 ca. (= Option gemäß GEP Münsterland / GEP Detmold)	50,0 ha

*Hinweis: überschlägige Flächenberechnung gemäß FNP-Darstellung, Werte gerundet !

4. Verkehrliche Gesamtkonzeption

Der neu geplante GIB Marburg ist aufgrund seiner Lage als neuer Siedlungsansatz zwischen den Kernstädten auf ein praxisgerechtes und nutzerfreundliches Verkehrskonzept angewiesen. Zentrale Bedeutung kommt insbesondere dem geplanten Anschluss an die BAB 2 und der langfristigen Einbindung in das ÖPNV-Netz zu.

a) Erschließungssystem: Binnenerschließung und Anschluss an das Straßennetz

Das Plankonzept sieht eine Erschließung des Gebietes über die **Kreisstraßen K 12 (Oelder Straße) und K 6 (Rentruper Straße)** sowie über deren Anschlüsse an das überörtliche Straßennetz und an die Ortslagen vor. Die **innere Erschließung** basiert auf der vorliegenden Rahmenplanung (siehe nachfolgende Darstellung) und wird bedarfsorientiert im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Anschlusspunkte für eine spätere nördliche Erweiterung sind ebenfalls bereits angedacht worden.

Unabdingbare und zentrale Voraussetzung für die Erschließung des interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes ist der unmittelbare **Anschluss an die A 2**. Hierzu wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, auf dieses Planverfahren wird ausdrücklich Bezug genommen.



Rahmenplanung, hier Vorstudie B, Planungsbüro Nagelmann Tischmann, Juni 2005

Nach den bereits auf Ebene der 7. bzw. 25. GEP-Änderung (s.o.) erfolgten Prüfungen wird ein erheblicher Teil des auf den GIB Marburg bezogenen Verkehrsaufkommens unmittelbar die neue Anschlussstelle der A 2 nutzen. Ein weiterer Teil dieses Aufkommens sowie der vom GIB unabhängige, durch die Anschlussstelle induzierte Kfz-Verkehr wird sich über das regionale und überregionale Straßennetz im Raum verteilen. Daher wurden die erforderlichen Verknüpfungen bereits im Rahmen der o.g. GEP-Darstellungen berücksichtigt. Angestrebt wird, die im Zusammenhang mit dem GIB Marburg und der neuen Autobahnanschlussstelle entstehenden Verkehrsströme möglichst restriktionsfrei abzuwickeln.

Zur Anbindung des GIB Marburg und der neuen Anschlussstelle der A 2 in Richtung Süden ist im GEP Detmold eine regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt, die möglichst die Trasse der vorhandenen Kreisstraße 6 nutzt und eine neue Verbindung zur B 61 herstellen kann. Diese **Querspange zwischen BAB 2 und B 61** ist auch zur Entlastung des Ortsteils St. Vit (Rheda-Wiedenbrück) vom Durchgangsverkehr und als Teil einer möglichen weiträumigen Umgehung des Ortsteils Oelde-Stromberg im Zuge der Kreisstraßen K 56 und K 55 sowie deren Weiterführung in Richtung B61 angedacht. Das Verfahren zur Linienabstimmung ist erfolgt, das Planfeststellungsverfahren wird z.Zt. vorbereitet. Verwiesen wird zu dieser Fragestellung und zu der geplanten schrittweisen Umsetzung auf die Erörterung im Zuge des o.g. Planfeststellungsverfahrens für den Autobahnanschluss.

Das im Zusammenhang mit der Linienbestimmung der Querspange **überarbeitete Verkehrsgutachten „Anschluss A 2/K 6 Marburg“** (Dorsch Consult, Juli 2004, s.d.) legt nochmals dar, dass der Großteil des gewerblichen Verkehrs aus dem Plangebiet auf die Autobahn verlagert wird. Insgesamt verträglich abzuwickelnder Ziel-/Quellverkehr wird darüber hinaus v.a. zwischen Wohnort und Arbeitsplatz ausgelöst - diese Verkehre entstehen je nach Arbeitsplatzangebot ohnehin.

Insbesondere die K 12 als Hauptachse mit Anschluss an K 13 und K 52 ist für diese Verkehre einschl. gewissem Lkw-Anteil aus Sicht der Straßenbaulastträger ausreichend leistungsfähig. Die „alte“ K 6 soll dagegen für Lkw gesperrt werden und kann ansonsten das nachgewiesene mäßige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet bewältigen. Die geplante Querspange K 6n ist damit keine Voraussetzung für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Nicht dem Gewerbegebiet zugerechnet werden kann der durch die BAB-Auffahrt selber ausgelöste Verkehr aus dem Umland von und zur A 2. Hier kommt es in der Tat zu Umverteilungen, die auch z.B. den Stadtteil St. Vit betreffen (siehe Planfeststellungs- und Linienbestimmungsverfahren).

Im Planverfahren hat die Stadt Ennigerloh die Sorge vorgetragen, dass durch das Projekt „Marburg“ die L 793 und insbesondere die Ortsdurchfahrt Ostenfelde unzumutbare Mehrbelastungen erfahren könnten. Hierzu wurde eine Stellungnahme des Verkehrsgutachters eingeholt, die den Abwägungsunterlagen beigelegt worden ist. Im Ergebnis wird für den langfristigen Endausbau Marburg eine Mehrbelastung auf der L 793 von rund 250 Kfz/24 h prognostiziert, die noch gewissen Schwankungen unterworfen sein kann, deren Größenordnung aber als realistisch angesehen wird. Diese Mehrbelastung fällt im Vergleich zu den von der Stadt Ennigerloh genannten aktuellen täglichen Belastungen von etwa 5.000 Kfz nur untergeordnet ins Gewicht. Unstrittig ist die bestehende Ortsdurchfahrt in Ostenfelde städtebaulich und verkehrlich als kritisch einzustufen, die hierfür gebotene grundsätzliche Verbesserung ist jedoch unabhängig

von dem Vorhaben „Marburg“ zu suchen. Das vorhandene gutachterliche Material wird aus dieser Sicht als ausreichend angesehen.

Im GEP Münsterland ist darüber hinaus eine weitere regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt, die die Autobahnanschlussstelle und den GIB Marburg unter weitgehender Nutzung der vorhandenen (z.T. weiter auszubauenden) **Kreisstraßen K 13 und K 12** mit der L 806 (und L 793) im Norden der Stadt Oelde verbindet. Sie soll erhebliche Teile des u.a. auf vorhandene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche bezogenen, bisher in Nord-Süd-Richtung zur Anschlussstelle „Oelde“ und in Gegenrichtung fließenden Verkehrs aufnehmen und die Ortsdurchfahrt Oelde entlasten. Wegen der mit dieser nördlichen Umgehung Oeldes verbundenen Entlastungseffekte wird für die in der Bedarfsplanung des Landes NRW enthaltene und im GEP-Teilabschnitt Münsterland dargestellte Westumgehung Oelde im Zuge der L 793 kein Bedarf mehr gesehen.

b) ÖPNV - Bahn- und Busverkehr

Die langfristige, attraktive Anbindung an das **ÖPNV-Netz** stellt auf der einen Seite ein wichtiges Kriterium für die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Verkehrs- und Umweltgesichtspunkten dar. Auf der anderen Seite ist aber gerade diese Frage auch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da die zeitliche und quantitative Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes (bezogen auf Arbeitsplatzangebot und künftige Arbeitnehmer als ÖPNV-Kunden) bis auf weiteres nicht abzuschätzen ist. Das ÖPNV-Angebot kann jedoch erst wirtschaftlich vertretbar dargestellt werden, wenn eine ausreichend große Zahl an Nutzern erreicht werden kann.

Dieses gilt in besonderer Weise für die erhebliche Investitionen erfordernde GEP-Option einer Anbindung an den **Schienenverkehr** auf der Hauptbahnstrecke Dortmund - Hannover. Hierzu können heute im Rahmen der Bauleitplanung für die ersten Bauabschnitte keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich werden aber durch diese ersten Planungen diesbezüglich keinerlei Optionen verbaut. Aus dem Plangebiet südlich der K 12 kann gemäß Rahmenplanung eine sinnvolle Querverbindung nach Norden über die GEP-Erweiterungsoption zur Bahntrasse angeboten werden.

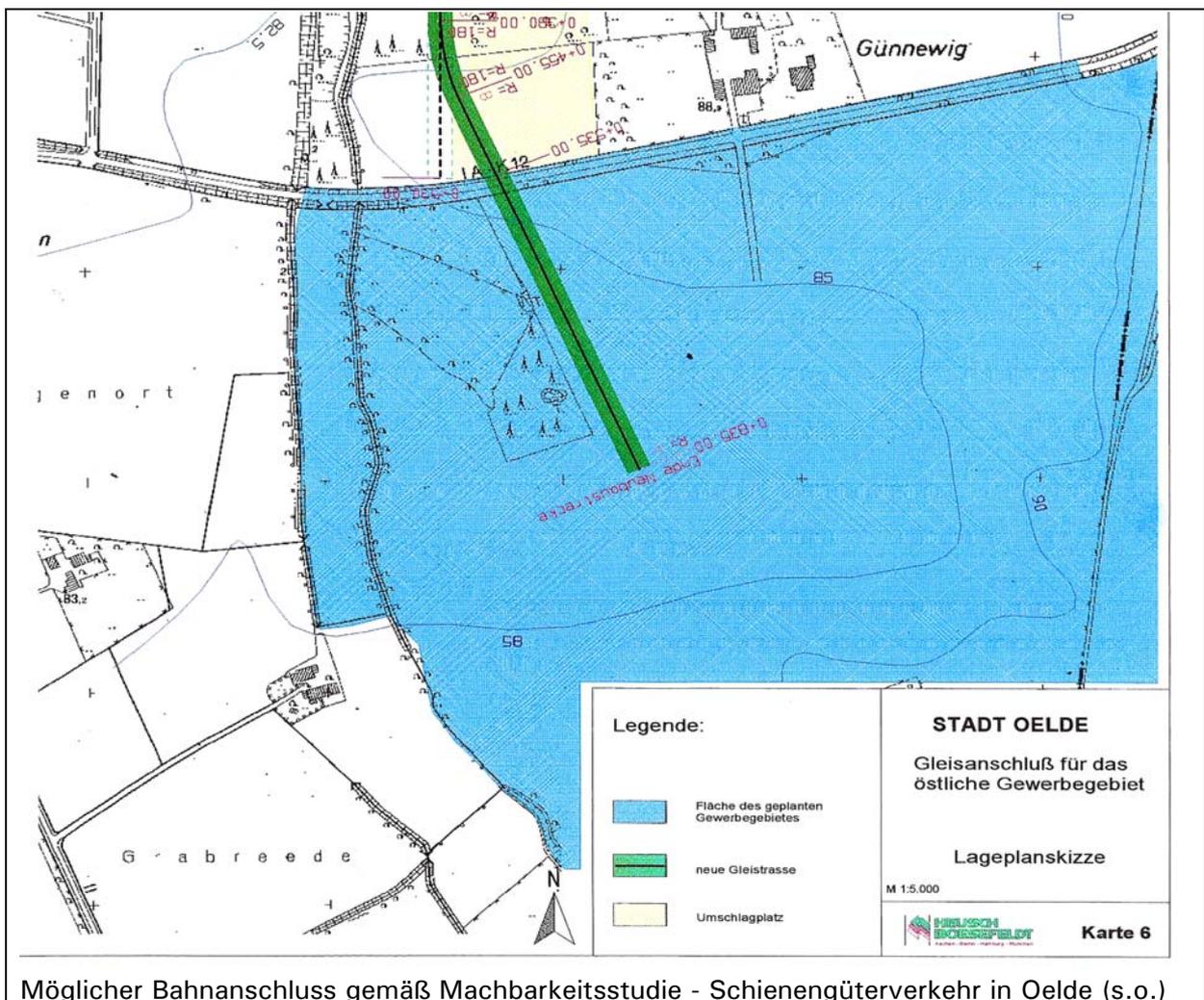
Für die sachgerechte Erschließung des Vorhabens und im Interesse der Verkehrsreduzierung ist die langfristig gute **Einbindung in die lokalen und regionalen Busnetze** von besonderer Bedeutung. Durch die Lage an den Grenzen der Kreise bzw. der Regierungsbezirke (Netzausrichtung auf die Verwaltungseinheiten) sowie durch die parallele Bahntrasse mit einer attraktiven Bahnverbindung zwischen den Kernstädten (Bindung von Kundenpotenzialen für geplante Buslinien zwischen Oelde und Rheda-Wiedenbrück) sind allerdings zunächst weniger günstige Rahmenbedingungen gegeben.

Parallel zu den Bauleitplanungen tritt der **Zweckverband Verkehrsverbund OWL (VV OWL)** in die Diskussion mit den Kreisen Gütersloh und Warendorf über die Einbindung des notwendigen Busverkehrs in das vorhandene Angebot ein. Eine bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung wird gemäß Nahverkehrsplan für den Kreis Gütersloh gewährleistet. Die Anbindung des Bahnhofs Oelde hängt von der Zustimmung des Kreises Warendorf als zuständigem Aufgabenträger für den ÖPNV in Oelde ab. Die Rahmenplanung bietet für den Busverkehr eine effektive Durchfahrt des Plangebietes auf der gebietsquerenden Hauptachse. Langfristig kämen bei einer Erweiterung nördlich der K 12 aber auch 2 Haltepunkte an der K 12 in Frage, die aus dem Plangebiet gut erreicht werden könnten.

c) Bahnanschluss Güterverkehr

Die Stadt Oelde hat bereits 1997 aufgrund der absehbaren gewerblichen Entwicklung westlich bzw. östlich der Kernstadt eine **Machbarkeitsstudie** für die Frage eines Schienengüterverkehrsanschlusses erstellen lassen⁶. Hier zeigt sich ebenfalls, dass für einen Bahnanschluss unter den heute sehr schwierigen Rahmenbedingungen eine sinnvolle, wirtschaftlich vertretbare Lösung erst nach sicherer Kenntnis über die anzusiedelnden Unternehmen und über deren dauerhafte Nachfrage gefunden werden kann. Bei nicht ausreichender Nachfrage könnte daher zunächst z.B. die **Umschlagstation in Gütersloh** in Anspruch genommen werden. Allerdings hat selbst diese Anlage Auslastungsprobleme zu verzeichnen.

Für Oelde erörtern die Gutachter Varianten für einen eventuellen Gleisanschluss und für einen Terminal. Im Ergebnis wird für das Vorhaben GIB Marburg ein Schienenanschluss im Westen auf Oelder Stadtgebiet angedacht, der nachfolgend abgebildet ist. Die Querung der K 12 wird jedoch aus heutiger Sicht aufgrund der hohen Folgekosten für unrealistisch gehalten, der Umschlagplatz müsste künftig nördlich der K 12 liegen. Daher wird diese Trasse nicht im Rahmen der FNP-Änderung für den Bauabschnitt 3 auf Oelder Gemarkung dargestellt bzw. freigehalten.



⁶ Schienengüterverkehr in Oelde - Machbarkeitsstudie, Ingenieurbüro Heusch Boesefeldt, Aachen, 12/1997

5. Technische Erschließung, Wasserwirtschaft und Leitungstrassen

Die **technische Erschließung** sowie die **Ver- und Entsorgungsplanung** des Plangebietes werden bereits detailliert bearbeitet. Die Abwasser- und Kanalnetzplanung wird für den gesamten fast 110 ha großen Bereich südlich der K 12 erstellt, der Nachweis der Funktionstüchtigkeit wird erbracht. Nach heutigem Stand sind auf Ebene der FNP-Änderungen keine weiteren Aussagen oder Darstellungen erforderlich.

Die **Schmutzwasserbeseitigung** erfolgt nach umfangreicher Prüfung durch Anschluss an die Kläranlage der Stadt Oelde. Hier sind nach weitergehenden Ermittlungen für den 1. Bauabschnitt ausreichende Kapazitäten in einer Größenordnung von etwa 4.000 Einwohnerequivalenten vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung ist je nach Abwasseraufkommen der dann bereits angesiedelten Betriebe über dort mögliche Erweiterungen zu entscheiden. Nach heutigem Stand sind auf Ebene der FNP-Änderung keine weiteren Aussagen oder Darstellungen erforderlich.

Aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) ist eine **Versickerung** nicht oder allenfalls nur in geringem Maße möglich, heute fließt das Regenwasser somit relativ schnell und zu einem erheblichen Anteil über die Vorflut ab. Für die **Regenwasserbewirtschaftung** wurden zentrale Rückhaltungen auf öffentlichen Flächen sowie de- oder semizentrale Rückhaltungen des Regenwassers auf oder am Rande der Baugrundstücke geprüft:

- Vorgesehen wird für das **Plangebiet Rheda-Wiedenbrück** eine zentrale Rückhaltung im Bereich des in der südlichen Plangebietshälfte liegenden Grabenzuges⁷. Diese Entwässerungsplanung ist parallel zum Bebauungsplan Nr. 369 in Diskussionen mit den Wasserbehörden und mit der Landschaftsbehörde konkretisiert worden. Das Plankonzept basiert auf einer möglichst naturnahen Regenrückhaltung im gesamten Verlauf des gebietsquerenden Grabens (Plankonzept des Büros Hydroingenieure, Osnabrück) und entspricht der in diesem Bereich vorgesehenen Gliederung durch Graben und Grünzug, wobei wasserbauliche Kriterien im Vordergrund stehen. Diese Ziele können im Bebauungsplan aus der FNP-Darstellung *Erhalt und Umlegung des Fließgewässers einschl. Abstandsfläche* entwickelt werden. Technische Detailplanung, Dimensionierung etc. werden im Herbst/Winter 2006 weiter ausgearbeitet. Eine Verschärfung der Hochwassersituation durch das Projekt im Bereich Klaverbach/Axtbach kann damit sicher vermeiden werden.
- Im Bereich dieser **FNP-Änderung für die Stadt Oelde** kann langfristig ein ähnliches Plankonzept verfolgt werden, gemäß Vorprüfung sind grundsätzlich sinnvolle Entwässerungsmöglichkeiten gegeben.

Das südliche Oelder Plangebiet wird von einer **Richtfunktrasse** der RWE überlagert. Hier wurden im Vorfeld technische Anforderungen bzgl. der Bauhöhen etc. geklärt. Bei einer baulichen Entwicklung mit Gebäudehöhen über 20-25 m werden technische Maßnahmen oder eine Verlegung der Trasse durch die RWE erforderlich.

⁷ Ausgenommen ist lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordwesten, der jenseits der dortigen Wasserscheide liegt und der bei der späteren Planung in den Bauabschnitten 2 und 3 langfristig Richtung Oelde entwässert werden sollte.

An der Westgrenze des Oelder Plangebietes quert zudem eine **Gasleitung der RWE** den Randstreifen. Spätestens im späteren Bebauungsplan-Verfahren ist zu klären, ob eine Überbauung bzw. Einbeziehung in private Gewerbeflächen denkbar ist, ob eine teilweise Verlegung der Trasse erfolgen soll oder ob die Randeingrünung entsprechend bis hierhin erweitert werden soll.

6. Belange des Umweltschutzes, Abwägung über die Ergebnisse der Umweltprüfung

6.1 UVP-Prüfung und Umweltbericht

Für das Plangebiet wird nach den gesetzlichen Grundlagen eine **Umweltprüfung** durchgeführt, der **Umweltbericht mit Umweltstudie** wird gemäß § 2 BauGB gemeinsam für die FNP-Änderungen und für den Bebauungsplan Nr. 369 erstellt (siehe Teil II dieser Begründung)⁸. Diese Arbeiten werden für den gesamten Planbereich südlich der K 12 gemeinsam durchgeführt, in das Untersuchungsgebiet wird zudem die nördlich angrenzende GEP-Option einbezogen. Es erfolgt somit eine umweltrelevante Gesamtschau.

Im Scoping-Termin nach § 4(1) BauGB am 01.02.2005 wurden der Untersuchungsrahmen (gesamtes Umfeld zwischen Bahnstrecke im Norden und BAB 2 mit Randzone südlich der BAB 2) sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung mit den Beteiligten abgestimmt. Zur Darlegung dieser Anforderungen und der umweltrelevanten Grundlagen wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der zunächst vorgelegte *Vorentwurf* bildete die Grundlage für die weitere Prüfung der Schutzgüter in der Bauleitplanung. Der Bericht wurde gemäß den Verfahrensergebnissen nach §§ 3(1), 4(1) BauGB fortgeschrieben. Verwiesen wird insbesondere auch auf die landesplanerische Abstimmung der Frage der Alternativenprüfung im Sinne der Abschichtung in Kapitel 1.3. Die Berücksichtigung der Ergebnisse erfolgt in der weiteren **bauleitplanerischen Abwägung**.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Rahmenplanung und weitere Vorgehensweise intensiv zwischen den beteiligten Landschafts- und Stadtplanern abgestimmt worden sind. Eine weitgehende Übereinstimmung der Rahmenplanung mit den fachplanerischen Zielen wird angestrebt.

Zusammenfassend ergibt die Umweltprüfung, dass das geplante interregionale GE- und GI-Gebiet einen i.W. intensiv agrarisch genutzten Landschaftsraum beansprucht, der im Süden durch den Betrieb der A 2 erheblich vorbelastet ist. Der Eingriff ist daher - über den erheblichen Flächenverbrauch hinaus - im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch angemessen und weitgehend im Naturraum ausgleichbar. Die vorrangige Problematik im Plangebiet betrifft die Eigenschaften des großflächigen Lebensraums *Ackerlandschaft* mit seinen typischen Tierarten, die Großflächigkeit des Vorhabens mit Auswirkungen auf Bodenversiegelung und Wasserwirtschaft sowie die im Umfeld teilweise vorhandene Nachbarschaft mit Streubesiedlung und Hofstellen.

⁸ „Umweltbericht Interregionaler Gewerbepark Marburg“, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, Stand November 2006, s.d. Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der „Umweltstudie Interregionales Gewerbegebiet Marburg“, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, erstellt (November 2005).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführliche Bearbeitung in der Umweltprüfung Bezug genommen. Nachfolgend werden die **Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BauGB** auf Grundlage der Umweltprüfung und weitere abwägungsrelevante Fragen nach bisherigem Sachstand dargelegt:

6.2 Schutzgut Mensch und Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Das Schutzgut Mensch umfasst v.a. die Aspekte **Wohnen/Arbeiten** und **Erholung**.

Die **Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes** besitzen aus Sicht des Wohn- und Arbeitsumfeldes der betroffenen Bevölkerung in der planerischen Abwägung ein hohes Gewicht. Im vorliegenden Plangebiet bzw. im Umfeld ist jedoch eine im Vergleich zu anderen Vorhaben nur geringe Streubebauung vorhanden, im Nahbereich liegen keine Wohnsiedlungen. Die Wohnnutzung auf den ehemaligen Hofstellen im Rheda-Wiedenbrücker Plangebiet wurde aufgegeben. Ebenso sind im Nahbereich soweit heute bekannt keine besonders problematischen Emissionsquellen z.B. durch Intensivtierhaltung vorhanden.

Grundsätzlich bestehen somit sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten. Mögliche negative Auswirkungen auf Wohnen im Umfeld durch gewerblich-industrielle Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche), aber auch Einwirkungen auf das Plangebiet durch bestehende Emissionsquellen sind somit voraussichtlich begrenzt. Einschränkend ist auf den hohen Verkehr auf der A 2 zu verweisen, der im Nahbereich betriebsgebundene Wohnnutzungen nicht erlauben dürfte und ggf. auch für Büronutzungen eine Abschirmung erfordert.

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens für den 1. Bauabschnitt wurde für das Gesamtgebiet ein **Schallgutachten** als Grundlage für eine umfeldverträgliche Gebietsgliederung gemäß § 1(4) BauNVO erstellt (siehe Bebauungsplan Nr. 369). Die konkrete planerische Umsetzung der FNP-Änderung ist danach möglich, auf Ebene des FNP sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Anhaltspunkte für das eventuelle Erfordernis einer gutachterlichen **Prüfung von Geruchsemissionen bzw. -immissionen** liegen nach Bearbeitung im Umweltbericht einschließlich Abfrage der Fachbehörden nicht vor.

Das Plangebiet weist keine Schwerpunkte der **Erholungsnutzung** auf. Im Vordergrund steht die landschaftsbezogene Erholung durch Radfahrer und Fußgänger, das Wegenetz im eigentlichen Plangebiet ist jedoch begrenzt. Im Nahbereich der BAB 2 werden diesbezüglich zudem erhebliche Einschränkungen bzw. Vorbelastungen gesehen. Zusammenfassend stuft die Umweltprüfung den Untersuchungsraum insofern als *mittelmäßig* bzw. *eher untergeordnet bedeutsam* ein. In der späteren Detailplanung sollte Wert darauf gelegt werden, dass neben der landschaftsgerechten Eingrünung des GIB Marburg eine gewisse Durchlässigkeit über die heutigen Wegeachsen erhalten bleibt. Diese werden aufgrund des Gehölzbestandes in den FNP-Änderungen bereits im Grundsatz zum Erhalt vorgesehen.

6.3 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und Belange des Waldes

Die FNP-Änderungen bereiten aufgrund der Lage des Gebietes und v.a aufgrund des Umfangs erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Nach den §§ 1, 1a BauGB sind auch die **Belange von Natur und Landschaft** sowie die **Belange des Waldes** bei der Aufstellung von Bauleitplänen sachgerecht zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB und nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung sind die Belange des Umweltschutzes zu ermitteln und zu bewerten. Für das Gesamtvorhaben „Interregionales Gewerbe- und Industriegebiet Marburg“ werden unbebaute Flächen in großem Umfang in Anspruch genommen. Eingriffswirkungen, Ausgleichsdiskussion etc. sind sorgfältig durchzuführen und in der Abwägung über die Bauleitplanung zu bewältigen.

Mit Blick auf die o.g. GEP-Änderungen und auf den parzellenscharfen Bebauungsplan für den 1. Bauabschnitt in Rheda-Wiedenbrück im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB („Aufgabenteilung“ in der Bauleitplanung) werden auf Ebene dieser FNP-Änderungen folgende zusammenfassende Aussagen getroffen:

a) Bestandsaufnahme

Eine umfassende **Bestandsaufnahme** ist **im Rahmen der Umweltprüfung** für den gesamten Bereich südlich der K 12 (= Bauabschnitte 1 bis 3) und für den erweiterten Untersuchungsbereich bis zur Bahnlinie im Norden erfolgt und wird dort und im Umweltbericht dargelegt (siehe Teil II).

Das Plangebiet wird i.W. als Acker oder Grünland (Fettwiesen, Fettweiden) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die gebietsquerenden Wirtschaftswege werden von alten, strukturreichen und ökologisch wertvollen Hecken und Wallhecken gesäumt. Entlang des im Südosten in Rheda-Wiedenbrück von West nach Ost verlaufenden, i.W. geradlinig ausgebauten Grabens (in der niederschlagsarmen Jahreszeit trockenfallend), am Landhagen als westlicher Gebietsgrenze und im übrigen Plangebiet sind weitere teilweise artenreiche Gehölzstreifen vorhanden. Im Nordwesten auf Oelder Gemarkung ist zudem ein Biotopkomplex mit Teichanlage, Grünland, Brachflächen und Gehölzgruppen hervorzuheben.

Die bisherige Streubebauung im näheren Umfeld ist durch Gehölzbestände auf den Grundstücken eingefasst.

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen gemäß Umweltbericht **keine geschützten Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW**.

Besonders hervorzuheben sind jedoch die direkt an das Plangebiet angrenzenden und somit auch durch die Planung beeinträchtigten Waldbestände „Nordhang des Bergeler Berges“ und „Vogelsang“, die als wertvolle Biotopkomplexe in der Biotopkartierung der LÖBF/LAFAO als **schutzwürdige Biotop** ausgewiesen sind (nähere Erläuterungen siehe Umweltprüfung/-bericht).

Das östliche Plangebiet befindet sich in dem großflächigen **Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh**. Die entsprechende Aufhebung der Verordnung ist im dortigen Planverfahren bereits abgestimmt worden. Auf dem Gebiet der Stadt Oelde bestehen keine landschaftsrechtlichen Festsetzungen.

b) Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen (status quo)

In der Umweltprüfung werden die Biotopkomplexe im Plangebiet und im näheren Umfeld in der Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wie folgt bewertet:

- Die teilweise an das Plangebiet angrenzenden bodenständigen Waldbereiche werden in ihrer Bedeutung als *sehr hoch* bewertet.
- Die im Plangebiet vorhandenen Feldgehölze, linienhafte Gehölzstrukturen und Wallhecken sowie einige Grabenabschnitte werden in ihrer Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen als *hoch* bewertet.
- Der Biotopkomplex im Nordwesten wird als *hoch-mittel* bewertet.
- Grünlandbereiche um die Hofstelle im Osten in Bauabschnitt 1 sowie einzelne Gehölzstrukturen wie lückige Baumzeilen an Straßen werden als *mittel* bewertet.
- Die Bedeutung der Ackerflächen wird als *nachrangig* eingestuft.

Die Bedeutung des Plangebietes wird somit vom Landschaftsplaner aufgrund der stark dominierenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt als mäßig eingestuft. Zu erwähnen ist zudem die Vorbelastung im Umfeld der A 2 und der Kreisstraßen. Besondere Restriktionen bestehen auf diesen Planflächen kaum. Aufgrund der Größe und der zusammenhängenden Nutzungen bestehen jedoch Vorkommen hierauf spezialisierter Tierarten.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** für besonders oder streng geschützte Arten wurde im Zuge des konkreten Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 369 durchgeführt (siehe dort), die Ergebnisse wurden mit der Fachbehörde des Kreises Gütersloh erörtert. Danach sind einzelne geschützte Vogelarten der Feldflur betroffen, für die durch das Projekt ein unvermeidbarer teilweiser Habitatverlust im Plangebiet selber erfolgt. Ersatzlebensräume stehen jedoch im Umfeld zur Verfügung und werden durch die Ausgleichsmaßnahmen auch teilweise aufgewertet. Hierzu wurde die notwendige Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilt, in enger Abstimmung mit der Fachbehörde wurde der Abbruch der überplanten Gehölfe im Interesse des Individuenschutzes während der Wintermonate durchgeführt.

Diese Fragestellung ist im weiteren Verfahren für den Bereich der Stadt Oelde entsprechend auch mit der Fachbehörde im Kreis Warendorf zu erörtern.

c) Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff **Landschaft bzw. Landschaftsbild** werden gemäß Bundesnaturschutzgesetz die Funktionen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erfasst, welche als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sind.

Das vorwiegend flach wellige bis hügelige Plangebiet gehört zur **naturräumlichen Einheit des Kernmünsterlandes**. Das Landschaftsbild wird geprägt einerseits durch alte Besiedlung durch zum Teil große Einzelhöfe und durch umfangreiche, zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzungen, andererseits aber auch durch gliedernde Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiesen und Waldbestände. Intensive Ackernutzungen und die BAB 2 stellen eine deutliche Vorbelastung im Bereich Marburg dar und tragen erheblich zur begrenzten Erholungseignung der Flächen bei. Die Umweltprüfung ergibt für den betroffenen Landschaftsraum insgesamt eine *mittlere Empfindlichkeit* des Schutzgutes Landschaft gegenüber dem Vorhaben GIB Marburg.

d) Entscheidung für die Planung

Standort und Flächendarstellung resultieren aus o.g. Zielen und Rahmenbedingungen in Rheda-Wiedenbrück, Oelde und Herzebrock-Clarholz und aus der grundsätzlichen Standortprüfung im Zuge der 20. bzw. 25. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sowie der 7. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (= **landesplanerische Zielvorgabe**).

Bestandsaufnahme und Bewertung zeigen, dass im Plangebiet keine besonders wertvollen Lebensräume betroffen sind, so dass insofern eine Überplanung nicht von vornherein als besonders kritisch eingestuft werden muss. Unter Berücksichtigung und Abwägung der betroffenen Belange planen die drei Kommunen somit weiter die Entwicklung des Gebietes. Die Überplanung mit Anschluss an die A 2 wird als Ergebnis der bisherigen Prüfung aus Sicht der Stadtentwicklung der drei Kommunen für ausdrücklich geboten und vertretbar gehalten.

e) Beachtung landschaftsplanerischer Erfordernisse auf FNP-Ebene

Bereits in den FNP-Änderungen werden nach Abstimmung mit dem Landschaftsplaner die linearen Gehölzstrukturen weitgehend als **Schutz- und Entwicklungsfläche nach § 5(2)10 BauGB** aufgenommen. Ebenso werden im Westen **Pufferzonen zum Waldbestand** am Bergeler Berg und zum Landhagen sowie **Randstreifen zur Eingrünung** im Osten und Norden aufgenommen. Ziel ist die angemessene Einbindung in den weiteren Landschaftsraum.

Im Südosten auf Rheda-Wiedenbrücker Gebiet steht entlang der A 2 der Aspekt der Eingrünung und Abschirmung gegenüber der Autobahn zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Betrieb auf Bauflächen im Vordergrund, eine wirksame Biotopfunktion können Grünstreifen hier aufgrund der starken Vorbelastung kaum übernehmen. Somit wird hier im Bereich der Auffahrt eine randliche **Eingrünung auf den Baugrundstücken** vorgesehen.

Im Nordwesten im Bereich der FNP-Änderung der Stadt Oelde sind ebenso der **Erhalt des o.g. Biotopkomplexes** sowie eine möglichst **naturnahe Regenrückhaltung** vorgesehen. Die Standortstudie der BauGrund sah hier eine vollständige Überplanung und die Einschleifung des Bahnanschlusses in Randlage vor. Umweltprüfung, Rahmenplanung und damit auch die FNP-Änderung haben diese Überlegungen modifiziert (zum Bahnanschluss siehe auch Kapitel 4.b).

Der in der Umweltprüfung weiter vorgeschlagene Maßnahmenkatalog bezieht sich auf konkrete Regelungen in den Bebauungsplänen und in der späteren Bauphase (z.B. Massenausgleich bei Bodenbewegungen, frühzeitige naturnahe Begrünung von Freiflächen etc.) und kann auf Ebene der FNP-Änderungen nicht weiter aufgenommen werden.

Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Bauabschnitten 1, 2 und 3 gemäß Zielsetzung des GEP und gemäß Grundsatzentscheidung der Kommunen durchgeführt werden kann. Zwar sind durch den Gesamtumfang des Vorhabens erhebliche Eingriffe v.a. in Natur und Landschaft sowie in den Boden und in das Landschaftsbild verbunden, hierzu sind aber neben Minderungsmaßnahmen auch Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Auswirkungen des Vorhabens wären an anderen Standorten zumindest ähnlich. Besondere Ausschlusskriterien, die

für die Wahl anderer Flächen sprechen würden, liegen gemäß Umweltprüfung nicht vor. Das Vorhaben wird somit bei Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen als zulässig eingestuft.

f) Eingriffsbewertung und Ausgleichsflächenkonzept

Eine **überschlägige Eingriffsbewertung** für die FNP-Änderung wurde vom Büro Korte-meier & Brokmann im **Umweltbericht** vorgenommen, auf dieser Basis wurde das **Ausgleichsflächenkonzept** erarbeitet (s.d., Kapitel 5.3). Es ergibt sich für das Gesamtgebiet mit den Bauabschnitten 1-3 ein externer Flächenbedarf von insgesamt etwa 30 ha - je nach späterer Detailplanung in den Bebauungsplänen, nach Wertigkeit der Maßnahmen etc.

Grundsätzlich erfolgt die **konkrete Eingriffsbewertung** parzellenscharf in den jeweiligen Bebauungsplänen. Dort werden jeweils der genaue Eingriffsumfang und der rechnerische Ausgleichsbedarf ermittelt. Auf den Bebauungsplan Nr. 369 der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den 1. Bauabschnitt wird beispielhaft verwiesen. Über den auf dieser Grundlage für geboten gehaltenen Ausgleich ist in der weiteren Abwägung in den Bebauungsplan-Verfahren zu entscheiden.

Im Plangebiet selbst soll nur ein begrenzter Anteil des rechnerischen Ausgleichsbedarfs gedeckt werden, um die verfügbaren Flächen gewerblich nutzen zu können und um eine möglichst flexible gewerblich-industrielle Nutzung zu ermöglichen. Das verbleibende Defizit wird auf **Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes** ausgeglichen. Hierbei wird aufgrund der angesichts der Gebietsgröße unbestritten sehr umfangreichen Eingriffe bereits in der Abwägung auf FNP-Ebene von einem weitgehenden Ausgleich des rechnerisch-fachlich ermittelten Kompensationsdefizits ausgegangen.

Im Umweltbericht als Teil II dieser Begründung wird für die Bauabschnitte 1-3 ein vorläufiges **Gesamtpaket mit den Maßnahmen 1-7** zusammengestellt und beschrieben, auf diese Zusammenstellung mit kartographischer Darstellung wird an dieser Stelle verwiesen. Gemäß § 4a(2) Landschaftsgesetz NW ist eine Beeinträchtigung kompensiert, wenn ... *die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt ist*. Dieses Kriterium wird von den geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Alle Maßnahmen liegen in den naturräumlichen Haupteinheiten Ost- und Kernmünsterland.

Die Kommunen und die Aurea GmbH haben sich auf Grundlage des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entschieden, die Flächen zu kaufen oder vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Diese Vorgehensweise liegt im Interesse der Vollzugsfähigkeit des Vorhabens und der Ausgleichsmaßnahmen.

Die aus Oelder Sicht umfangreichste, langfristig vorgesehene **Maßnahme 3** gemäß Umweltbericht aus dem **Ökokonto der Stadt Oelde** liegt in der Gemarkung Beckum (Flur 103, Flurstück 17) und umfasst etwa 11,6 ha. Hier erfolgt eine vertragliche Sicherung, eine zeichnerische Darstellung im FNP der Stadt Oelde ist nicht möglich.

Ansonsten liegt aus dem bisherigen Maßnahmenpaket lediglich **Fläche 6** mit etwa 1,3 ha im Norden an der Bahntrasse in der Gemarkung Oelde (Flur 106, Flurstück 34 tlw.). Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Erörterungen über die weiteren, möglichst sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen und der langfristigen Perspektive des

Bauabschnittes 3 in Oelde wird nach heutigem Stand von einer Darstellung dieser Ausgleichsfläche bereits im FNP abgesehen.

Abschließend sei angemerkt, dass für den 1. Bauabschnitt in Rheda-Wiedenbrück (= Bebauungsplan Nr. 369) aufgrund der Großflächigkeit des Eingriffes und zwecks sinnvollem Ausgleich ausdrücklich eine **Vollkompensation für den 1. Bauabschnitt** umgesetzt wird. Nach heutigem Stand wird dieses im Grundsatz auch für die späteren Bebauungspläne für die Bauabschnitte 2 und 3 angestrebt.

6.4 Belange des Bodenschutzes, Altlasten und Kampfmittel

Gemäß Bodenkarte NRW⁹ stehen im Plangebiet i.W. Lehm Böden als Pseudogleye mit geringer Wasserdurchlässigkeit und mittlerer Nutzungseignung für die Landwirtschaft an. Beidseits des namenlosen Grabenzuges im Südosten in Rheda-Wiedenbrück stehen die stark tonigen Lehm Böden (Gley, stw. Pseudogley-Gley) der Bachtäler des Hügellandes an. Die Böden im Plangebiet weisen insgesamt eine mittlere bis starke Staunässe auf und eignen sich nicht für eine maßgebliche Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Eine genauere Beschreibung ist in der Umweltprüfung enthalten (s.d.).

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen¹⁰ treffen nur relativ kleinflächig auf 2 Bereiche zu:

- Im Grenzbereich Oelde / Rheda-Wiedenbrück stehen flachgründige Felsböden an, die aufgrund des Biotopentwicklungspotenziales als **schutzwürdige Böden** (Stufe 3 *besonders schutzwürdig*) kartiert worden sind.
- Im Süden an der BAB 2 stehen Pseudogley-Braunerden an, die mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als **schutzwürdige Böden** (Stufe 1 *schutzwürdig*) kartiert worden sind.

Grundsätzlich sind die beteiligten Kommunen bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende geeignete (Gewerbe-) Brachflächen vorrangig zu reaktivieren. Für die Umsetzung der Planungsziele werden jedoch größere, gut zugeschnittene **gewerblich-industriell nutzbare Flächen** in verkehrsgünstiger Lage benötigt. Diese sind in den Gemeindegebieten jedoch langfristig nicht in dem landesplanerisch ermittelten Bedarf vorhanden (vgl. Kapitel 1-3 dieser Begründung).

Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und im Osten (begrenzt) durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der Straßen

⁹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114, Krefeld 1991

¹⁰ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

vorbelastet. Die Wertigkeit im Plangebiet wird unter verschiedenen Aspekten insgesamt als *mittel* eingestuft (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturraumpotenzial). Eine besondere Qualität wird an diesem Standort nicht gesehen, so dass sich im Vergleich mit anderen auf GEP-Ebene diskutierten großflächigen Standorten wie in Pixel oder westlich von Oelde keine Sonderstellung des Bereichs „Marburg“ ergibt, die gegen die Überplanung spricht.

Zur nachhaltigen Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes streben die Kommunen daher die Entwicklung als Gewerbe- und Industriegebiet Marburg begründet an, daher müssen die Belange des Bodenschutzes in der Abwägung zurückgestellt werden.

Im Geltungsbereich der Änderung sind bisher keine **Altlasten** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenordnungsgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Abfallwirtschaftsbehörde) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Bei der Bezirksregierung Arnsberg liegen Erkenntnisse über **einzelne Bombenabwürfe an der Bahntrasse** (Blindgänger) ca. 500-900 m nördlich des Plangebiets vor. Vorkommen im Plangebiet selber können jedoch nie völlig ausgeschlossen werden. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

6.5 Belange des Wasserschutzes

Im Plangebiet verläuft im Südosten in Rheda-Wiedenbrück von West nach Ost ein überwiegend geradlinig ausgebauter **Graben**, der in der niederschlagsarmen Jahreszeit trocken fällt. Darüber hinaus sind im Nordwesten und Süden in Bauabschnitt 3 auf Oelder Gemarkung **kleine Teiche** vorhanden, die erhalten werden sollen.

Die **Entwässerungsverhältnisse** im Plangebiet werden durch den kleinen Höhenrücken nördlich des Bergeler Berges als Wasserscheide bestimmt: Die östliche Hälfte (Bauabschnitte 1, 2 tlw.) wird i.W. über den o.g. namenlosen Graben nach Osten Richtung Klaverbach entwässert, der westliche Teil wird auf Oelder Gebiet über Landhagen Richtung Bergeler Bach und dann zum Axtbach entwässert.

Die **hydrogeologischen Gegebenheiten** werden in der Umweltprüfung ausführlich dargestellt. Das Plangebiet hat aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen nur eine nachrangige Bedeutung für Grundwassernutzung und Grundwasserneubildung. Angesichts der geringen bis sehr geringen Wasserdurchlässigkeit wurde der Standort Marburg als potenzieller Deponiestandort vorgeschlagen.

Konfliktpotenzial kann sich allerdings gemäß Umweltprüfung (s.d.) aus sog. **gespanntem Grundwasser** ergeben. Nach den Untersuchungen kann in einigen Bereichen des Plangebietes unter extrem ungünstigen Bedingungen der Flurabstand der Druckfläche des gespannten Wassers weniger als 1 Meter betragen. Hierauf ist in der technischen Ausbauplanung und in der jeweiligen Baugrundbewertung zu achten.

Gemäß Ergebnis der Umweltprüfung wird auf eine Verrohrung des südlich gelegenen **Grabenzuges** verzichtet. Dieser Graben wird teilweise neu verlegt und bereits durch die Rheda-Wiedenbrücker FNP-Darstellung in einen kleinen Grünzug und in einen möglichst naturnah zu gestaltenden Retentionsraum eingebunden.

Eine nennenswerte **Versickerung von Regenwasser** scheidet aus. In Kapitel 5 dieser Begründung wird auf die angestrebte Entwässerungsplanung eingegangen, durch die nach Aussage der Fachingenieure eine zusätzliche Belastung der Vorflutverhältnisse - insbesondere auch mit Blick auf die Hochwasserproblematik des Axtbaches im Bereich Möhler - wirksam verhindert werden kann.

6.6 Belange des Klimaschutzes und der Luft

Die ganz überwiegende Fläche des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche Flächen eingenommen, auf denen Kaltluft entsteht. Die **klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion** wird hier jedoch als gering bewertet, da das Gebiet mit keinem klimatischen Wirkungsraum (= Siedlungsgebiet) in funktionalem Zusammenhang steht. Das mit dem Planvorhaben verbundene Gesamtrisiko für das Schutzgut Klima/Luft wird in der Umweltprüfung zusammenfassend als *relativ gering* bewertet. Im Zuge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können hier ggf. ergänzende positive Wirkungen für Siedlungsgebiete erzielt werden. Auf Ebene der FNP-Änderungen wird derzeit kein konkreter Handlungsbedarf gesehen.

6.7 Natur-, Boden- und Baudenkmale sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Die westliche Grenze des Plangebietes auf Oelder Seite (Bauabschnitt 3) berührt den **mittelalterlichen „Landhagen“**, der um 1400 als Grenzbefestigung des Bistums Münster gegenüber den Tecklenburgern in Rheda angelegt worden ist. Teile sind erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Durch Darstellung der westlichen Eingrünung geht die FNP-Änderung der Stadt Oelde bereits auch hierauf ein, Details sind im konkreten Bebauungsplan für den 3. Bauabschnitt abzustimmen.

Das Amt für Bodendenkmalpflege hat zudem im Zuge der Vorbereitung der Umweltprüfung darauf hingewiesen, dass die **alte Flurbezeichnung „Marburg“** auf eine noch unbekannt mittelalterliche Niederungsburg hindeuten könnte. Im Zuge der Erschließungsarbeiten sollten frühzeitig begleitende Beobachtungen mit dem Fachamt abgestimmt werden.

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet ansonsten bisher nicht bekannt. Empfindlich sind Bereiche, in denen noch Spuren der historischen Entwicklung nachvollziehbar sind bzw. solche, in denen sich die Landschaft nicht oder nur wenig verändert hat. Zu nennen sind hier insbesondere das Waldgebiet „Vogelsang“ östlich des Plangebietes sowie der Nahbereich zu dem o.g. mittelalterlichen „Landhagen“. Bedeutung könnte zudem der in Nord-Süd-Richtung verlaufende geradlinige Wirtschaftsweg mit beidseitigen Wallhecken besitzen, der bereits in einer Kartenaufnahme aus dem Jahr 1837 erkennbar ist.

Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die **Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern**. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld bzw. in Münster anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind im Umfeld ansonsten nach gegenwärtigem Planungsstand nicht durchgreifend berührt. Die Hofstellen im Umfeld sind z.T. stark wirtschaftlich überprägt worden, so dass das Siedlungsbild kulturhistorisch nicht als besonders wertvoll eingestuft wird.

7. Belange der Landwirtschaft

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe beanspruchen in erheblichem Umfang **landwirtschaftlich genutzte Flächen**, die für diese Nutzung verloren gehen. Da diese jedoch in den ersten Bauabschnitten bereits zu einem erheblichen Teil im Besitz des Kreises Gütersloh sind bzw. den Kommunen zur Verfügung stehen, werden keine unerwarteten Auswirkungen auf die Landwirtschaft mehr gesehen.

Durch die Planung wird weiter ein Bedarf an umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst, die i.W. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten realisiert werden. Dieses führt zu weiteren Flächenverlusten für die Landwirtschaft und zu Beeinträchtigungen der Agrarstruktur. Grundsätzlich kommen aber nur Flächen in Frage, die von den bisherigen Eigentümern entweder verkauft werden oder die ggf. auch als Pachtfläche zur Verfügung gestellt werden könnten. Möglicherweise könnten dann Pflegemaßnahmen etc. auch in Verantwortung der (Alt-)Eigentümer verbleiben und von den Kommunen finanziert werden. Insofern werden auch wirtschaftliche Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe gesehen. Bei der weiteren Planung der Maßnahmen soll eine Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, um die Belange der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur angemessen in das Verfahren einbringen zu können.

8. Militärische Belange und Belange der Flugsicherung

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Gütersloh ist eine spätere Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung für sämtliche Bauvorhaben und sonstige Anlagen einschl. Kränen erforderlich, die eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen. Im Rahmen der FNP-Änderungen sind zunächst keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

9. Hinweise zum Planverfahren und zur Abwägung

Auf die Beratungsunterlagen des Rates der Stadt Oelde und seiner Fachausschüsse, auf deren Grundlage die Einleitung der Bauleitplanverfahren beschlossen wurde, wird ergänzend Bezug genommen. Ausdrücklich wird auf den Umweltbericht¹¹ verwiesen, der eine zentrale Abwägungsgrundlagen für die Entscheidungen der Stadt Oelde über das Projekt „Gewerbepark Aurea“ bildet.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB erfolgte durch eine Bürgerversammlung am 20.06.2006, im Anschluss konnten weitere Informationen eingeholt und schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Vorgetragene Bedenken bzw. Probleme der Bürger bezogen sich neben generellen Bedenken gegenüber dem Vorhaben auf den Hochwasserschutz.

Die Beteiligung der Nachbarkommunen und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde ebenfalls im Sommer 2006 durchgeführt. Die Hinweise und Bedenken setzten sich mit Fragestellungen des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem vorbeugenden Immissionsschutz auseinander.

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB hat im Oktober/ November 2007 stattgefunden. Bürger haben keine Stellungnahmen abgegeben. Von Fachbehörden sind nur wenige Hinweise eingegangen. Die Stadt Ennigerloh hat nochmals ihre Bedenken bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen des Projektes für die umliegenden Gemeinden eingebracht.

Die in der Offenlage nach § 3(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden abschließend zusammen mit den Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB geprüft und abgewogen.

Zusammenfassend stuft die Stadt Oelde unter den gegebenen Rahmenbedingungen das Vorhaben v.a. auch nach der landesplanerischen Abstimmung als sinnvoll und vertretbar ein. Auf die Beratungsunterlagen des Rates und seiner Fachausschüsse zum Abschluss des Verfahrens im November 2007 wird ergänzend verwiesen.

Oelde und Rheda-Wiedenbrück, im November 2007

¹¹ „Umweltbericht Interregionaler Gewerbepark Marburg“, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, Stand November 2006, s.d. Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der „Umweltstudie Interregionales Gewerbegebiet Marburg“, Kortemeier & Brokmann GmbH, Herford, erstellt (November 2005).

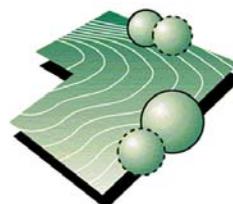
Stadt Oelde
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Interregionaler Gewerbepark Marburg

Änderung der Flächennutzungspläne und Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 369, 1. Bauabschnitt

Umweltbericht

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Stadt Oelde
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Interregionaler Gewerbepark Marburg
Änderung der Flächennutzungspläne und Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 369, 1. Bauabschnitt

Umweltbericht

Auftraggeber:

Interregionaler Gewerbepark Marburg GmbH
Geschäftsstelle:
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung	1
...	1.1 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes	1
...	1.2 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung der Pläne	2
2.0	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	2
...	2.1 Kurzbeschreibung des Planungsvorhabens	2
...	2.2 Fachplanerische Vorgaben	3
...	2.3 Vorgesehene Änderung der Flächennutzungspläne im Bereich des geplanten Interregionalen Gewerbeparks Marburg	3
...	2.4 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	3
3.0	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen	5
...	3.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit	5
...	3.1.1 Vorhandene Umweltsituation	5
...	3.1.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit.....	6
...	3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	8
...	3.2.1 Vorhandene Umweltsituation	8
...	3.2.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	13
...	3.3 Schutzgut Boden.....	18
...	3.3.1 Vorhandene Umweltsituation	18
...	3.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	19
...	3.4 Schutzgut Wasser	21
...	3.4.1 Vorhandene Umweltsituation	21
...	3.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	21
...	3.5 Schutzgut Klima / Luft	24
...	3.5.1 Vorhandene Umweltsituation	24
...	3.6 Schutzgut Landschaft	25
...	3.6.1 Vorhandene Umweltsituation	25
...	3.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	26
...	3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
...	3.7.1 Vorhandene Umweltsituation	26
...	3.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen.....	27
...	3.8 Wechselwirkungen.....	27
4.0	Nullvariante, Standortwahl und Alternativen	28
5.0	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	29
...	5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	29
...	5.1.1 Standortplanung.....	29
...	5.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:	30
...	5.3 Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	32
...	5.3.1 Überschlägige Ermittlung des Umfanges an Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung.....	32
...	5.3.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs für den 1. Bauabschnitt	33

...	5.3.3	Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten.....	34
...	5.3.4	Konzeption der Kompensationsmaßnahmen für die geplante Änderung der Flächennutzungspläne.....	35
...	5.3.4.1	Maßnahmen zur Kompensation der mit der Festsetzung des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe	36
...	5.3.4.2	Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Flächen weiterhin vorgesehen sind	39
...	5.3.4.3	Ausgleich von Waldflächen nach dem Landesforstgesetz	43
...	5.4	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	43
...	5.5	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	43
...	5.6	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	44
6.0	Zusammenfassung		45

Anhang: Berücksichtigung der streng geschützten Arten nach § 10 (2) BNatSchG und besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie, Art. 1 und Anhang I sowie der Zugvögel nach Art. 4 (2) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes

Anlagen:

Anlage 1	Suchraum für Kompensationsflächen im Bereich Axtbach / Klaverbach	M.	1 :	25.000
Anlage 2	Suchraum für Kompensationsflächen Bereich Emsaue	M.	1 :	25.000
Anlage 3	Kompensationsmaßnahmen 1, 4, 5 und 6	M.	1 :	10.000
Anlage 4	Kompensationsmaßnahme 2	M.	1 :	25.000
		M.	1 :	5.000
Anlage 5	Kompensationsmaßnahme 3	M.	1 :	25.000
		M.	1 :	5.000

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Wesentliche Auswirkungen der Planung	4
Tab. 2	Einschätzung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
Tab. 3	Bilanz der Biotop- und Nutzungsstrukturen vorher / nachher bezogen auf das gesamte Plangebiet	15
Tab. 4	Ausdehnung der verkehrsbedingten Vorbelastung	17
Tab. 5	Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	18
Tab. 6	Einschätzung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	19
Tab. 7	Quantitative Erfassung der anlagebedingten Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden.....	20
Tab. 8	Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	20
Tab. 9	Einschätzung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	22
Tab. 10	Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	23
Tab. 11	Vergleich der klimatischen Parameter vor und nach der Bebauung ...	25
Tab. 12	Bewertung des Bestandes.....	32
Tab. 13	Bewertung des geplanten Zustandes	32
Tab. 14	Bewertung des Bestandes.....	33
Tab. 15	Bewertung des geplanten Zustandes	34
Tab. 16	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 1.....	37
Tab. 17	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 2.....	37
Tab. 18	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 5.....	38
Tab. 19	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 3.....	39
Tab. 20	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 4.....	40
Tab. 21	Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 6.....	41

1.0 Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung

Für alle Bauleitplanungsverfahren ist nach der Verabschiedung des neuen Baugesetzbuchs am 23. September 2004 die generelle Durchführung einer Umweltprüfung vorgeschrieben (§ 2 [4] BauGB). Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Sie stellt dabei ein Prüfverfahren dar, in das die Anforderungen der Eingriffsregelung und ggf. der FFH-Verträglichkeit integriert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargelegt und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Neben der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und den Aussagen zur Umwelloptimierung der Planung, wird im Rahmen der Umweltprüfung auch eine qualitative Einschätzung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Der vorliegende Umweltbericht basiert auf einer Umweltstudie, die von den Verfassern im Auftrag der Interregionaler Gewerbepark Marburg GmbH grenzübergreifend für das gesamte Planungsgebiet erarbeitet wurde (KORTEMEIER & BROKMANN, 2005).

••• 1.1 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Gebietsentwicklungsplanung

Die Vorhabensflächen sind in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) der Regierungsbezirke Detmold und Münster als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Bereiche mit den Freiraumfunktionen – Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung – sind im Osten, Süden und Südwesten außerhalb der Grenzen des Planungsgebietes dargestellt. Die Darstellung – Regionale Grünzüge – erstreckt sich aus östlicher Richtung bis zur K 06 und endet ebenfalls außerhalb der Grenzen des Planungsgebietes. Im Osten, Süden und Westen sind an das Planungsgebiet angrenzend weiterhin Waldbereiche dargestellt.

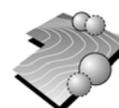
Landschaftsplanung

Für das Untersuchungsgebiet besteht kein Landschaftsplan. Die Freiflächen des Untersuchungsgebietes auf dem Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück sind Landschaftsschutzgebiet. Auf dem Gebiet der Stadt Oelde bestehen keine landschaftsrechtlichen Festsetzungen.

Von dem Planungsgebiet wird lt. Biotopkataster NRW (Stand 2006) folgender schutzwürdiger Biotop erfasst:

BK-4115-046

Alter Wallhecken-Komplex der Marburg



Der Biotop hat eine lokale Bedeutung. Schutzziel ist der Schutz und Erhalt des alten Wallhecken-Komplexes als Vernetzungsbiotop in ausgeräumter Agrarlandschaft sowie aus kulturhistorischen Gründen (Quelle: Datenbogen zum Biotopkataster der LÖBF).

Biotope die nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschützt sind werden von dem Planungsgebiet nicht erfasst.

Wasserwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erfasst keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.

••• 1.2 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung der Pläne

Das Planungsgebiet erstreckt sich ausschließlich über Bereiche, die in den Gebietsentwicklungsplänen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt sind.

Die o.g. als schutzwürdige Biotope erfassten Heckenstrukturen (BK-4115-046) im Planungsgebiet sollen weitgehend erhalten bleiben und in das Durchgrünungskonzept des Gebietes integriert werden.

Zum Schutz der Wohnnutzung auf den Einzelgehöften in der Umgebung des Planungsgebietes werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten (s. Pkt. 3.1.2).

Zur weiteren Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange siehe Kap. 5.1 u. 5.2 des Umweltberichtes.

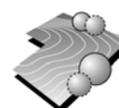
2.0 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

••• 2.1 Kurzbeschreibung des Planungsvorhabens

Die Städte Rheda-Wiedenbrück, Oelde und Herzebrock-Clarholz planen die Ausweisung eines interregionalen Gewerbeparks.

Der Standort Marburg liegt im Grenzbereich der Stadtgebiete Rheda-Wiedenbrück und Oelde, unmittelbar angrenzend an die im Süden verlaufende Autobahn A 2. Nördlich tangiert die Kreisstraße K 12 - als Verbindungsstraße zwischen den Städten Rheda-Wiedenbrück und Oelde - die Fläche. Die Bahnlinie Dortmund - Bielefeld - Hannover - Berlin verläuft ebenfalls nördlich des geplanten Gewerbeparks Marburg.

Die Größe des projektierten Interregionalen Gewerbeparks Marburg beträgt ca. 111 ha. Eine Teilfläche von ca. 70 ha gehört zum Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold). Die andere, ca. 41 ha große Teilfläche liegt auf dem Stadtgebiet von Oelde (Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster). Die projekt-



beteiligte Gemeinde Herzebrock-Clarholz bringt keine eigenen Flächen in die interregionale Standortentwicklung ein.

Als Ergebnis einer Marktanalyse wird eine hohe Zielgruppenrelevanz für die Wirtschaftsbereiche verarbeitendes Gewerbe, Logistik, Großhandel und ergänzende unternehmensbezogene Dienstleistungen festgestellt. Standortvorteile ergeben sich vor allem durch die zur Verfügung stehende Flächengröße, die künftig gute Verkehrsanbindung und die in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht konfliktarme siedlungsräumliche Lage (Quelle: BAUGRUND, DEUTSCHE BAU- UND GRUNDSTÜCKSAKTIENGESELLSCHAFT, REGIONALBÜRO HERFORD 2004).

••• 2.2 Fachplanerische Vorgaben

Gebietsentwicklungsplan

Die landes- und regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Interregionalen Gewerbeparks Marburg wurden durch die genehmigte Änderung der Gebietsentwicklungspläne bereits geschaffen. Die Vorhabensflächen sind in den betreffenden Gebietsentwicklungsplänen (GEP) der Regierungsbezirke Detmold und Münster nunmehr als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt (s.o.).

Verkehrsplanung

Im Osten des geplanten Gewerbegebietes ist eine neue Anschlussstelle an die BAB A 2 geplant. Die Planung befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

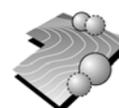
••• 2.3 Vorgesehene Änderung der Flächennutzungspläne im Bereich des geplanten Interregionalen Gewerbeparks Marburg

Geplant ist die Änderung der bestehenden Flächenausweisung „Fläche für die Landwirtschaft“ (kleinflächig auch Fläche für die Forstwirtschaft) in „Gewerbliche Baufläche“ in den Flächennutzungsplänen der Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück. Parallel dazu wird der erste Bauabschnitt des Bebauungsplans ins Verfahren gegeben.

••• 2.4 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

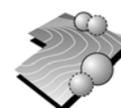
Durch den geplanten Gewerbepark oder durch einzelne Vorhabensbestandteile entstehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.



Tab. 1 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Wirkfaktor	Wirkung	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	temporäre Überbauung/Flächenbeanspruchung	Biotopverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung	Boden
Herstellen von Baugruben	temporäre Grundwasserbeeinflussung	Grundwasserabsenkung/-stau, Veränderung der Grundwasserströme	Wasser
anlagebedingt			
Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen etc.	Versiegelung	Verlust einzelner Tier- und Pflanzenarten, Verlust vorh. Biotopstrukturen und Lebensräume, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Verlust natürlicher Bodenfunktionen	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate	Wasser
		Biotopverlust/-degeneration, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere Pflanzen Boden
		Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung	Boden
		Veränderung/Verlegung von Gewässern	Wasser
		Veränderung/Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	Klima und Luft
		Verlust von prägenden Landschaftselementen	Landschaft
		Verlust/Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten/Flächen	Kultur- und sonstige Sachgüter
überproportionale, großvolumige Gewerbebauten	visuelle Beeinträchtigung	Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung	Mensch Landschaftsbild
betriebsbedingt			
Produktion	Lärmimmissionen durch Produktionsabläufe (z.B. LKW An- und Abfahrten), gasförmige Emissionen (Abgase)	Störung von Anwohnern, Beeinträchtigung der Gesundheit	Mensch, Gesundheit
		ggf. Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten in landschaftsökologisch sensiblen Bereichen	



3.0 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Methodische Vorgehensweise

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird durch § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB vorgegeben. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Raum bezogen analysiert.

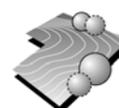
Der vorliegende Umweltbericht basiert auf den Ergebnissen einer von den Unterzeichnern verfassten Umweltstudie (s.o.), deren Umfang und Detaillierungsgrad gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange in einem Abstimmungstermin bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 1. Februar 2005 festgelegt wurde. Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich über eine Flächenausdehnung von rd. 465 ha. Hiervon nimmt das eigentliche Planungsgebiet ca. 111 ha, also etwa ein Viertel ein.

••• 3.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

••• 3.1.1 Vorhandene Umweltsituation

Teilschutzgut Wohnen

Das Planungsgebiet ist ausschließlich durch Einzelhäuser oder Gehöfte sehr dünn besiedelt. Innerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes liegen zwei Einzelhöfe, beide auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück. In der näheren Umgebung des Gewerbegebietes, bis maximal 700 m, befinden sich insgesamt 17 Einzelhöfe. Geschlossene Ortslagen sind in einem Umkreis von ca. 2.000 m um die Fläche des geplanten Gewerbegebietes nicht vorhanden. Als ständiger Aufenthaltsort von Menschen kommt den Wohnungen sowie dem direkten Wohnumfeld eine besondere Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden zu. Wohnbereiche sind empfindlich gegenüber Emissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen.



Teilschutzgut Erholen

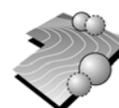
Die Bedeutung des beanspruchten Erlebnisraums „Flachwellige Parklandschaft mit z.T. großräumigem Nutzungswechsel von Acker und Grünland“ (vgl. Umweltstudie Pkt. 4.1.3) wird aufgrund ihrer Funktion als unmittelbares Wohnumfeld der darin befindlichen Höfe als mittel eingestuft. Eine eher nachrangige Bedeutung für die Naherholung haben die „großräumigen Waldgebiete“ aufgrund ihrer gegenwärtig überwiegend geringen Nutzbarkeit. Dem gesamten Untersuchungsgebiet kommt aufgrund seiner Vorbelastung durch die Autobahn und des fehlenden Siedlungsbezugs (fehlender Bezug zu Wohngebieten) eine untergeordnete Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Das Planungsgebiet weist weder auf dem Gebiet der Stadt Oelde noch der Stadt Rheda-Wiedenbrück Schwerpunkte für die Erholungsnutzung in Form von speziellen Infrastruktureinrichtungen auf.

••• **3.1.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit**

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Erholung entstehen vor allem durch Lärm- und Staubemissionen des Baubetriebes und der Materialtransporte z.B. bei der Erschließung des Gebietes. Von diesen Auswirkungen sind bei der vorliegenden Planung ausschließlich Einzelgebäude bzw. Gehöfte betroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen für das Schutzgut Mensch/Erholung entstehen, wenn Flächen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihrer landschaftlichen Ausprägung und Strukturvielfalt für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind. Konflikte entstehen durch Zerschneidung und optische Veränderung typischer Landschaftsräume sowie durch Unterbrechung von vorhandenen Wegebeziehungen. Bei der vorliegenden Planung ist eine Bebauung von Flächen vorgesehen, die nicht Teil eines wohnungsnahen Freiraumes sind. Aufgrund der Lage der geplanten Bauflächen zwischen der Autobahn im Süden, der K 06 im Osten und der K 12 im Norden, kommt es ebenfalls nicht zu einer Unterbrechung von für die Naherholung wichtigen Wegebeziehungen. Die anlagebedingten Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf das Schutzgut Mensch/Erholung bestehen in dem Verlust von Flächen mit mittlerer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Mensch/Erholung können vor allem durch Lärmemissionen für Bereiche des Untersuchungsgebietes entstehen, die Wohnfunktionen übernehmen. Die anzusiedelnden Betriebe (verarbeitendes Gewerbe, Logistik, Großhandel) unterliegen hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen gesetzlichen Vorgaben. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsamen Abstände sind im Abstandserlass geregelt (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4. 1998 – V B 5 – 8804.25.1 (VNr. 1/98)). Bei der von möglichen Emissionen des Gewerbegebietes betroffenen Wohnnutzung in der Umgebung handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich. Diese sind in Bezug auf den Immissionsschutz



wie Mischgebiete (nach Baunutzungsverordnung) zu betrachten. Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Mischgebieten andererseits, können bei bestimmten (schwächer emittierenden) Betriebsarten die Abstände der übernächsten (geringeren) Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (gilt nur für sogen. „Sternchen-Betriebe“, vgl. Abstandserlass Pkt. 2.2.2.5). Je nach Betriebsart werden im Abstandserlass folgende Abstandsklassen unterschieden:

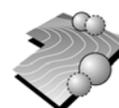
I	1.500 m
II	1.000 m
III	700 m
IV	500 m
V	300 m
VI	200 m
VII	100 m

Unter Berücksichtigung der innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sowie in der Umgebung liegenden Wohnnutzung durch Einzelhöfe scheiden Betriebe, die den Abstandsklassen I, II und III zuzuordnen sind, für eine Ansiedlung aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei Einhaltung der geltenden immissionschutzrechtlichen Vorgaben nicht zu einer betriebsbedingten Beeinträchtigung kommt, die das allgemein hinzunehmende Maß übersteigt. Betroffen sind ausschließlich Einzelhäuser bzw. landwirtschaftliche Hofstellen. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher insgesamt als nicht schwerwiegend eingestuft. Die beschriebenen Umweltauswirkungen sind für beide betroffenen Stadtgebiete gleichermaßen zu erwarten.

Zur differenzierten Betrachtung der Schallschutzaspekte wurde durch das Büro Prof. Dr. Ing. Beckenbauer, Bielefeld, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Gegenstände der Untersuchung waren:

- die Berechnung der max. möglichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) tags/nachts auf der Grundlage des Entwurfs E DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ (5/2005) in der Weise, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die vorgegebenen Planwerte eingehalten werden.
- Ermittlung der Geräuschemissionen durch den Kfz-Verkehr auf den öffentlichen Straßen (Autobahn A2, Oelder Straße, Wiedenbrücker Straße) nach RLS-90. Da der Nachtzeitraum ungünstiger ist als der Tageszeitraum: Berechnung der Nachtisophone, die sich mit dem Orientierungswert nachts von 55 dB(A) für ein Gewerbegebiet (GE) nach DIN 18005, Beiblatt 1 deckt. Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel durch öffentlichen Kfz-Verkehr nach DIN 4109 für den Fall freier Schallausbreitung.
- Berechnung des Grundgeräuschpegels L_{95} durch den öffentlichen Kfz-Verkehr um zu überprüfen, ob eine Überdeckung des Gewerbelärms vorliegt.



Bezüglich der Ergebnisse der Untersuchung wird an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen. Mit der Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung bei der Planung des Gewerbeparks werden erhebliche Auswirkungen auf die Wohnnutzung der umliegenden Häuser vermieden.

••• 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

••• 3.2.1 Vorhandene Umweltsituation

Biototypen – Bestand

Die Erfassung der Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes basiert auf den Biotopkartierungen, die im Rahmen der Bearbeitung der UVU für die Autobahnanschlussstelle Marburg (1994) und den landschaftspflegerischen Begleitplan für die geplante Deponie Marburg (1990) von den Verfassern durchgeführt wurden. Die Biotopkartierungen wurden im Frühjahr und Sommer 2005 durch erneute Kartierungsgänge auf Plausibilität überprüft und ergänzt.

Für den geplanten interregionalen Gewerbepark wird ein Areal beansprucht, das derzeit überwiegend als Acker intensiv genutzt wird. In flächenmäßig geringerem Umfang werden Grünlandflächen, Brachen und lineare Gehölzstrukturen erfasst wie Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumreihen. Im südwestlichen Grenzbereich des Gebietes befindet sich der Rand eines Waldkomplexes. Die Fläche liegt jeweils etwa zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Oelde und der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Betroffen sind hier überwiegend Nadelwald sowie Nadel- Laubholz-Mischbestände. Weitere jüngere Nadelholzbestände (Fichten) mit anschließenden Laubgehölzstreifen, Grünlandflächen und einem Teich liegen an der Nordwestgrenze des Gebietes auf dem Gebiet der Stadt Oelde.

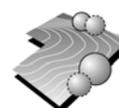
Biototypen - Bewertung

Die Bedeutung des überwiegenden Teils der betroffenen Flächen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als nachrangig eingestuft. Eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung haben die extensiver genutzten Grünland- und Brachflächen sowie die Gehölzbestände, je nach deren Ausprägung.

Fauna

Zur Erfassung der Fauna des Untersuchungsgebietes wurde von der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD im Jahr 2005 eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Erfasst wurden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Tag- und Nachtfalter.

Aufgrund der Mobilität der Tiere und der überwiegend einheitlichen Biotopstruktur des Planungsgebietes ist eine Differenzierung der faunistischen Untersuchungsergebnisse bezogen auf beide Stadtgebiete an dieser Stelle nicht zielführend.



Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Amphibien / Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Amphibienarten (Berg-, Kamm- und Teichmolch, Erdkröte sowie Grasfrosch) nachgewiesen. Insgesamt wurden 26 von 38 untersuchten Gewässern von Amphibien zur Fortpflanzung genutzt. Die Größe der Populationen wurde in 4 Klassen eingeteilt (1 = kleine Population, 4 = große Population). Innerhalb der Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes befinden sich zwei Gewässer mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung für die Amphibienfauna (Nr. 3 und 23 in Anlage 1 der faunistischen Untersuchung).

Reptilien wurden innerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes nicht nachgewiesen. Im direkten Umfeld gelang der Nachweis einer Blindschleiche.

Avifauna

Insgesamt wurden im gesamten Untersuchungsgebiet der Umweltstudie 67 Vogelarten nachgewiesen. 62 dieser Arten traten als Brutvögel auf, für zwei Arten bestand Brutverdacht und drei Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche.

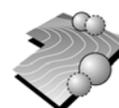
Die Verteilung der nachgewiesenen Arten bezogen auf ihre Lebensraumsprüche zeigt, dass die meisten angetroffenen Vogelarten den Wald als Lebensraum präferieren (36 Arten). Allerdings zeigt der hohe Anteil an Arten, die als Lebensraum den Siedlungsbereich bevorzugen, dass das Untersuchungsgebiet stark anthropogen geprägt ist. Die Gruppe der Arten der offenen Landschaft ist mit 10 Arten vertreten. Acht der nachgewiesenen Vogelarten präferieren Gewässer als Lebensraum.

Sowohl das gesamte Untersuchungsgebiet als auch die Flächen des geplanten Gewerbegebietes werden in der faunistischen Untersuchung als regional bedeutsam eingestuft.

Fledermäuse

Während nächtlicher Begehungen (Detektorgänge) konnten 4 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus). Weitere Fledermauskontakte konnten den Gattungen Myotis bzw. Pipistrellus zugewiesen werden, eine genaue Artansprache konnte jedoch nicht erfolgen. In Anlage 3 der faunistischen Untersuchung sind die Ergebnisse der Begehungen und die unterschiedlichen Aktivitätskategorien der Nachweise dargestellt. Zur Berechnung der Aktivitätskategorien wird an dieser Stelle auf das faunistische Gutachten verwiesen.

Ergänzend zu den nächtlichen Begehungen erfolgte eine Untersuchung mithilfe von Horchkisten, die eine Erfassung über einen längeren Zeitraum (ganze Nächte) ermöglichen. Die Horchkisten verzeichneten vor allem an den Waldrändern und Hecken des geplanten Gewerbegebietes hohe bis sehr hohe Fledermausaktivitäten. Als Ergebnis der Fledermauserfassung ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet im Vergleich



zu anderen untersuchten Gebieten in Ostwestfalen-Lippe als bedeutend für Fledermäuse anzusehen ist.

Innerhalb der Fläche des geplanten Gewerbegebietes traten besonders hohe Fledermausaktivitäten an den Waldrändern und den Heckenstrukturen auf. Die linienhaften Gehölzstrukturen haben neben dem reichhaltigen Nahrungsangebot für die Fledermäuse voraussichtlich noch die Funktion von Leitlinien, die Teillebensräume miteinander verbinden.

Tagfalter

Während der Begehungen konnten insgesamt 15 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Keine dieser Arten gilt als gefährdet oder unterliegt dem strengen Artenschutz. Eine Art (Gemeines Wiesenvögelchen) wird sowohl in der Vorwarnliste NRW als auch in der regionalen Vorwarnliste geführt, eine weitere Art, der C-Falter, befindet sich in der Vorwarnliste für die Westfälische Bucht. Die meisten Tagfalter wurden an den Waldrändern, den Heckenstrukturen und den Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Nachtfalter

Insgesamt wurden 189 Nachtfalterarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, 30 dieser Arten gehören der Familie der Zünsler (Pyralidae) an, die den Großschmetterlingen nahe steht. Von den beobachteten Arten gelten laut der Roten Liste NRW regional 4 Arten als ausgestorben bzw. vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 0 bzw. 1), 3 Arten als stark gefährdet (Kategorie 2) und weitere 11 Arten als gefährdet (Kategorie 3). Landesweit müssen 4 Arten als stark gefährdet und weitere 11 Arten als gefährdet eingestuft werden. Bundesweit werden von den beobachteten Nachtfalterarten 3 Arten in der Vorwarnliste geführt, landesweit sind 5 der nachgewiesenen Arten in die Vorwarnliste aufgenommen und in der regionalen Vorwarnliste finden sich 11 Arten.

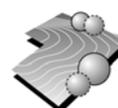
Das beachtliche Potenzial an gefährdeten und z.T. vom Aussterben bedrohten Arten zeigt den Wert des aus mehreren ineinander verflochtenen Biotoptypen bestehenden Lebensraums. Gerade das Nebeneinander der unterschiedlichsten Biotope und damit auch verschiedenster Schmetterlingsarten begründet die hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Schmetterlingsfauna.

Besonders und streng geschützte Arten

Die Auswirkungen der Planung auf besonders und streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG wurden in einer separaten Studie geprüft, die dem Umweltbericht als Anhang beigefügt ist. Das Ergebnis dieser Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Streng geschützte Käfer- und Libellenarten**

Die Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme für den ehemaligen Deponiestandort „Marburg“ (Gehrken et al 1988) sowie aktueller Verbreitungsangaben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) er-



brachte keine Hinweise auf streng geschützte Käfer und Libellenarten im Planungsgebiet.

- **Streng geschützte Schmetterlingsarten (Tag- und Nachtfalter)**

Die Erfassung der Tag- und Nachtfalter erbrachte keine Hinweise auf streng geschützte Arten.

- **Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen**

Standorte streng geschützter Pflanzenarten sind, nach Überprüfung der von den Naturschutzverbänden herausgegebenen Liste der in NRW vorkommenden streng geschützten Arten, ihrer Verbreitung bzw. ihrer bekannten Vorkommen sowie der Fachliteratur und vorhandener Kartierungen (LBP zur Deponie Marburg; UVU zur Anschlussstelle Marburg, aktuelle Biotoptypenkartierung, Auswertung des Biotopkatasters) von der Planung nicht betroffen.

- **Streng geschützte Säugetiere**

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner landschaftlichen Struktur, insbesondere dem Bestand an linearen Kleingehölzen, für die überwiegende Zahl der Fledermausarten als Lebensraum geeignet. Der faunistischen Untersuchung zufolge wird das Gebiet mindestens von fünf Fledermausarten zur Nahrungssuche genutzt, die überwiegend im Bereich von Gehölzstrukturen beobachtet wurden. Auch die Ergebnisse der Horchkisten-Untersuchung unterstreichen die Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen innerhalb des Gebietes. Aufgrund des weitgehenden Erhaltes der Gehölzstrukturen werden die Fledermäuse durch den geplanten Eingriff nicht gravierend beeinträchtigt. Allerdings ist eine insektenfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes notwendig um die Beute der Fledermäuse nicht zu verringern (vgl. AG Biotopkartierung 2005).

Die Realisierung der Planung wird für alle Fledermausarten, für die Anzeichen auf ein Vorkommen im Gebiet vorliegen, als zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG eingestuft.

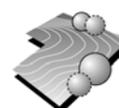
Neben den Fledermäusen kommen keine weiteren streng geschützten Säugetierarten im Planungsgebiet vor.

- **Streng geschützte Amphibien und Reptilien**

Von den streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten wurde in der faunistischen Untersuchung nur der Kammmolch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Kleingewässer in denen diese Amphibienart angetroffen wurde liegen alle außerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf den Kammmolch als streng geschützte Amphibienart sind somit nicht zu erwarten.

- **Besonders und streng geschützte Vogelarten**

Von der überwiegenden Zahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Vogelarten ist das Bruthabitat (z.B. Gehölz, Wald) nicht betroffen und Nahrungshabitate dieser Arten stehen mit gleicher Ausstattung in ausreichender Größe in der Umgebung des geplanten Gewer-



begebietes zur Verfügung. Dieses betrifft die Arten Dorngrasmücke, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldschnepfe. Für diese Arten wird die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie als zulässig beurteilt.

Bei den Arten, die durch den Verlust ihres Habitats oder Teilhabitats von der Planung unmittelbar betroffen sind, ist zu unterscheiden zwischen solchen Arten, die in jeder Brutperiode erneut Nester anlegen, wie Kiebitz und Rebhuhn und Arten, die ihre Niststätten über mehrere Brutperioden weiter benutzen wie Rauchschwalbe und Schleiereule.

Bei den erstgenannten Arten wird zwar der Verbotstatbestand des § 42 (1) BNatschG erfüllt, da Nist-, Brut- und Zufluchtstätten entfernt werden. Es kommt jedoch nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Art. 5 VS-RL, da die Realisierung der Planung so terminiert werden kann (außerhalb der Brutzeit), dass die Vernichtung eines Nestes vermieden wird, das ohnehin in jedem Jahr neu angelegt wird. Für diese Arten (Kiebitz und Rebhuhn) ist eine Befreiung nach § 62 BNatschG erforderlich.

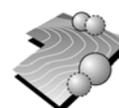
Eine Sonderstellung nimmt der Kuckuck ein. Da er in dem Gebiet zwar als Brutvogel einzustufen ist, für Nestbau und Brut jedoch Wirtsarten nutzt, können mit der Vernichtung des Nestes einer artenschutzrechtlich eher nachrangigen Art (Allerweltsart z.B. Schwarzdrossel) ebenfalls bereits die Verbotstatbestände des § 41 BNatschG erfüllt sein. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL (Vernichtung eines genutzten Nestes) kann jedoch durch eine entsprechende Terminierung der Realisierung der Planung vermieden werden. Auch für den Kuckuck ist eine Befreiung nach § 62 BNatschG erforderlich.

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Arten besetzen die Arten Rauchschwalbe und Schleiereule die gleichen Nester bzw. Nistplätze über mehrere Jahre. Hieraus folgt, dass mit einer Entfernung des Nistplatzes auch außerhalb der Brutzeit die Verbotstatbestände sowohl des § 42 (1) BNatschG als auch des Art. 5 VS-RL erfüllt sind. Neben der Befreiung nach § 62 BNatschG ist in diesem Fall auch eine Befreiung nach Art. 9 der VS-RL erforderlich.

Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache für die in Rede stehenden Arten, eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Für die betroffenen Arten besteht die Möglichkeit in Ersatzlebensräume in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes auszuweichen. Dieses trifft für die Arten Kiebitz, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Schleiereule zu.

Für die Arten Kiebitz und Rebhuhn wird der Lebensraum durch artspezifische landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung im Zuge der Kompensationsflächenplanung optimiert.



Als Maßnahmen kommen insbesondere die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf geeigneten Flächen sowie eine standortangepasste Nutzung (z.B. Grünland statt Acker auf Auenstandorten) in Frage. Die Maßnahmen sollen die Biotopkapazität der Flächen erhöhen und damit die Voraussetzungen für eine Zunahme der Populationsstärke der jeweiligen Arten schaffen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Rauchschwalben ist zu berücksichtigen, dass das von Rauchschwalben als Bruthabitat genutzte Gehöft aufgegeben wurde. Es befindet sich dort seit 2004 keine Tierhaltung mehr. In der Umgebung des Planungsgebietes befinden sich demgegenüber 4 Gehöfte mit Vieh- bzw. Tierhaltung auf denen ebenfalls Rauchschwalben brüten. Unter Berücksichtigung der engen Bindung der Vogelart an Viehhaltung (insbesondere Milchvieh s.o.) ist davon auszugehen, dass der Brutplatz von den Tieren aufgrund der suboptimalen Bedingungen unter Umständen schon in einer der nächsten Brutperioden zu Gunsten eines besseren Standortes aufgegeben wird.

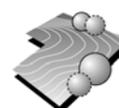
Die Bestätigung des gleichen Gebäudes als Brutplatz für Schleiereulen beruht der faunistischen Untersuchung zufolge im Wesentlichen auf einer Erfassung Revier anzeigender Merkmale wie Gewölfunden, Rupfungen, Federfunden etc. Bei einer erneuten Kontrolle des Gebäudes im September 2006 durch die untere Landschaftsbehörde konnten keine Merkmale einer aktuellen Nutzung durch Schleiereule festgestellt werden (z.B. Kotflecken, frische Gewölle). Nisthilfen sind an dem Gebäude nicht vorhanden.

Zum Vorkommen von streng geschützten Weichtieren, Spinnen und Krebsen ergab eine Auswertung aktueller Verbreitungsangaben der LÖBF bzgl. dieser Artengruppen keine Hinweise.

Als Ergebnis der Untersuchung wird die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG für streng geschützte Käfer- und Libellenarten, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Reptilien und Säugetiere als zulässig eingestuft. Im Hinblick auf die überwiegende Zahl der untersuchten Vogelarten ist die Planung im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatschG sowie Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ebenfalls zulässig. Eine Befreiung ist für die Arten Kiebitz, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Schleiereule erforderlich.

••• 3.2.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

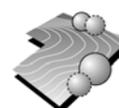
Die möglichen baubedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.



Tab. 3 Bilanz der Biotop- und Nutzungsstrukturen vorher / nachher bezogen auf das gesamte Plangebiet

Biotopstruktur des Planungsgebietes

Bestand		Planung	
Eichenwald	10.320 m ²	Feldgehölz, Begleitgrün, Uferbereiche	265.598 m ²
Weiden-Auenwald	7.400 m ²		
Pappelmischwald	1.000 m ²		
Fichtenwald	19.400 m ²		
Lärchenwald	200 m ²		
Aufforstung	600 m ²		
Wald, Jungwuchs	2 m ²		
Waldrand	800 m ²		
Feldgehölz	1.200 m ²	Grünflächen in Gewerbegebieten	78.340 m ²
Gebüsch	1.300 m ²		
Gebüschstreifen	3.100 m ²		
Hecke	400 m ²		
Wallhecke	6.300 m ²	erhalten gebliebene Wallhecken	6.300 m ²
Ebenerdige Hecke	9.100 m ²	erhalten gebliebene Hecken	9.548 m ²
Gehölzstreifen	16.300 m ²	Grünflächen mit Pflanzgebot	78.340 m ²
Böschungshecke	4 m ²		
Ufergehölz	1.200 m ²		
Fettwiese	38.100 m ²		
Fettwiese, Neueinsaat	44.600 m ²		
Weide	39.700 m ²		
Grünlandbrache	9.400 m ²		
Brachgefallene Fettweide	100 m ²		
Teich, Tümpel	1.400 m ²		
Graben	1.200 m ²		
Graben mit intakter Fließgewässervegetation	700 m ²		
Graben mit intakter Stillgewässervegetation	2.100 m ²		
Acker	783.500 m ²		
Ackerbrache	70.200 m ²		
Ackerrain	2.500 m ²		
Grünlandrain	1.200 m ²		
Böschung	5.900 m ²		
Obstwiese, Streuobstwiese	800 m ²		
Sonstige überwiegend versiegelte Flächen	26.100 m ²	versiegelte Fläche	622.000 m ²
		Straßen	46.000 m ²
Fläche gesamt	1.106.126 m²	Fläche gesamt	1.106.126 m²



Anlagebedingte Zerschneidungseffekte entstehen für ein Waldgebiet im südwestlichen Grenzbereich des geplanten Gewerbegebietes (Gebiet der Stadt Oelde). Mit der Überbauung der Freiflächen, die den Wald umgeben, geht die funktionelle Einheit aus beiden Biotopkomplexen verloren (z.B. Wald als Bruthabitat und angrenzende Freifläche als Nahrungshabitat bei Greifvögeln oder Wald als Tageseinstand und Freifläche als Äsungsfläche beim Rehwild).

Anlagebedingte Auswirkungen auf die erfassten Tierarten

Im Folgenden werden die allgemein zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die erfassten Tierarten zusammengefasst wiedergegeben. Wie unter Pkt. 3.2.1 bereits erläutert ist eine Differenzierung der faunistischen Untersuchungsergebnisse bezogen auf beide Stadtgebiete aufgrund der Mobilität der Tiere und der überwiegend einheitlichen Biotopstruktur des Planungsgebietes nicht zweckmäßig.

Amphibien

Innerhalb der Grenze des geplanten Gewerbegebietes liegen zwei Gewässer mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung für die Amphibienfauna (Gewässer 3 und 23 in Anlage 1 der faunistischen Untersuchung, beide auf dem Gebiet der Stadt Oelde). Das Gewässer 23 liegt im Randbereich des Waldgebietes im Südwesten des geplanten Gewerbegebietes. Hier wurden Berg- und Teichmolche nachgewiesen. Ein Verlust dieses Teiches bedeutet für die Tiere einen teilweisen Verlust ihres Sommerlebensraums (nördlich anschließende Wiese).

Das Gewässer 3 dient neben wenigen Grasfröschen einer sehr großen Erdkrötenpopulation als Laichhabitat. Mit der Zerstörung dieses Gewässers wird die größte nachgewiesene Erdkrötenpopulation des Untersuchungsgebietes vernichtet. Auch bei Erhalt des Gewässers kann die Erdkrötenpopulation drastisch reduziert werden, falls als Folge der Bebauung Wanderwege der Art zerschnitten werden.

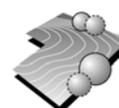
Vögel

Bezogen auf die Avifauna lässt sich zusammenfassen, dass das geplante Gewerbegebiet für viele Vogelarten negative Folgen haben wird, indem entweder Brutmöglichkeiten direkt zerstört werden (z.B. bei Kiebitz und Rebhuhn) oder Nahrungsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. bei Mäusebussard und Turmfalke).

Insbesondere mit dem Verlust der reich strukturierten Offenlandbereiche (Brutplätze von Baumpieper, Kiebitz, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall und Rebhuhn) sind aus avifaunistischer Sicht regional bedeutende Gebiete betroffen.

Fledermäuse

Besonders hohe Fledermausaktivitäten traten vor allem an den Waldrändern und den Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet auf. Diese linienhaften Gehölzstrukturen haben neben dem reichhaltigen Nahrungsangebot für die Fledermäuse voraussichtlich noch die Funktion von Leitlinien, die Teillebensräume miteinander verbinden. Soweit



diese Gehölzstrukturen bei der Umsetzung der Planung erhalten bleiben, sind gravierende Beeinträchtigungen dieser Arten nicht zu erwarten. Allerdings ist eine insektenfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes notwendig, um die Beute der Fledermäuse nicht zu verringern.

Die Anlage von kleinstrukturierten Lebensräumen (z.B. Hecken, Ruderalflächen, Teiche) im Rahmen der landschaftlichen Einbindung des Geländes führt zur Zunahme von Insekten und kann als Folge auch die Zunahme von Fledermäusen begünstigen.

Tag- und Nachtfalter

Im Untersuchungsgebiet finden sich viele, teilweise eher Wärme liebende Schmetterlingsarten als Bewohner der Hecken, Hain- und Saumgesellschaften sowie der Waldmantelgebüsche neben Bewohnern von kühleren Wald- und Waldrandhabitaten (Laub- und Nadelwald) und wiederum sehr viele Arten, welche eindeutig den vorhandenen Feucht- und Nasszonen zuzuordnen sind. Daneben wurden auch so genannte Kulturfolger beobachtet, welche die vorhandenen Fettwiesen, Weiden und Ackerfluren sowie sonstige ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen besiedeln. Da von dem geplanten Gewerbegebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden, ist die zuletzt genannte Gruppe von der Planung am meisten betroffen. Die Auswirkungen auf die zuvor genannten Gruppen können durch die Schonung der entsprechenden Habitatstrukturen gemindert werden.

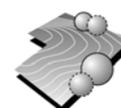
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Emissionsbelastung und Beunruhigung von Biotopen, die an die Bauflächen grenzen.

Bei der vorliegenden Planung sind die Flächen des geplanten Gewerbegebietes an drei Seiten von z.T. stark frequentierten Straßen umgeben. Es handelt sich hierbei um die K 06 im Osten, die K 12 im Norden und die BAB A 2 im Süden. Auf Grundlage der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW – Eingriffsregelung Straße (E Reg Stra) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, sind bei den genannten Straßen die in Tabelle 4 angegebenen Ausdehnungen der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen (als Vorbelastungen) anzusetzen.

Tab. 4 Ausdehnung der verkehrsbedingten Vorbelastung

Straße	Verkehrsbelastung	Beeinträchtigter Bereich
BAB A 2	> 50.000 Kfz / 24 Std.	bis 250 m ab Fahrbahnrand
K 06	< 10.000 Kfz / 24 Std.	bis 50 m ab Fahrbahnrand
K 12		

Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes werden für die vier Ausdehnungsrichtungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung wie folgt bewertet:



Tab. 5 Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Richtung	vorhandene Begrenzung	angrenzender Biotop	Vorbelastung	Auswirkung des Gewerbegebietes
Osten (Rheda-Wiedenbrück)	K 06, abschnittsweise in Dammlage	junger Laubwald, Acker, Grünland	erheblich	unerheblich
Nordosten und Norden (Rheda-Wiedenbrück und Oelde)	K 12	überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen	vorhanden	unerheblich
Westen (Oelde)	Landhagen mit Gehölzstreifen	überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen	keine	unerheblich
Süden (Rheda-Wiedenbrück)	BAB A 2; Wald	überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, Wald	im Wirkungsbereich der Autobahn erheblich ; außerhalb des Wirkungsbereichs der Autobahn keine	im Wirkungsbereich der Autobahn unerheblich ; außerhalb des Wirkungsbereichs der Autobahn Konflikt zu erwarten

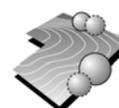
••• 3.3 Schutzgut Boden

••• 3.3.1 Vorhandene Umweltsituation

Bei den Böden des Untersuchungsgebietes handelt es sich überwiegend um Lehmböden, die teilweise pseudovergleyt (staunass) und teilweise vergleyt (grundwasserbeeinflusst) sind. Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nutzungseignung bzw. Ertragsfähigkeit werden die Böden des Untersuchungsgebietes überwiegend als gering bis mittelmäßig eingestuft. Die Bodenzahlen variieren zwischen 25 bei den Rendzinen und Rendzina-Braunerden und 55 bei den Pseudogley-Braunerden und Gleyen. Eine hohe Nutzungseignung haben die Pseudogley-Braunerden aus sandigem Lehm (auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück).

Bedingt durch die relativ extreme Ausprägung der Standortfaktoren Wasser und Nährstoffe (relativ geringe Nährstoffversorgung der Lehmböden bei gleichzeitiger Neigung zur Vernässung im Bereich der Gleye und Pseudogleye) beinhalten die Böden des Untersuchungsgebietes ein Entwicklungspotenzial für eine mittlere bis stark spezialisierte schutzwürdige Vegetation. Analog dazu wird das Biotopentwicklungspotenzial der Böden des Untersuchungsgebietes als mittel bis hoch eingestuft. Ein hohes Biotopentwicklungspotenzial weisen die Gleyböden in den Auen der Wasserläufe (Bergeleer Bach auf Oelder Gebiet und namenloser Wasserlauf parallel zur Autobahn auf dem Gebiet von Rheda-Wiedenbrück) auf sowie die kleinflächig anstehenden flachgründigen Rendzinen (im Grenzbereich beider Stadtgebiete, südöstlich des Hofes Günnewig).

Die klassifizierte Gesamtfilterwirkung der Böden des Untersuchungsgebietes ist bei den Gleyböden (G2 und G4 in den Auen der o.g. Wasserläufe) hoch und gering bei



den Gley-Braunerden (gB7 im nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes der Umweltstudie auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück). Im Übrigen weisen die Böden eine mittlere GesamtfILTERwirkung auf.

Im Untersuchungsgebiet wird die Erodierbarkeit der Böden überwiegend als gering bis mittel eingestuft. Von einer hohen Erodierbarkeit ist bei den Gleyen und stellenweise Pseudogley oder Anmoorgley (G4) auszugehen.

Für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser eignen sich nur die Gley-Pseudogley-Böden (gB7), die außerhalb der Grenze der geplanten Bebauung liegen.

••• **3.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen**

Baubedingt wird das Schutzgut Boden durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen in seiner ursprünglichen Funktion beeinträchtigt. Die zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden zusammengefasst in der folgenden Tabelle aufgeführt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

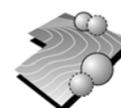
Tab. 6 Einschätzung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

baubedingte Eingriffsfaktoren	potenzielle Belastungsfaktoren	Einschätzung der Erheblichkeit
Baustelleneinrichtung; Materiallagerung, Baucontainer, Einfriedung	Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur (Bodenverdichtung)	●
Baustellenverkehr, Materialtransport	Bodenbelastung durch fahrzeugspezifische Schadstoffe	○
Anlage von Baustellen (asphaltiert oder geschottert)	Bodenverdichtung, ggf. Bodenversiegelung	●
Abräumen der Baufläche	Begünstigung von Wind- u. Wassererosion; Bodenverdichtung	●
Erdarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenlagerung	Veränderung u. Zerstörung gewachsener Bodeneigenschaften	●
Bauarbeiten (Rohbau, Innenausbau)	Verlust natürlicher Bodenfunktionen; Gefährdung durch toxische Stoffe	○

- Konflikte zu erwarten
- erhebliche / schwerwiegende Konflikte zu erwarten

Die Einschätzung der Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen ist auf beide Stadtgebiete anzuwenden.

Anlagebedingte Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von Böden mit unterschiedlichem Biotopentwicklungspotenzial. Der flächenmäßige Verlust dieser Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Hierbei wird von einer maximalen Überbauung von 80 % (GRZ = 0,8) innerhalb der Grenzen des Gewerbeparks ausgegangen. Da der Boden auch auf den teilversiegelten Flächen des Gewer-



begebietes seine natürliche Ausprägung vollständig verliert, wird eine Unterteilung in voll- und teilversiegelte Flächen nicht vorgenommen.

Tab. 7 Quantitative Erfassung der anlagebedingten Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden

Beanspruchte Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden	Flächenbeanspruchung je Bewertungsstufe		
	Stadt Rheda-Wiedenbrück		
Bewertungsstufe	hoch	mittel	gering - mittel
landwirtschaftliche Nutzungseignung	3 ha	12 ha	56 ha
Biotopentwicklungspotenzial	8 ha	63 ha	---
Stadt Oelde			
Bewertungsstufe	hoch	mittel	gering - mittel
landwirtschaftliche Nutzungseignung	---	---	40 ha
Biotopentwicklungspotenzial	10 ha	30 ha	---

Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch Schadstoffanreicherung im Boden, die zu einer Abnahme der Wertigkeit der Böden aus land- und forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Sicht führt. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffanreicherung, ausgedrückt durch die Gesamtfilterwirkung, wird nur für die Gleyböden als hoch bewertet. Gering ist die Empfindlichkeit bei den Gley-Braunerden. Im übrigen Untersuchungsgebiet ist von einer überwiegend mittleren Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffanreicherung auszugehen (s.o.).

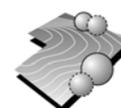
Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden zusammengefasst in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

Tab. 8 Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Betriebsbedingte Eingriffsfaktoren	potenzielle Belastungsfaktoren	Einschätzung der Erheblichkeit
Verkehr und Transport (Pkw und Lkw)	Erhöhte Staub- u. Abgasemissionen; ggf. Bodenbelastung durch fahrzeugspezifische Schadstoffe wie Reifenabrieb, Schmierstoffe, Benzin u. Öl aus Tropfverlusten	○
Betriebsunfälle; Leckagen, Brände	Verunreinigung des Bodens z.B. durch Löschwasser usw.	●

- Konflikte zu erwarten
- erhebliche / schwerwiegende Konflikte zu erwarten

Die Einschätzung der Erheblichkeit der betriebsbedingten Auswirkungen ist auf beide Stadtgebiete anzuwenden.



••• 3.4 Schutzgut Wasser

••• 3.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Grundwasser

Im Bereich des geplanten Gewerbeparks befinden sich zwei unterschiedlich alte, geologische Schichtglieder, die Grundwasser beinhalten. Bei dem oberen Horizont handelt es sich nicht um einen Grundwasserleiter im strengeren Sinne, sondern um wassergefüllte, isolierte Sandvorkommen im Geschiebemergel. In dem darunter liegenden Kluftgrundwasserleiter der Quadraten-Schichten reicht die Druckfläche des dort gespannten Grundwassers bis in die hangenden Quartärsedimente hinein. Es konnten Bereiche ausgewiesen werden, in denen unter extrem ungünstigen hydrologischen Bedingungen der Flurabstand der Druckfläche weniger als ein Meter betragen kann, z.T. artesisch gespannt ist. Der Geschiebemergel und die Verwitterungszone der Quadraten-Schichten reichen somit als alleinige Barriere gegenüber Schadstoffeinträgen nicht aus.

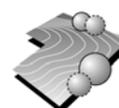
Oberflächengewässer

Relevante Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind der Klaverbach, der Landhagen / Axtbach und der Bergeler Bach. Die südliche Hälfte der Fläche des geplanten Gewerbegebietes (Gebiet von Rheda-Wiedenbrück) wird von Westen nach Osten von einem namenlosen Wasserlauf durchflossen. Der Wasserlauf fällt in der niederschlagsarmen Jahreszeit trocken und befindet sich auf gesamter Länge in einem geradlinig ausgebauten Zustand.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet einige Teiche, die aufgrund der Bodenverhältnisse (überwiegend oberflächlich vernässte Lehmböden) durch Sammlung von Oberflächenwasser entstanden sind.

••• 3.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen vor allem durch die baubedingte Flächenversiegelung. Diese kann insbesondere bei Starkregen einen erhöhten Oberflächenabfluss und eine Belastung der Fließgewässer bewirken. Eine besondere Gefährdung ergibt sich durch mögliche Verunreinigungen des abfließenden Wassers durch Öle insbesondere bei Unfällen und mangelnder Wartung der Baufahrzeuge.



Tab. 9 Einschätzung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

baubedingte Eingriffsfaktoren	potenzielle Belastungsfaktoren	Einschätzung der Erheblichkeit
Baustelleneinrichtung; Materiallagerung, Baucontainer, Einfriedung	ggf. Gefährdung des Grundwassers durch Lagerung toxischer Stoffe wie Treib- und Schmierstoffe	○
Baustellenverkehr, Materialtransport	ggf. Grundwasserbelastung durch fahrzeugspezifische Schadstoffe	○
Anlage von Baustellen (asphaltiert oder geschottert)	Bodenversiegelung; Reduzierung der Grundwasserneubildung	○
Erdarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenlagerung	Verringerung der Deckschichten über dem Grundwasserkörper, ggf. Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, Veränderung des oberflächlichen Abflusses	●
Bauarbeiten (Rohbau, Innenausbau)	Gefährdung des Grundwassers durch Verwendung toxischer Stoffe	○

○ unerhebliche Konflikte zu erwarten ● erhebliche / schwerwiegende Konflikte zu erwarten

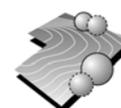
Die Einschätzung der Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen ist auf beide Stadtgebiete anzuwenden.

Wie beim Schutzgut Boden entstehen anlagebedingte Auswirkungen auch für das Schutzgut Wasser vor allem durch die Versiegelung von Flächen und die damit verbundene dauerhafte Unterbindung der Versickerung der Niederschläge. Da das Untersuchungsgebiet aufgrund der beschriebenen geologischen Verhältnisse nur eine nachrangige Bedeutung für die Grundwassernutzung und die Grundwasserneubildung hat, ist die Verhinderung der Versickerung unter diesem Aspekt als minder schwerwiegender Konflikt zu werten.

Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh speist der auf das Planungsgebiet treffende Niederschlag nicht in das Grundwasser. Auswirkungen der Planung auf die Hauswasserversorgungen der umliegenden Gehöfte sind somit nicht zu erwarten. Qualitative Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßem Umgang der Betriebe mit Wasser gefährdenden Stoffen und ordnungsgemäßer Bauausführung der entsprechenden Betriebe ebenfalls nicht zu befürchten.

Für das geplante Gewerbegebiet wird eine Fläche von ca. 111 ha beansprucht, von der maximal (80 %) ca. 89 ha überbaut werden können (ca. 56 ha auf dem Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück und ca. 33 ha auf dem Stadtgebiet von Oelde).

Gleichzeitig erhöht sich als Folge der Verringerung der Niederschlagsversickerung der Anteil des anfallenden Oberflächenwassers. Dieses Wasser ist lt. Wasserhaushaltsgesetz durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltebecken, Versickerung, Maßnahmen zur Erhöhung der Evaporation) im Gebiet zurückzuhalten, so dass die Bildung von Abflussspitzen in den natürlichen Fließgewässern als Vorflutern vermieden wird.



Die für das geplante Gewerbegebiet vorgesehene Fläche wird auf dem Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück von Westen nach Osten von einem namenlosen Wasserlauf durchflossen. Zur Berücksichtigung dieses Gewässers bei der weiteren Planung wurden folgende drei Planungsvarianten geprüft:

- Die Verlegung des Gewässers nach Süden, in Richtung Autobahn,
- die Verrohrung des Gewässers in seinem bestehenden Verlauf und
- die Einbettung des Gewässers in eine Grünzone unter Beibehaltung des bestehenden Verlaufs.

Die Prüfung der genannten Planungsvarianten führte zu dem Ergebnis, dass die Erhaltung des Fließgewässers mit Einbettung in eine Grünzone, die gleichzeitig Bestandteil einer Durchgrünung des Gewerbegebietes ist, für das Schutzgut Wasser wie auch für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen die geringsten negativen Auswirkungen beinhaltet. Eine Verlegung des Gewässers ist vor allem für das Schutzgut Boden mit erheblichen Auswirkungen verbunden (Bodenverlust; Bodenumlagerung) und eine Verrohrung bedeutet aus landschaftsökologischer Sicht den Totalverlust des Gewässers.

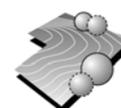
Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen durch mögliche Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser. Die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Verunreinigungen wird im Plangebiet aufgrund der relativ geringen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters als gering bis mittel eingestuft. Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden zusammengefasst in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

Tab. 10 Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

betriebsbedingte Eingriffsfaktoren	potenzielle Belastungsfaktoren	Einschätzung der Erheblichkeit
Verkehr und Transport (Pkw und Lkw)	ggf. Grundwasserbelastung durch fahrzeugspezifische Schadstoffe wie Reifenabrieb, Schmierstoffe, Benzin u. Öl aus Tropfverlusten	○
Oberflächliche Abwässer	ggf. Grundwasserbelastung durch Versickerung von belasteten Abwässern	○
Betriebsunfälle; Leckagen, Brände usw.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Oberflächenwassers z.B. durch Löschwasser usw.	●

○ unerhebliche Konflikte zu erwarten

● erhebliche / schwerwiegende Konflikte zu erwarten



Die Einschätzung der Erheblichkeit der betriebsbedingten Auswirkungen ist auf beide Stadtgebiete anzuwenden. Das Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers kann bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Baumaßnahmen und vorschriftsmäßigem Betrieb der Anlagen weitestgehend minimiert werden.

••• 3.5 Schutzgut Klima / Luft

••• 3.5.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Untersuchungsraum zählt zum ozeanischen Klimabereich Nordwestdeutschland. Die Folge sind mäßig warme Sommer und milde Winter. Das langjährige Mittel der Temperaturen liegt bei 9 bis 9,5° C. Dabei ist der Juli mit 17 bis 18° C am wärmsten, während mit durchschnittlichen Temperaturen von 1 bis 2° C die Monate Januar und Februar am kältesten sind.

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 700 - 750 mm/Jahr, wovon die Hälfte auf die Monate Mai bis September verteilt ist. Am niederschlagsreichsten zeigen sich im langjährigen Mittel mit Werten von 80 bis 90 mm die Sommermonate Juli und August. Als niederschlagsärmster Monat tritt mit 40 bis 50 mm der März in Erscheinung. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest (MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, MURL, 1989).

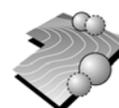
Die überwiegende Fläche des Untersuchungsgebietes nehmen landwirtschaftliche Freiflächen ein, auf denen Kaltluft entsteht. Dieses trifft auch für die Flächen des geplanten Gewerbeparks zu. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Flächen wird als nachrangig eingestuft, da sie mit keinem klimatischen Wirkungsraum in funktionellem Zusammenhang stehen.

An baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind erhöhte Abgas- und Staubbelastungen zu erwarten, die durch den erforderlichen Fahrzeugverkehr für Baustelleneinrichtung und Materialtransporte entstehen. Als Wirkungsräume sind hiervon einzelne Gehöfte betroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen durch die Überbauung von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen sowie die Veränderung des Windfeldes.

Bei der vorliegenden Untersuchung hat die betroffene Fläche keine bioklimatische Ausgleichsfunktion. Es ist daher anzunehmen, dass die geplante Bebauung keine klimatischen Auswirkungen auf einen klimatischen Wirkungsraum haben wird.

Mit der Bebauung ist jedoch eine Veränderung des Klimatops verbunden. Gegenwärtig handelt es sich bei der betroffenen Fläche um einen **Freiflächen-Klimatop** mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion. Die Merkmale dieses Klimatops sind unter Pkt. 4.5.1 der Umweltstudie beschrieben. Mit der Realisierung des geplanten Gewerbegebietes



entsteht ein **Gewerbeflächenklimatop**. Dieser Klimatop zeigt durch sehr hohen Versiegelungsgrad und in der Regel durch hohen Bebauungsanteil (je nach Wetterlage) eine tagsüber sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten sowie je nach vorliegender Produktion und bestehendem Lieferverkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen. Die nächtliche Situation ist, abhängig von der Bebauungsstruktur und dem Anteil befestigter (asphaltierter) Lager- und Verkehrsflächen, entweder von starker Auskühlung oder durch eine starke Wärmeretention (Wärmespeicherung), ähnlich dem Stadt- oder Stadtkernklimatop geprägt (BÖTTNER ET AL, 1995).

Tab. 11 Vergleich der klimatischen Parameter vor und nach der Bebauung

		vorher Freiflächen-Klimatop	nachher Gewerbeflächen-Klimatop
Klimaparameter	Temperaturverlauf	ausgeprägter Tages- und Jahresgang der Temperatur, nachts Abkühlung, Kaltluftproduktion	tags Überwärmung, nachts bei kompakter Bebauung, Wärmeretention
	Luftfeuchte	ausgeprägter Tagesgang der rel. Luftfeuchte entsprechend dem Temperaturverlauf	überwiegend sehr gering, deutlich geringerer Tagesgang der Luftfeuchte als bei Freiflächen
	Beeinflussung der Windströmung	gering	sehr stark

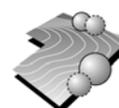
Betriebsbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Klima können sich aus möglichen Schadstoffimmissionen in klimatologischen Wirkungsräumen bzw. Klimatopen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion ergeben. Soweit die vorgeschriebenen emissionsrechtlichen Grenzwerte (s. TA-Luft) eingehalten werden, sind die von den Gewerbebetrieben ausgehenden betriebsbedingten Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Diese Einstufung gilt für beide Stadtgebiete.

••• **3.6 Schutzgut Landschaft**

••• **3.6.1 Vorhandene Umweltsituation**

Naturräumlich liegt das Gebiet in der naturräumlichen Haupteinheit 541 „Kernmünsterland“ mit den naturräumlichen Einheiten 541.42 „Wadersloher Platte“, 541.32 „Oelder Riedelland“ und 541.31 „Stromberger Platte“ (MEISEL, S.: DIE NATURRÄUMLICHEN EINHEITEN AUF BLATT 98 DETMOLD, REMAGEN 1959).

Im Hinblick auf eine Bewertung des Schutzgutes Landschaft liegt das geplante Gewerbegebiet innerhalb eines Erlebnisraums der als „Flachwellige Parklandschaft mit z.T. großräumigem Nutzungswechsel von Acker und Grünland“ beschrieben wird. Bedingt durch die großflächige und intensive Nutzung des Erlebnisraums ist sein ästhetischer Eigenwert, ausgedrückt durch die Parameter Naturnähe, Eigenart und Vielfalt, eingeschränkt. Die Ausgeräumtheit der Landschaft ergibt jedoch auch eine große Übersichtlichkeit und visuelle Verletzlichkeit des Landschaftsraumes. Beide Parameter werden daher einer mittleren Bewertungsstufe zugeordnet.



••• 3.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Mit dem Baubetrieb ist eine Beeinträchtigung der ursprünglichen Struktur der Landschaft und des Landschaftsbildes durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen verbunden. Diese Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt und werden anschließend von den anlagebedingten Auswirkungen überlagert. Die baubedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild sind daher als nachrangig zu bewerten.

Anlagebedingte Risiken für das Landschaftsbild entstehen durch die Überformung der Landschaft durch überproportionale großvolumige Gebäudekörper. Die Baukörper führen zu einem Verlust an wahrnehmbarer Naturnähe und Eigenart des Landschaftsraumes.

Die Erheblichkeit der anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist von der unterschiedlichen Wahrnehmbarkeit der „Eingriffsobjekte“ abhängig. Der Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist auf dem Stadtgebiet von Oelde in östlicher, südlicher und südwestlicher Richtung großräumig von geschlossenen Waldgebieten umgeben. Die Wahrnehmbarkeit einer Veränderung der Landschaft wird in diese Richtungen durch die Waldränder und die Erhöhung des Bergeler Berges auf eine Entfernung von ca. 400 – 500 m beschränkt. In westlicher, nordwestlicher und nördlicher Richtung sind sichtverstellende Landschaftselemente in Form von Gehölzstreifen und kleineren Feldgehölzen in deutlich geringerem Umfang vorhanden. Die mit dem geplanten Gewerbegebiet verbundene anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes wird somit hauptsächlich aus nördlicher und westlicher Blickrichtung wahrnehmbar sein.

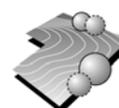
Im Hinblick auf das landschaftsästhetische Erleben ist, neben der visuellen Wahrnehmung auch die auditive (Hören) und die olfaktorische Komponente (Riechen) von Bedeutung. Betriebsbedingte Risiken für das Landschaftsbild entstehen daher durch die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen.

Da das geplante Gewerbegebiet in einem durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs (BAB A 2) vorbelasteten Erlebnisraum liegt und Geruchsemissionen durch die anzusiedelnden Gewerbebetriebe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren sind, wird die Erheblichkeit der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild für beide Stadtgebiete als nachrangig eingestuft.

••• 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

••• 3.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Die westliche Grenze des Planungsgebietes tangiert den mittelalterlichen „Landhagen“ auf dem Stadtgebiet von Oelde. Es handelt sich hierbei um die Grenzbefestigung des Bistums Münster gegen die Tecklenburger zu Rheda aus der Zeit um 1400. Teile davon sind erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin wird vom Westfälischen Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege



darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass die Flurbezeichnung „Marburg“ auf eine noch unbekannte mittelalterliche Niederungsburg hindeuten könnte (schriftliche Mitteilung vom 19.05.2005).

Als Bereich mit besonderer kulturhistorischer Erfahrbarkeit lässt sich im Untersuchungsgebiet das Waldgebiet Vogelsang auf dem Gebiet von Rheda-Wiedenbrück abgrenzen.

••• 3.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Erfahrbarkeit der historischen Entwicklung einer Landschaft wird durch dichte Bebauung erheblich gemindert werden. Empfindlich hierfür sind Bereiche, in denen noch Spuren der historischen Entwicklung nachvollziehbar sind.

Aufgrund der bereits vorhandenen Überprägung der Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bei Erhaltung der oben beschriebenen kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche sowie der Heckenstrukturen des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

••• 3.8 Wechselwirkungen

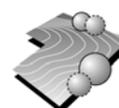
Ökosystemare Wechselwirkungen werden in der Raumanalyse über ein zweigestuftes Vorgehen berücksichtigt:

- schutzgutbezogene Wechselwirkungen,
- schutzgutübergreifende Wechselwirkungen.

Die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien beinhalten bereits planungsrelevante Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz direkt bereits ökosystemare Wechselwirkungen erfasst.

Mit einer schutzgutübergreifenden Betrachtung soll eine funktionale Zusammenschau der unter den einzelnen Schutzgütern i.d.R. isoliert dargestellten Wirkungszusammenhänge vorgenommen werden. Zusätzlich sollen Landschaftsteile (im Sinne von Teil-Ökosystemen) ermittelt werden, die aufgrund der besonderen ökosystemaren Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine besondere Bedeutung aufweisen und i.d.R. auch nicht wieder herstellbar sind.

Ein funktionales Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe ist in dem von der Planung betroffenen Raum aufgrund der vorhandenen intensiven anthropogenen Überprägung gegenwärtig nicht nachweisbar. Unter der Prämisse, dass das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf ökosystemare Wechselwirkungen eine Zeigerfunktion übernimmt, sind die unter Pkt. 4.2.3 der Umweltstudie beschriebenen funktionsbedingten Biotopkomplexe ebenfalls als schutzgutübergreifende Wechselwirkungskomplexe einzustufen. Hierbei handelt es sich innerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes um das auf dem Gebiet der Stadt Oelde gelegene:



Waldgebiet mit angrenzenden Freiflächen nördlich der BAB A 2

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Waldgebiet in dem sich kleinflächig Bestände unterschiedlichen Alters (Dickung bis Baumholz) und Artenzusammensetzung (Eichen, Pappeln, Fichten) abwechseln. Die nördliche Grenze des Waldgebietes zur anschließenden Ackernutzung verläuft unregelmäßig, wodurch eine gute Verzahnung zwischen Wald und Freifläche besteht. Diese funktionelle Verzahnung wird durch eine vorgelagerte Brachfläche und ein in der Freifläche gelegenes Feldgehölz verstärkt.

4.0 Nullvariante, Standortwahl und Alternativen

Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Planungsgebiet ohne die Planung entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können. Es steht zu vermuten, dass die Vorhabensfläche bereits seit Jahrhunderten ackerbaulich genutzt wird und ohne die geplante Ausweisung eines GE/GI – Gebietes auch zukünftig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen wird.

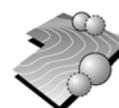
Standortwahl und Alternativen

Das geplante GE / GI – Gebiet stellt sich als Vorhaben mit großem Flächenanspruch dar. Neben den umweltbezogenen Auswahlkriterien spielen bei der Standortfindung Fragen der verkehrlichen Anbindung, der Ver- und Entsorgung und nicht zuletzt der Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle.

Für die beteiligten Städte Rheda–Wiedenbrück und Oelde sowie die Gemeinde Herzbrock-Clarholz stehen bei der Standortwahl folgende Aspekte im Fordergrund:

- die Erschließungsgunst durch die BAB A2,
- die abseitige Lage von wohngenutzten Immissionsorten,
- die weitgehende Schonung geschützter und wertvoller Bestandteile von Natur und Landschaft und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das Gebiet ist im GEP bereits als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (mit Bindungswirkung) dargestellt. Die Prüfung von Standortalternativen in der Bauleitplanung erübrigt sich daher.



5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Schutzgutes Boden. Die Planung stellt damit einen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 4 ff LG NW dar. Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs (§ 1a (3) BauGB).

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt.

••• 5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz des § 4 LG NW und des § 19 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

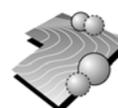
••• 5.1.1 Standortplanung

Bei der Realisierung von Bauvorhaben greift der Vermeidungsgrundsatz im Wesentlichen bereits bei der Standortplanung, bei der die mögliche Betroffenheit der unterschiedlichen Naturraumpotenziale zu prüfen ist. Dabei spielen Schutzgebietsausweisungen, besonders geschützte Biotope, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten etc. eine besondere Rolle. Der Vermeidungsgrundsatz wurde bei der Standortwahl des geplanten Bauvorhabens insofern berücksichtigt, als dass es mit dem Vorhaben zu keiner in Anspruchnahme oder erheblichen Beeinträchtigung von:

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- besonders geschützten Biotopen gem. § 62 LG NW und
- Naturdenkmalen

kommt. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sowie Heilquellenschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Die auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück gelegene Teilfläche des Planungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Zuge der Bauleitplanverfahren stellt die Marburg GmbH einen Antrag zur Ausgrenzung der Fläche aus dem Landschaftsschutz.



••• 5.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

Die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die in der nächstmöglichen Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt werden, dienen zum einen der landschaftsgerechten Einbindung sowie der Gestaltung der Grundstücksflächen, zum anderen führen sie jedoch auch zu einer Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (geringfügige Erhöhung der Biotopfunktion im Bereich der Maßnahmen z.B. durch Entstehung von Nistmöglichkeiten in den Gehölzpflanzungen).

Der Umfang der Minderungsmaßnahmen hat Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

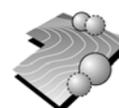
Konkret werden die Auswirkungen der Realisierung des Bauvorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch folgende Maßnahmen gemindert:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchpflanzungen im Bereich der Flächen mit Pflanzgebot zur landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen und Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild.
- Beschränkung der Höhe der Lichtmasten auf eine Höhe, welche die Baukörper nicht überragt.
- Keine Anbringung von Werbeanlagen auf dem Dach der Gebäude.
- Ausstattung der Beleuchtung wenn möglich mit Natrium-Hochdrucklampen zur Verminderung des Insektenanflugs (s. BÖTTCHER, M. 2001).
- Maßnahmen zum Schutz von vorhandenen Gehölzbeständen vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB).
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse durch Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Stellen von Gebäuden sowie an Bäumen.
- Anbringung von Nisthilfen für Schleiereulen (Nistkästen) an geeigneten Stellen der Gebäude (z.B. unter ostseitigen Dachüberständen).

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft durchgeführt werden:

Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern

Zur landschaftlichen Einbindung des Geländes ist die Anlage von strauchbetonten Gehölzpflanzungen vorgesehen. Hiermit soll vorrangig eine visuelle Abschirmung der Baukörper und eine „Durchgrünung“ des Geländes erreicht werden. Zur Verwendung kommen standortgerechte, bodenständige Baum- und Straucharten. Die Pflanzenauswahl orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation „Artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald“. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband von 1 x 1 m. Zu den angrenzenden Grundstücken wird bei der Ausführung ein Grenzabstand von 0,5 m bei schwach wachsenden Sträuchern und 1 m bei stark wachsenden Sträuchern (Hasel, Kornelkirsche, Weißdorn) eingehalten.



Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind vornehmlich aus nördlicher und nord-östlicher Richtung wahrnehmbar. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Flächen im Norden und Nordwesten des geplanten Gewerbeparks dienen demzufolge vornehmlich der Einbindung des Gebietes gegenüber der freien Landschaft.

Einzelbaumpflanzung:

Entlang der Erschließungsstraßen werden Baumreihen aus standortgerechten, bodenständigen Arten gepflanzt. Mit den Bäumen wird eine landschaftliche Einbindung des Geländes erreicht. Sie tragen damit zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Die Ermittlung der Pflanzmassen erfolgt im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung mit der Ausfüllung der Bebauungspläne.

Schutz einer Wallhecke an der Westgrenze des 1. Bauabschnitts

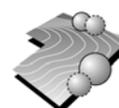
Die wegbegleitende Wallhecke an der Westgrenze des 1. Bauabschnitts wird durch einen Stabgitterzaun gegen die östlich anschließenden geplanten Gewerbeflächen abgegrenzt und vor Beeinträchtigungen z. B. durch „Vermüllung“ oder Beschädigung der Gehölze geschützt. Der Schutzzaun wird mit einem Abstand von 10 m zum östlichen Rand des westlich der Hecke verlaufenden Weges errichtet.

Schutz vorhandener Straßenbäume an der K 12 (Oelder Straße)

Die vorhandenen Straßenbäume an der Oelder Straße werden in die geplanten Gehölzpflanzungen einbezogen und bleiben erhalten. Bei erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen werden die Wurzelbereiche durch eine angepasste Anordnung des Arbeitsstreifens geschont. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) durchgeführt.

Durchführung von Abbrucharbeiten

Der Abbruch der beiden überplanten Gehöfte erfolgt während der Wintermonate (November bis einschl. Februar). Mit der terminlichen Eingrenzung der Abbrucharbeiten werden der Verlust der Brut- und der Zufluchtstätte für die dort gegenwärtig im Sommer brütenden Rauchschnalben sowie der Schleioreulen vermieden.



••• **5.3 Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

••• **5.3.1 Überschlägige Ermittlung des Umfanges an Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung herausgegeben vom Ministerium für Städtebau und vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, 2001).

Geplant ist die Ausweisung von Flächen als Industriegebiet GI und Gewerbegebiet GE mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Dieser Wert entspricht einer überbaubaren Fläche von 80 % des Grundstücks. Bei einer Gesamtfläche des Planungsgebietes von ca. 1.110.000 m² wird unter Berücksichtigung der im Gebiet zu erhaltenden Landschaftselemente die maximale Größe der für die Bebauung beanspruchten Fläche auf ca. 835.000 m² geschätzt.

Die Bewertung der Flächen vor (Gesamtflächenwert A) und nach (Gesamtflächenwert B) der Realisierung der Planung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ergibt sich die Gesamtbilanz (Zeile C) durch die Subtraktion des Gesamtflächenwertes A vom Gesamtflächenwert B.

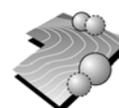
Tab. 12 Bewertung des Bestandes

A. Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
3.2	Landwirtschaftliche Nutzfläche	835.000	2	1,0	2	1.670.000
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 7)						1.670.000

Tab. 13 Bewertung des geplanten Zustandes

B. Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des FNP						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Flächenanteil / -größe	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	versiegelte Fläche, Gebäude	668.000	0	1,0	0	0
2.2	Begrünung aus Bäumen und Sträuchern	167.000	3	1,0	3	501.000
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 7)						501.000
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						1.169.000

Die Gesamtbilanz für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergibt ein Defizit von 1.169.000 Wertpunkten. Dieser Wert stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d. h., er verdeutlicht, inwieweit den aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



(einschl. Minderungsmaßnahmen) gegenübersteht (Ministerium. f. Städtebau UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ NRW, 2001).

Bei einer Gesamtfläche des Planungsgebietes von rd. 1.110.000 m² entspricht das ermittelte Defizit (1.169.000/1.110.000) 1,0532 Wertpunkten je m². Entsprechend der Verteilung des Flächennutzungsplans auf die beiden Stadtgebiete entfällt ein Wertpunktdefizit von (700.000 x 1,0532) **rd. 737.200 Wertpunkten** auf die **Stadt Rheda-Wiedenbrück** und (410.000 x 1,0532) **rd. 431.800 Wertpunkten** auf die **Stadt Oelde**.

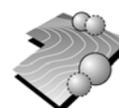
Der Flächenumfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus der damit möglichen Wertsteigerung der Ausgleichsfläche. Ein Defizit von 10.000 Punkten kann z. B. durch eine Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen (Grundwert P = 6) auf einer Ackerfläche (Grundwert A = 2; Wertstufensteigerung durch Aufforstung = 4 Punkte) mit einer Größe von 10.000/4 = 2.500 m² ausgeglichen werden (vgl. Ministerium. f. Städtebau UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ NRW, 2001). Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für den geplanten Gewerbepark überschlägig eine Gesamt-Kompensationsfläche von 292.250 m² (rd. 30 ha).

••• **5.3.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs für den 1. Bauabschnitt**

Die Eingriffsbilanzierung für den 1. Bauabschnitt ist den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Tab. 14 Bewertung des Bestandes

A. Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	versiegelte Flächen	15.242	0	1,0	0	0
1.2	Gehöftflächen	4.888	0,5	1,0	0,5	2.444
3.1	Acker	127.004	2	1,0	2	254.008
3.2	Intensivgrünland	80.655	4	1,0	4	322.620
3.7	Obstwiese	426	7	1,0	7	2.982
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich, Umfeld der Gehöfte	3.985	4	1,0	4	15.940
7.2	Fließ- und Stillgewässer, geringfügig verbaut	2.822	7	1,0	7	19.754
8.1	Hecken, Gebüsch, Feldgehölz	7.828	7	1,0	7	54.796
8.2	Baumgruppen, Baumreihen	1.450	8	1,0	8	11.600
Summe der Einzelflächen:		244.300	Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 7)			684.144



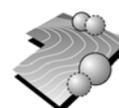
Tab. 15 Bewertung des geplanten Zustandes

B. Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des B-Plans						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Flächenanteil / -größe	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	versiegelte Fläche, Gebäude	141.390	0	1,0	0	0
1.1	Straßen (versiegelt)	7.950	0	1,0	0	0
1.2	teilversiegelte Flächen im Straßenrandbereich	1.490	1	1,0	1	1.490
	Verkehrsfläche Bestand	12.380	0	1,0	0	0
2.2	Verkehrsrgrün	2.110	3	1,0	3	6.330
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	29.120	2	1,0	2	58.240
4.3	Fläche mit Festsetzungen nach § 9(1)20 (ohne Hecke an der Westgrenze)	7.760	6	1,0	6	46.560
7.7	Rückhaltebecken	21.920	4	0,8	3,2	70.144
8.1	Erhaltene Hecke an der Westgrenze mit Festsetzung nach § 9(1)20	4.460	7	0,9	6,3	28.098
8.1	Randeingrünung, Hecken, Gebüsch, Feldgehölz	7.600	6	1,0	6	45.600
8.2	Allee	1.900	6	1,0	6	11.400
8.2	Stellplatzbegrünung durch hochkronige Bäume, 1 Baum je 6 Stellplätze, ca. 83 Bäume à 75 m² Trauffläche	6.220	6	1,0	6	37.320
Summe der Einzelflächen:		244.300	Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 7)			305.182

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) -378.962

••• 5.3.3 Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten

Im Sinne des § 4 LG NW ist ein Eingriff dann ausgeglichen, wenn die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme so hergerichtet werden, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht möglich und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range gegenüber anderen Belangen nach, so sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Im Sinne des § 5 LG NW sollen Ersatzmaßnahmen die durch den Eingriff gestörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes in ähnlicher Art und Weise wieder herstellen. Die Maßnahmen können an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes realisiert werden. Die überschlägige Gesamtbilanz für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergibt ein Defizit von 1.169.000 Wertpunkten.



••• 5.3.4 Konzeption der Kompensationsmaßnahmen für die geplante Änderung der Flächennutzungspläne

Mit der Planung sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Haupteingriffsfaktor bezogen auf den Naturhaushalt ist die mit dem geplanten Gewerbegebiet verbundene Versiegelung von Boden auf einer Fläche von ca. 89 ha. Die Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Auswirkung der Versiegelung ist der Niederschlagsrückhalt im Gebiet verringert und der oberflächliche Abfluss erhöht.

Konzeption von Kompensationsmaßnahmen in Auenbereichen

Die oben beschriebene Auswirkung kann durch die Bereitstellung von Retentionsflächen in den Auen der Vorfluter kompensiert werden. Auf den Retentionsflächen sollen die Fließgewässer bei Starkregenereignissen kontrolliert ausufern, so dass ein Rückhalt des Oberflächenwassers (Retention) erreicht wird. Gleichzeitig sollen durch den Rückhalt des Abflussvolumens und seine kontrollierte, der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorfluters angepasste, verzögerte Abgabe, sensible bebaute Bereiche vor Überflutung geschützt werden.

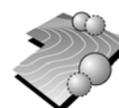
Als Suchbereiche für Kompensationsmaßnahmen, die diese Funktionen mit übernehmen, bieten sich die landwirtschaftlich intensiv genutzten Auenbereiche des Axtbachs und Klaverbachs sowie der Ems an.

Gleichzeitig wird mit einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den genannten Auenbereichen eine Verstärkung des visuell wahrnehmbaren Eindrucks von Naturnähe bewirkt. Damit verbunden ist eine Erhöhung des landschaftsästhetischen Eigenwertes. Maßnahmen zur Renaturierung bzw. Extensivierung der Auen von Axtbach und Klaverbach tragen somit auch zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Konzeption von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Auenbereiche

Neben den oben genannten Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen kommen auch Flächen außerhalb der Auenbereiche zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Betracht.

Verfügbare Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Oelde („Fiestkamp“ Nr.15 des Ausgleichsflächenkatasters) im Grenzbereich zur Stadt Beckum am Rand des Mackenbergs. Die Flächen liegen innerhalb der gleichen naturräumlichen Haupteinheit (541, Kernmünsterland) wie die Eingriffsflächen und werden landwirtschaftlich genutzt. Mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf ist die Eignung der Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Gewerbepark Marburg abgestimmt. Als Maßnahmen sind die Herstellung von Wasserflächen, Wallflächen, Heckenstrukturen und Pflanzflächen sowie die Entwicklung von Magerrasen und Sukzessionsflächen vorgesehen.



Vorgesehene Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Die Schaffung von Ersatzlebensräumen (Ausweichhabitaten) für die von der Planung betroffenen (z. T. besonders und streng geschützten) Tierarten soll bei entsprechender Flächenverfügbarkeit in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes erfolgen. Mögliche Maßnahmen sind unter Pkt. 5.3.4.1 beschrieben. Generell ist eine Realisierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung von neuen reich strukturierten Offenlandbereichen, z.B. durch Anlegen von Hecken oder Feldrainen (z.B. Brutplätze von *Dorngrasmücke*, *Goldammer*, *Rebhuhn*; Nahrungsräume von *Feldsperling*, *Rauchschwalbe*),
- Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen (z.B. Vorgabe von Bearbeitungszeiten, Beschränkung der Düngung; z.B. Brutplätze *Feldlerche*, *Kiebitz*),
- Wiedervernässung von Dauergrünland (*Kiebitz*),
- Anlage oder Optimierung neuer Gewässer für die Amphibienfauna,
- Schaffung klein strukturierter extensiv genutzter Bereiche für die Schmetterlingsfauna.

••• 5.3.4.1 Maßnahmen zur Kompensation der mit der Festsetzung des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe

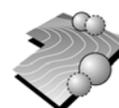
Die Bilanz des Biotopwertes im Ausgangszustand und nach Realisierung der Planung ergibt für den ersten Bauabschnitt ein Defizit von 378.962 Wertpunkten. Geht man von einem Aufwertungsfaktor von 4 Wertpunkten je m² aus, so ergibt sich daraus ein flächenmäßiger Bedarf an Kompensationsmaßnahmen außerhalb des geplanten GE/GI Gebietes von rd. 9,5 ha. Ist durch optimierende Maßnahmen eine Erhöhung des Aufwertungsfaktors erreichbar, reduziert sich der Flächenbedarf entsprechend. Basierend auf der unter Pkt. 5.3.4 beschriebenen Gesamtkonzeption, sind als Kompensationsmaßnahmen für den 1. Bauabschnitt folgende Maßnahmen geplant.

Maßnahme 1

Gemarkung St. Vit, Flur 1, Flurstück 84, 92, 93, 94 und 96 (jeweils teilweise)

Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um (zzt. stillgelegte) intensiv genutzte Ackerflächen in Waldrandlage in der Umgebung des Gutes Geweckenhorst. Über die Flächen fließt der Klaverbach. Geplant ist eine Extensivierung der Nutzung mit dem Entwicklungsziel **artenreiches, extensiv genutztes Grünland**. Ergänzend dazu sind Optimierungsmaßnahmen am Klaverbach vorgesehen, die u. a. eine Verbesserung der Rückhaltefunktion des Wasserlaufs und der angrenzenden Flächen bewirken sollen (naturnahe Umgestaltung und Pofilaufweitung, Offenlegung bzw. Umlegung eines verrohrten Abschnitts). Mit den vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen wird das in Tabelle 16 angegebene hohe Aufwertungspotential (Wertstufensteigerung um 6 Punkte) begründet.

Neben der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung soll die Maßnahme zur Schaffung bzw. Optimierung von Habitaten für Freilandarten (wie z.B. dem Rebhuhn) beitragen. Hoch-



staudenreiche Saumbiotope, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen (z.B. entlang des umgestalteten Wasserlaufs) sind Lebensräume für die Schmetterlingsfauna.

Die Realisierung der Maßnahme 1 hat zur Kompensation des 1. Bauabschnitts
1. Priorität.

Tab. 16 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 1

Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Acker 2	ca. 40.800 m ²	Artenreiches, extensiv genutztes Grünland mit Hochstauden im Zusammenhang mit einem naturnahen Wiesenbach 8	6	244.800

Maßnahme 2

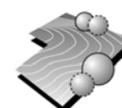
Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 2, Flurstück 116.

Die Fläche wird zzt. als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie weist aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen, ihrer Lage in der Emsaue und Benachbarung zu naturnahen Biotopen ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Entwicklungsziel für die Fläche ist ein naturnaher Biotopkomplex aus Gewässerlauf und Auenwald. Die Auenwaldentwicklung soll durch eine Initialpflanzung aus Stieleichen, Eschen und Hainbuchen unterstützt werden.

Die Realisierung der Maßnahme 2 hat zur Kompensation des 1. Bauabschnitts
1. Priorität.

Tab. 17 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 2

Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Acker 2	ca. 16.900 m ²	Naturnaher Biotopkomplex aus Gewässerlauf und Auenwald 9	7	118.300



Maßnahme 5

Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 15, Flurstück 26 teilw.

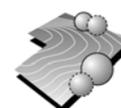
Bei der Fläche handelt es sich um eine stillgelegte Ackerfläche zwischen zwei Waldbeständen, die im Süden von einem Teich begrenzt wird. Entwicklungsziel für die Fläche ist **extensiv bewirtschaftetes Grünland**. Der Erdwall zwischen dem Teich und der geplanten Grünlandfläche soll abgefahren werden, so dass sich eine flache, besonnte Uferzone entwickeln kann. Der Teich wird mit der Maßnahme als Amphibienlebensraum optimiert. Die Maßnahme trägt somit zur Kompensation von der Planung betroffener Amphibienlebensräume bei.

Die Realisierung der Maßnahme 5 hat zur Kompensation des 1. Bauabschnitts **1. Priorität**.

Tab. 18 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 5

Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Künstlich angelegter Teich mit Verwallung aus Aushubboden 6	ca. 1.600 m ²	Naturnaher Teich mit flachen, besonnten Uferzonen zur Ansiedlung von Röhricht 7	1	1.600
Acker 2	ca. 13.800 m ²	Artenreiches, extensiv genutztes Grünland 6	4	55.200

Mit einer Realisierung der Maßnahmen 1, 2 und 5 werden zur Deckung des Kompensationsbedarfs für den ersten Bauabschnitt 419.900 Wertpunkte erbracht. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 378.962 Wertpunkten (vgl. Tab. 15) wird damit abgedeckt. Nach Durchführung der Maßnahmen 1, 2 und 5 sind die mit dem 1. Bauabschnitt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend kompensiert. Es verbleibt ein Überschuss von 40.938 Wertpunkten, der zur Kompensation weiterer Bauabschnitte angesetzt werden kann.



••• **5.3.4.2 Maßnahmen, die in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Flächen weiterhin vorgesehen sind**

In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Flächen sind zur Kompensation von Eingriffen, die sich aus der Umsetzung der Änderung der Flächennutzungspläne ergeben, weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen (die Einstufung der Priorität bezieht sich auf den 1. Bauabschnitt bzw. auf einen weiteren Bauabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück):

Maßnahme 3

Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 17.

2. Priorität

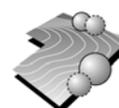
Die in Rede stehenden Flächen werden zzt. als Ackerflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt, sie sind Bestandteil des Ausgleichsflächenkatasters der Stadt Oelde. Zur Gestaltung des Bereichs liegt ein ökologisches Aufwertungskonzept vor. Als Maßnahmen sind die Herstellung von Wasserflächen, die Anlage von Wallflächen/Heckenstrukturen und Pflanzinseln sowie die Entwicklung von Magerrasen und Sukzessionsflächen vorgesehen. Wie mit den o.g. Maßnahmen, wird mit der Umgestaltung der Flächen eine Schaffung bzw. Optimierung von Habitaten für Freilandarten erreicht.

Anpassung der Flächenbewertung:

Da die Flächen im Ausgleichsflächenkataster der Stadt Oelde, im Unterschied zur Methodik des vorliegenden Umweltberichtes nach dem Bewertungsmodell des Kreises Warendorf bewertet wurden, ist eine Umrechnung der Wertstufen erforderlich. Der im Ausgleichsflächenkataster für den Bestand (Ist-Zustand) angesetzte Wertfaktor von 0,3 entspricht nach dem Warendorfer Modell dem Biotoptyp „Acker“. Der für die Planung (Soll-Zustand) angesetzte Wertfaktor von 1,3 entspricht dem Biotoptyp „Naturnaher Wald“. Nach der hier verwendeten Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN ist für Ackerflächen eine Wertstufe von 2 anzusetzen und für Biotope, die in ihrer Wertigkeit naturnahen Waldflächen entsprechen (standortheimischen Laubwald, Hecken, Feldgehölze, Brache) die Wertstufe 6. Den mit den geplanten Maßnahmen erreichbaren Kompensationsumfang zeigt die Berechnung in der folgenden Tabelle.

Tab. 19 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 3

Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Acker 2	 116.515 m ²	Vielfältiger Biotopkomplex aus Gewässer, Hecken, Magerrasen und Pflanzinseln 6	 4	 466.060



Maßnahme 4

Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 15, Flurstück 23 teilw. und 26 teilw.

1. Priorität

Die Fläche ist mit Fichten und Pappeln bestockt und wird im Westen von einer ehemaligen Wallhecke begrenzt.

Geplant ist der Umbau des Fichtenbestandes mit dem Entwicklungsziel **standortgerechter, bodenständiger Laubwald**. Durch die Fällung der entlang der Wallhecke stehenden Pappeln soll dieser Entwicklungsraum geschaffen werden.

Ergänzend dazu soll auf von der im Westen an die ehemalige Wallhecke grenzenden Ackerfläche (Flurstück 23) ein 5 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als **Saumstreifen** entwickelt werden. Mit der Maßnahme wird eine Verbesserung des Biotops für Arten der reich strukturierten Kulturlandschaft, wie z.B. dem Rebhuhn erreicht.

Tab. 20 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 4

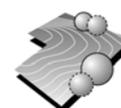
Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Fichtenwald mit nicht standortgerechten Laubhölzern (Pappeln)		Standortgerechter bodenständiger Laubwald		
4	ca. 7.800 m ²	6-7	2,5	19.500
Acker		Hecke einschl. Saum		
2	ca. 4.200 m ²	7	5	21.000

Maßnahme 6

Gemarkung Oelde, Flur 106, Flurstück 34 teilweise

1. Priorität

Die Fläche grenzt an den Klaverbach und wird z.Zt. als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Kompensationsmaßnahme ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Einbeziehung des Klaverbaches (naturnahe Umgestaltung, Profilaufweitung) geplant.



Tab. 21 Ermittlung des Kompensationsumfangs der Maßnahme 6

Bestand		Planung		Kompensationsumfang / Punkte
Biotop / Wertstufe	Fläche	Entwicklungsziel / Wertstufe	Wertstufensteigerung	
Acker 2	ca. 13.000 m ²	Naturnaher Biotopkomplex aus Gewässerlauf und Auenbiotopen 7	5	65.000

Maßnahme 7 (Maßnahmenkatalog)

Entwicklung naturnaher Laubwälder durch Umwandlung fehlbestockter Waldbereiche.

Die Waldflächen in der Umgebung des Planungsgebietes weisen einen hohen ökologischen Wert auf und sind im Biotopkataster des Landes NRW erfasst. Im unmittelbaren Zusammenhang zu diesen hochwertigen Biotopen, liegen einzelne Waldflächen die mit nicht standortheimischen Baumarten bestockt sind.

Die Entwicklung naturnaher Laubwälder ist im Untersuchungsgebiet zum einen durch Aufforstung von Grünland- oder Ackerflächen und zum anderen durch Umwandlung fehlbestockter Waldbereiche (Fichtenwälder) möglich.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geeignet:

Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Erstaufforstung

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald

- Aufforstung von standortheimischen Baumarten, vorrangig Stieleichen und Hainbuchen, unter Beimengung von Vogelkirsche und Winterlinde sowie stellenweise Eschen auf zuvor als Acker oder Intensivgrünland genutzten Flächen

Umwandlung von Fichtenwäldern in naturnahe Laubwälder

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald und Buchenwald

Aufforstung von standortheimischen Baumarten:

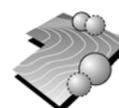
- grundwassernahe Bereiche mit vorrangig Stieleichen und Hainbuchen unter Beimengung von Vogelkirsche und Winterlinde sowie stellenweise Eschen
- grundwasserferne Bereiche mit vorrangig Rotbuche

Umwandlung von Fichtenwäldern in naturnahe Laubwälder im Bereich von Windwurfflächen

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald und Buchenwald

Aufforstung von standortheimischen Baumarten:

- grundwassernahe Bereiche mit vorrangig Stieleichen und Hainbuchen unter Beimengung von Vogelkirsche und Winterlinde sowie stellenweise Eschen
- grundwasserferne Bereiche mit vorrangig Rotbuche



Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Erstaufforstung von Grünlandflächen

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald

- Aufforstung von standortheimischen Baumarten, vorrangig Stieleichen und Hainbuchen, unter Beimengung von Vogelkirsche und Winterlinde sowie stellenweise Eschen
- Entwicklung und Erhaltung von Waldsäumen durch Mahd
- Entwicklung von Waldmänteln durch Förderung von Baumarten zweiter Ordnung und Sträuchern
- Anlage von Gewässern

Entwicklung von strukturreichen Waldrändern

Entwicklungsziel: strukturreiche Waldränder

- Entwicklung und Erhaltung von Waldsäumen durch Mahd
- Entwicklung von Waldmänteln durch Förderung von Baumarten zweiter Ordnung und Sträuchern, bei Aufforstungen Anpflanzung von artenreichen Waldrändern aus: Feldahorn, Vogelkirsche, Wildapfel, Traubenkirsche, Wildbirne, Winterlinde, Hasel, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn und Schlehe

Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Umwandlung von Kiefernwäldern

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald und Buchenwald

- Unterbauung mit Rotbuche
- Förderung von Stieleichen und Hainbuchen
- kurzfristig Entnahme von Fichten und nicht einheimischen Nadelhölzern
- mittelfristig Entnahme der Kiefern
- in grundwassernahen Bereichen Entnahme der Nadelbäume ohne weitere forstliche Maßnahmen „Sukzession“

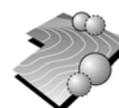
Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Erstaufforstung von Ackerflächen

Entwicklungsziel: Stieleichen-Hainbuchenwald

- Aufforstung von standortheimischen Baumarten, vorrangig Stieleichen und Hainbuchen, unter Beimengung von Vogelkirsche und Winterlinde
- Entwicklung von Waldmänteln durch Förderung von Baumarten zweiter Ordnung und Sträuchern

Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Nutzung und Pflege der neu begründeten Waldflächen sowie der vorhandenen Laubholzbestände sollte besonders die Entwicklung naturnaher, bodenständiger Bestände, die ein hohes Maß an biologischer Vielfalt aufweisen, im Vordergrund stehen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sind langfristig folgende Maßnahmen besonders zu berücksichtigen:



- Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen,
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind,
- Belassen von stehendem und liegendem Totholz, Belassen von Altholz zur Sicherung der Steigerung der Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren,
- langfristiger Verzicht auf die Unterhaltung vorhandener Entwässerungseinrichtungen sowie teilweisen Rückbau vorhandener Entwässerungsgräben zur Wiederherstellung des natürlichen Gebietswasserhaushaltes.

••• 5.3.4.3 Ausgleich von Waldflächen nach dem Landesforstgesetz

Von der Planung ist im 1. Bauabschnitt eine Wallhecke betroffen, die lt. Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen als Wald definiert wird. Die Fläche der betroffenen Hecke beträgt ca. 4.500 m². Die Kompensation wird mit der geplanten Entwicklung von Auewald durch Initialpflanzung im Rahmen der Maßnahme 2 auf einer Fläche von überschlägig ca. 11.000 m² erbracht.

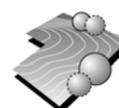
Ein durch die Änderung der Flächennutzungspläne bedingter weiterer Ausgleich von Waldflächen kann, gegebenenfalls durch Einzelmaßnahmen, aus dem Katalog der Maßnahme 7 (s.o.) erbracht werden.

••• 5.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Bestandteil einer Baugenehmigung sind, müssen bis zum Vorliegen der Endabnahme ausgeführt werden. Zu beachten ist dabei, dass Gehölzpflanzungen in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen sind. Die Untere Landschaftsbehörde wird bei der Endabnahme beteiligt.

••• 5.5 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage der unter Pkt. 3 vorgenommenen Schutzgutbetrachtung sind eine Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigene Erhebungen (Biotoptypenkartierung, faunistische Untersuchungen). Im Zusammenhang mit den vorhandenen Unterlagen erfolgt auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (s. Pkt. 1.1 und 2.2). Die Schutzgutbetrachtung erfolgt anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit den Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Das zugrunde gelegte Wertesystem orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Bei der Bewertung werden bestehende Vorbelastungen jeweils mit berücksichtigt. Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Er-



heblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut eingestuft.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Recherche möglicher Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung des geplanten Gewerbeparks. Informationen über den Viehbestand unterliegen, soweit vorhanden, bei den landwirtschaftlichen Organisationen dem Datenschutz.

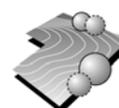
••• 5.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Anforderungen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der strategischen Umweltprüfung sowohl im Landesplanungsgesetz als auch im Baugesetzbuch verankert. Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen und Programmen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen.

Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung des Bebauungsplans prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen durch die Städte Rheda-Wiedenbrück und Oelde sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Folgende zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu prognostizierende mögliche Konfliktpunkte sind im Rahmen des Monitorings zu beachten:

- Insbesondere an der Nord- und Westgrenze des Gebietes sind die geplanten Gehölzpflanzungen zu erhalten und zu entwickeln um die visuelle Fernwirkung der Bebauung in dieser Richtung (Auswirkung auf das Landschaftsbild) zu mindern.
- Zusätzliche Bebauung darf, in Verbindung mit einer Erhöhung des oberflächlichen Abflusses nicht zu einer hydraulischen Überlastung des Axtbaches führen.
- Die Hausbrunnen auf den an den Gewerbepark grenzenden Höfen sind regelmäßig auf eventuelle qualitative und quantitative Veränderungen als Folge der großflächigen Bebauung zu überprüfen.
- Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte an den Immissionsorten in der Umgebung des Gewerbeparks ist zu gewährleisten.
- Die Entwicklung und Funktion der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung als Ersatz für die Beanspruchung von Lebensräumen von Tieren einmal jährlich zu kontrollieren. Falls erforderlich sind die Maßnahmen durch gezielte Pflegemaßnahmen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.



6.0 Zusammenfassung

Geplantes Vorhaben

Die Städte Rheda-Wiedenbrück, Oelde und Herzebrock-Clarholz planen die Ausweitung eines interregionalen Gewerbeparks. Der Standort Marburg liegt im Grenzbereich der Stadtgebiete Rheda-Wiedenbrück und Oelde, unmittelbar angrenzend an die im Süden verlaufende Autobahn A 2. Nördlich tangiert die Kreisstraße K 12 - als Verbindungsstraße zwischen den Städten Rheda-Wiedenbrück und Oelde - die Fläche. Die Bahnlinie Dortmund - Bielefeld - Hannover - Berlin verläuft ebenfalls nördlich des geplanten Gewerbeparks Marburg.

Die Größe des projektierten Interregionalen Gewerbeparks Marburg beträgt ca. 111 ha. Eine Teilfläche von ca. 70 ha gehört zum Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold). Die andere, ca. 41 ha große Teilfläche liegt auf dem Stadtgebiet von Oelde (Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster). Die projektbeteiligte Gemeinde Herzebrock-Clarholz bringt keine eigenen Flächen in die interregionale Standortentwicklung ein.

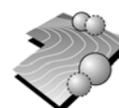
Als Ergebnis einer Marktanalyse wird eine hohe Zielgruppenrelevanz für die Wirtschaftsbereiche verarbeitendes Gewerbe, Logistik, Großhandel und ergänzende unternehmensbezogene Dienstleistungen festgestellt.

Wesentliche Umweltauswirkungen und Eingriffsminderung

Die Untersuchung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen im Zuge des geplanten Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und speziell des Schutzgutes Boden führt. Daneben sind mit der Errichtung der Gewerbebetriebe Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Folgende Maßnahmen sind zur Minderung der Beeinträchtigungen auf dem Gelände vorgesehen:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchpflanzungen im Bereich der Flächen mit Pflanzgebot zur landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen und Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild.
- Beschränkung der Höhe der Lichtmasten auf eine Höhe, welche die Baukörper nicht überragt.
- Keine Anbringung von Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.
- Ausstattung der Beleuchtung wenn möglich mit Natrium-Hochdrucklampen zur Verminderung des Insektenanflugs (s. BÖTTCHER, M. 2001).
- Maßnahmen zum Schutz von vorhandenen Gehölzbeständen vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen nach DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB).

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft durchgeführt werden:



Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern

Zur landschaftlichen Einbindung des Geländes ist die Anlage von strauchbetonten Gehölzpflanzungen vorgesehen. Hiermit soll vorrangig eine visuelle Abschirmung der Baukörper und eine „Durchgrünung“ des Geländes erreicht werden. Zur Verwendung kommen standortgerechte, bodenständige Baum- und Straucharten.

Einzelbaumpflanzung

Entlang der Erschließungsstraßen werden Baumreihen gepflanzt. Mit den Bäumen wird eine landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Geländes erreicht. Sie tragen damit zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Schutz einer Wallhecke an der Westgrenze des 1. Bauabschnitts

Die wegbegleitende Wallhecke an der Westgrenze des 1. Bauabschnitts wird durch einen Stabgitterzaun gegen die östlich anschließenden geplanten Gewerbeflächen abgegrenzt und vor Beeinträchtigungen geschützt.

Schutz vorhandener Straßenbäume an der K 12 (Oelder Straße)

Die vorhandenen Straßenbäume an der Oelder Straße werden in die geplanten Gehölzpflanzungen einbezogen und bleiben erhalten. Bei erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen werden die Wurzelbereiche durch eine angepasste Anordnung des Arbeitsstreifens geschont. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) durchgeführt.

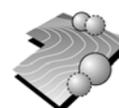
Durchführung von Abbrucharbeiten

Der Abbruch der beiden überplanten Gehöfte erfolgt während der Wintermonate (November bis einschl. Februar). Mit der terminlichen Eingrenzung der Abbrucharbeiten werden der Verlust der Brut- und der Zufluchtstätte für die dort gegenwärtig im Sommer brütenden Rauchschnalben sowie Schleiereulen vermieden.

Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Eingriffe

Nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (VGL. LANDESREGIERUNG NRW, 1996) wird für die geplante Änderung der Flächennutzungspläne überschlägig ein Kompensationsbedarf von 1.169.000 Wertpunkten ermittelt. Hiervon entfallen dem Flächenanteil entsprechend 737.200 Wertpunkte auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück und 431.800 Wertpunkte auf die Stadt Oelde.

Für die Festsetzung des Bebauungsplans für den 1. Bauabschnitt ergab die Bilanzierung ein Defizit von 378.962 Wertpunkten. Dieses entspricht, bei einer angenommenen Wertsteigerung durch Kompensationsmaßnahmen von 4 Punkten einem Flächenbedarf von rd. 9,5 ha. Ist durch optimierende Maßnahmen eine Erhöhung des Aufwertungsfaktors erreichbar, reduziert sich der Flächenbedarf entsprechend.



Zur Kompensation der mit dem 1. Bauabschnitt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen geplant:

Maßnahme 1 (244.800 Wertpunkte)

Gemarkung St. Vit, Flur 1, Flurstücke 84, 92, 96 jeweils teilweise. Die Fläche wird vom Klaverbach durchflossen. Vorgesehen ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Entwicklungsziel artenreiches, extensiv genutztes Grünland. Als Ergänzung dazu ist die naturnahe Umgestaltung des Klaverbachs geplant. Ziel dieser Maßnahme ist u. a. einer Verbesserung der Retentionsfunktion des Wasserlaufs und der angrenzenden Flächen.

Maßnahme 2 (118.300 Wertpunkte)

Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 2, Flurstück 116. Entwicklungsziel für die Fläche ist ein naturnaher Biotopkomplex aus Gewässerlauf und Auenwald.

Maßnahme 5 (56.800 Wertpunkte)

Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 15, Flurstück 26 teilw. Entwicklungsziel für die Fläche ist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Der Erdwall zwischen dem vorhandenen Teich und der angrenzenden geplanten Grünlandfläche soll abgefahren werden, so dass sich eine flache, besonnte Uferzone entwickeln kann.

Nach Durchführung der Maßnahmen 1,2 und 5 verbleibt ein Überschuss von 40.938 Wertpunkten, der zur Kompensation weiterer Bauabschnitte angesetzt werden kann.

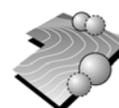
Ausgleich von Waldflächen nach dem Landesforstgesetz

Der Ausgleich der im 1. Bauabschnitt betroffenen Wallhecke erfolgt mit der Entwicklung von Auenwald durch Initialpflanzung im Rahmen der Maßnahme 2 auf einer Fläche von überschlägig ca. 11.000 m².

Ein durch die Änderung der Flächennutzungspläne bedingter weiterer Ausgleich von Waldflächen kann gegebenenfalls durch Einzelmaßnahmen aus dem Katalog der Maßnahme 7 (s.o.) erbracht werden.

Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenkartierung, faunistische Untersuchung). Im Zusammenhang mit den vorhandenen Unterlagen wurde auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen vorgenommen. Bewertet wurden die Schutzgüter im Hinblick auf ihre Bedeutung und ggf. ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Unter Berücksichtigung der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut eingestuft.



Schwierigkeiten ergaben sich bei der Recherche möglicher Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung des geplanten Gewerbeparks. Informationen über den Viehbestand unterliegen, soweit vorhanden, bei den landwirtschaftlichen Organisationen dem Datenschutz.

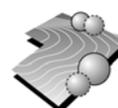
Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Folgende zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu prognostizierende mögliche Konfliktpunkte sind im Rahmen des Monitorings zu beachten:

- Erhaltung der Gehölzpflanzungen zur Einbindung des Gebietes.
- Kontrolle der Leistungsfähigkeit der Vorfluter Axtbach und Klaverbach.
- Überprüfung der Hausbrunnen der angrenzenden Gehöfte auf qualitative und quantitative Veränderungen.
- Überprüfung der Lärmgrenzwerte an den Immissionsorten in der Umgebung des Gewerbeparks.
- Kontrolle der Entwicklung und Funktion der geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Herford, November 2006

Der Verfasser



Literaturverzeichnis

ADAM, K., NOHL, W., VALENTIN, W.:

Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Hrsg. Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage Düsseldorf 1989

ARUM

1988 in Lynar; Schneider, Brams: Bodenschutz in Stadt- und Industrielandschaften; Taunusstein, 1989

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG:

Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Vegetation (potenzielle natürliche Vegetation), Hannover 1972

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD:

Faunistische Untersuchung zum geplanten interregionalen Gewerbegebiet „Die Marburg“, Herford 2005

ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE DER GEOLOGISCHEN LANDESÄMTER UND DER BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Bodenkundliche Kartieranleitung, 3. Auflage Hannover 1982 und 4. Auflage Hannover 1994

BAUGRUND, DEUTSCHE BAU- UND GRUNDSTÜCKS AKTIENGESELLSCHAFT:

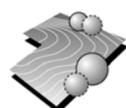
Standortstudie Interregionaler Gewerbepark Marburg, Herford 2004

BEZZEL, E.:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas , Bd. – Singvögel – und Bd. –Nichtsingvögel- Wiesbaden 1985

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), Hrsg:

Naturschutzfachliche Landschafts-Leitbilder, Rahmenvorstellungen für das Nordwestdeutsche Tiefland aus bundesweiter Sicht, bearbeitet von Finck, P., Hauke, U., Schröder, E., Forst, R., Woithe, G., Bonn-Bad Godesberg 1997



BECKENBAUER, K.:

Schalltechnische Untersuchung zum interkommunalen Gewerbegebiet Marburg der Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück,
Bearbeiter: Dr. Wolfgang Drescher, Bielefeld 2006

BÖTTCHER, M:

Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bonn-Bad Godesberg 2001

BÖTTNER ET AL:

Stadtklima Bielefeld, erarbeitet vom Zentrum für Wissenschaft und Praxis der Universität Bielefeld, Projektgruppe Klimaanalyse und der Stadtverwaltung Bielefeld, Bielefeld 1995

CDM BRP CONSULT GMBH:

Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Braunschweig 2005

ERBGUT, W., u. SCHINK, A.:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar - ;
München, 1992

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR DAS STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN:

Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB).
Köln

GEBHARD, J.:

Fledermäuse, Basel, Boston, Berlin 1999

GEHRKEN, B. ET AL:

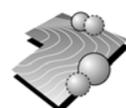
Ökologische Bestandsaufnahme für den Deponiestandort „Marburg“ im Kreis Gütersloh – Faunistische Bestandserhebung -, Höxter 1988

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN:

Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C 4314 Gütersloh, Krefeld 1977

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

Karte der schutzwürdigen Böden und oberflächennahen Rohstoffe als CD-Rom, Krefeld 1998



Hydrogeologischen Karte von Nordrhein-Westfalen M. 1:100.000
(Blatt C 4314 Gütersloh)

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen
1:500.000, 2. Auflage Krefeld 1980

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage Krefeld 1980

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN

Auskunftssystem BK 50 -Karte der schutzwürdigen Böden- als
CD-Rom, Krefeld 2004

HAEUPLER, H., A. JAGEL UND W. SCHUMACHER:

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-
Westfalen. Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten NRW, Recklinghausen 2003

KIEL, E.-F.:

Artenschutz in Fachplanungen; Anmerkungen zu planungsrele-
vanten Arten und fachlichen Prüfschritten
LÖBF-Mitteilungen 1/05

KORTEMEIER & BROKMANN:

Interregionaler Gewerbepark Marburg – Umweltstudie –
Herford 2005

Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Anschluss-
stelle der K 6 (Rentrufer Straße) an die BAB A2 im Bereich der
Deponie „Marburg“ in Rheda-Wiedenbrück, Herford 1994

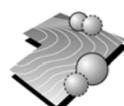
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Deponie „Marburg“,
Herford 1990

KRAUSE, ET AL:

Landschaftsbildanalyse, Methodische Grundlagen zur Ermittlung
der Qualität des Landschaftsbildes, Bonn-Bad Godesberg 1983

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF):

Infosystem streng geschützte Arten, 2005,
Biotopkataster



LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen 3. Fassung, Recklinghausen 1999
Infosystem streng geschützte Arten, 2005,
Biotopkataster

MEISEL, S.: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, Bad Godesberg 1960,
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold, Bad Godesberg 1959

MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN:

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1989

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.):

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung
Düsseldorf 2001

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (HRSG.):

Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn 2002

OBERDORFER, E.:

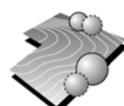
Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete,
8. Auflage, Stuttgart 2001

SCHNEIDER, H.; SCHNEIDER, E. UND TUSCH, CL.-D. :

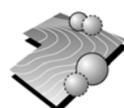
Geohydrologische Untersuchungen des vorgesehenen Deponiestandortes „Marburg“, bearbeitet von D. Brehm.
Bielefeld 1990

SPORBECK, O., ET. AL

Leitfaden für Umweltverträglichkeitsstudien zu Straßenbauvorhaben, Bochum 2000



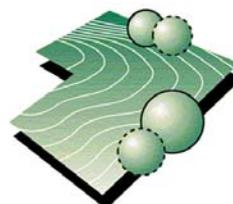
WÖBSE, H.H.: Das Schutzgut „Landschaftsbild“ und seine Beeinflussung durch Windkraftanlagen und Windparks.
In: Windkraftanlagen und Landschaftsbild, Hrsg. Landsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. Arnsberg 2003



Interregionaler Gewerbepark Marburg

Berücksichtigung der streng geschützten Arten nach § 10 (2) BNatSchG und besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie, Art. 1 und Anhang I sowie der Zugvögel nach Art. 4 (2) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Interregionaler Gewerbepark Marburg

Berücksichtigung der streng geschützten Arten nach § 10 (2) BNatSchG und besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie, Art. 1 und Anhang I sowie der Zugvögel nach Art. 4 (2) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes

Auftraggeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich SG Stadtplanung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Anlass	1
2.0	Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes	2
3.0	Datenrecherche	3
•••	3.1 Auswertung der Fachliteratur bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen.....	3
•••	3.2 Auswertung der faunistischen Untersuchung bezüglich der Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien und Vögel	5
•••	3.3 Ergebnis der Datenrecherche	28
4.0	Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	30
5.0	Resümee	55

1.0 Anlass

Die Neuregelung in § 19 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sieht für so genannte „streng geschützte Arten“ neue Anforderungen innerhalb von Eingriffsvorhaben vor. Gemäß § 19 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für Eingriffe, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zugelassen werden.

Die streng geschützten Arten sind in § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG definiert. Dabei handelt es sich um Arten, die entweder in

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EU-Artenschutzverordnung),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
- oder einer Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Der Ermächtigung des § 52 (2) BNatSchG ist das zuständige Umweltministerium in Form der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der letzten Änderung vom 25. März 2002 nachgekommen.

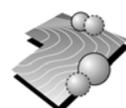
Im BNatSchG ist „Zerstörung eines Biotops“ nicht definiert. Es erfolgt in der Bewertung eine Orientierung an naturschutzfachlichen Aspekten. Es wird von einer Zerstörung ausgegangen, wenn ein wesentliches Teilhabitat aufgrund des Eingriffes nicht mehr genutzt werden kann. Als nicht wesentliches Teilhabitat werden Flächen angesehen, auf denen sich „streng geschützte Arten“ zwar zeitweise aufhalten, deren Zerstörung aber nicht zum Rückgang der Art führt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich, für das geplante interregionale Gewerbegebiet

- die Betroffenheit der „streng geschützten Arten“ durch das Vorhaben darzustellen und
- im Falle der Betroffenheit die Ersetzbarkeit ihrer Biotope zu prüfen und Maßnahmen zum Ersatz der Lebensräume „streng geschützter Arten“

zu beschreiben.

Ergänzend dazu wurden in der vorliegenden Erhebung die besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I erfasst, deren Schutz in § 42 (1) BNatSchG geregelt ist sowie der Zugvögel im Hinblick auf Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.



Die Möglichkeit der Betroffenheit von „streng geschützten Arten“ wurde zum einen durch eine eigene faunistische Untersuchung und zum anderen durch die Auswertung der Fachliteratur geprüft. Nachfolgend wird das Ergebnis dargestellt und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen gegeben.

2.0 Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird von großflächigen Ackerschlägen geprägt. Das vernetzende Landschaftselement „Hecke“ wurde weitestgehend beseitigt. Die Landschaft ist in verschiedene Teillebensräume aufgeteilt (z.B. Feldgebölze, Gehölzstreifen), die ohne verbindende Hecken von einander isoliert sind.

Im südlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes liegen die größeren Waldgebiete „Bergeler Berg“ (im Westen) und „Vogelsang“ (im Osten) die über Waldflächen nördlich des in West-Ost-Richtung verlaufenden Hamelbachs mit einander in Verbindung stehen. Das südliche Drittel des Untersuchungsgebietes wird von der Autobahn A 2 durchschnitten und vom übrigen Untersuchungsgebiet abgetrennt.

Besonders hervorzuheben sind im Untersuchungsgebiet folgende Gebiete bzw. Biotopkomplexe, die in der Biotopkartierung der LÖBF/LAFAO zum Bearbeitungszeitpunkt der Untersuchung als schutzwürdige Biotope ausgewiesen sind.

4115-005 Nordhang des Bergeler Berges

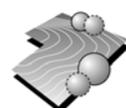
Mit Fichten- und Pappelforsten bewaldeter Nordhang des Bergeler Berges. Durch dieses sanft nach Norden abfallende Waldgebiet führt ein regelmäßiges Wegenetz aus unbefestigten, lehmigen Wegen. Die in Regenperioden außerordentlich nassen Wege beherbergen eine bemerkenswerte Feuchtgebietsflora, die noch die gefährdete Naternzunge in größerer Anzahl enthält. Westlich schließt noch ein kleiner Restbestand des natürlichen Waldbestandes (ca. 1 ha großer Eichen-Hainbuchenwald) an.

4115-014 Eichenhainbuchen in Marburg

Ebene Eichen-Hainbuchenwaldparzelle (mittleres Baumholz) auf sandigem Lehm über Sandablagerungen nahe der Bahnstrecke Oelde-Rheda. Der Eichenanteil wird von einem gleichaltrigen Eichenbestand gebildet. Sträucher treten vereinzelt auf. In der überwiegend geschlossenen Krautschicht bildet die Einbeere einen großen Bestand. Im Wald, der Teilfläche eines artenarmen Laub-Nadelholzmischbestandes ist, liegen mehrere zeitweilig austrocknende Tümpel.

4115-15 Eichen-Hainbuchenwald „Vogelsang“ nordwestlich St. Vit

Rund 47 ha großes, ebenes bis leicht welliges, geschlossenes Waldgebiet auf Kalkmergel und Mergelstein (Grundmoränendecke) nordöstlich von Stromberg am Rande der Beckumer Berge. Neben Eichenbeständen dominiert in der Baumschicht die Rotbuche, die sowohl hainrispengrasreiche Altholzbestände (im südlichen Waldbereich)



als auch Stangenholzforste bildet. Baumjungwuchs von Hain- und Rotbuche sowie Weißdorn und Haselsträucher bilden überall ein dichtes Unterholz. Darunter ist eine artenreiche Krautschicht locker bis stellenweise teppichartig geschlossen entwickelt. Die Waldwege sind mit Brennessel-Giersch-Gesellschaften bewachsen, die nördlich gelegenen Wege beherbergen daneben Feuchtwiesenarten, unter denen das Gefleckte Knabenkraut große Bestände ausmacht. Im Wald liegen zahlreiche Tümpel und wassergefüllte Wagen Spuren. Außer mehreren Entwässerungsgräben fließt noch ein Bach mit Steiluferkanten und sandig kiesigem Bachbett durch das im Umriss rechteckige Waldgebiet, durch das die Autobahn BAB A 2 hindurchführt.

3.0 Datenrecherche

Zu den streng geschützten Arten zählen Pflanzenarten, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Spinnen, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere. Die Untersuchung bezieht sich auf die streng geschützten Arten, die nach Information der LÖBF in Nordrhein-Westfalen vorkommen (Liste der streng geschützten Arten in NRW).

Die Erfassung der Fauna des Untersuchungsgebietes erfolgte durch die ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD (2005) im Rahmen einer faunistischen Untersuchung. Erfasst wurden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Tag- und Nachtfalter. Von den erfassten Tag- und Nachtfalterarten ist keine Art streng geschützt.

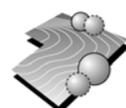
Zur Berücksichtigung von streng geschützten Käfer und Libellenarten wurde die ökologische Bestandsaufnahme für den Deponiestandort „Marburg“ (Gehrken et al 1988) ausgewertet sowie aktuelle Verbreitungsangaben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Die Recherche erbrachte keine Hinweise auf streng geschützte Käfer und Libellenarten im Planungsgebiet.

Von den in der ökologischen Bestandsaufnahme erfassten Käfer und Libellenarten ist keine Art streng geschützt.

Zum Vorkommen von streng geschützten Weichtieren, Spinnen und Krebsen ergab eine Auswertung aktueller Verbreitungsangaben der LÖBF bzgl. dieser Artengruppen keine Hinweise.

••• 3.1 Auswertung der Fachliteratur bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen

Eine Auflistung der streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen in NRW enthält Tabelle 1.



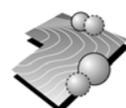
Tab. 1 Streng geschützte Pflanzenarten

Art	Rechtsstatus	Lebensraum	bekanntes Vorkommen	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Farn- und Blütenpflanzen				
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	kleiner, extrem unauffälliger Farn in Magerrasen, Heiden und Borstgrasrasen) ¹	einziges bekanntes Vorkommen in NRW in der Senne) ¹	keine Relevanz
Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>)	BartSchV, Anl.1, Sp. 3	in Magerrasen, Bergheiden oder in lichten Wäldern) ²	selten, am Ostrand der Westfälischen Bucht in der Senne und am Südrand des Teutoburger Waldes) ³	keine Relevanz
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie; VO(EG)338/97, Anh. A	Orchidee in lichten Laubwäldern) ¹	selten in den Beckumer Bergen, im Teutoburger Wald, Weserbergland und in der Eifel) ¹	keine Relevanz
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie;	auf offenen, nassen Sand- und nährstoffarmen Schlammböden am Rande junger Stillgewässer) ¹	selten im Sandmünsterland, am Niederrhein und in der Kölner Bucht) ¹	keine Relevanz
Glanzstendel (<i>Liparis loeselii</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie; VO(EG)338/97, Anh. A	unauffällige Orchidee, besiedelt kalkhaltige Quellmoore) ¹	in NRW nur zwei Vorkommen in Kalksteinbrüchen des Münsterlandes) ¹	keine Relevanz
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	auf offenen, nassen und nährstoffarmen Schlammböden) ¹	sehr selten im nördlichen Münsterland und am Niederrhein) ¹	keine Relevanz
Wasser-Lobelia (<i>Lobelia dortmanna</i>)	BartSchV, Anl.1, Sp. 3	an flachen, sandigen Ufern nährstoffarmer Seen in 10 – 30 cm Tiefe) ²	selten, Vorkommen überwiegend an der Westgrenze der Westfälischen Bucht, im Westfälischen Tiefland sowie im westlichen Weserbergland) ³	keine Relevanz
Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>)	BartSchV, Anl.1, Sp. 3	in nassen Binsenwiesen, in Schlenken, an Grabenrändern, auf oft nackten, nassen, mäßig nährstoff- und basenreichen Tonböden) ²	selten, Vorkommen am Ostrand der Westfälischen Bucht, Bereich Salzkotten / Geseke) ³	keine Relevanz
Flechten				
Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>)	BartSchV, Anl.1, Sp. 3	vorwiegend an älteren Bäumen		letzter Nachweis NW: 1936; aufgrund der allgemeinen Seltenheit keine Relevanz

Quellen:)¹ Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Stand 2004; LÖBF NRW, Stand 02/2005

)² Oberdorfer (2001)

)³ Haeupler, H., A. Jagel und W. Schumacher (2003)



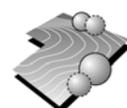
Eine Betroffenheit der in NRW streng geschützten Pflanzenarten ist nach Auswertung der oben stehenden Liste der LÖBF auszuschließen.

••• 3.2 Auswertung der faunistischen Untersuchung bezüglich der Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien und Vögel

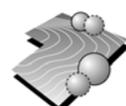
Die Auswertung der Fachliteratur und der faunistischen Untersuchung bezüglich der Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel ist in den Tabellen 2, 3 und 4 wiedergegeben.

Tab. 2 Säugetiere

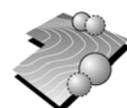
Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)	Anhang IV FFH-Richtlinie	geschlossene Waldbestände, Sommerquartier in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen	bislang nur wenige Funde aus dem Münsterland, der Eifel, dem Bergischen Land und Ostwestfalen	Untersuchungsgebiet generell geeignet aufgrund der relativen Seltenheit ist die Art aber nicht zu erwarten
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Wälder, Sommerquartiere in Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen, im Winter in Höhlen und Stollen	in ganz NRW, besonders im Tiefland	Untersuchungsgebiet generell geeignet im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht angetroffen
Breitflügel-fledermaus (Eptesicus serotinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in strukturreichen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern, aber auch in Gärten und Parks; Sommerquartiere auf Dachböden, auch im Winter verborgen in Häusern	in ganz NRW, besonders in den tieferen Lagen; auch in Siedlungen	Untersuchungsgebiet generell geeignet, in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Fransenfledermaus (Myotis natterei)	Anhang IV FFH-Richtlinie	überwiegend in Wäldern; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Gebäuden	im Rheinland selten, in Westfalen weit verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet, Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen



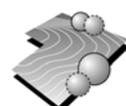
Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekannte Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Obstwiesen, Gehölze, Wiesen; Quartier in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Höhlen und Stollen	nur im Osten Westfalens einschließlich Westfälischer Bucht und südliches Rheinland; auch in Wesel	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften mit Hecken säumen und Bachläufen sowie Waldgebieten; Quartiere in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z.B. Rollladenkästen), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald; im Winter in unterirdischen Quartieren wie Stollen oder Bachdurchlässen	besonders in walddreichen Gebieten der Westfälischen Tieflandbucht, sonst selten	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzen, Waldränder; Quartiere in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Höhlen und Stollen	in NRW ausgestorben, früher nur im Rheinland	keine Relevanz
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Wälder, Quartiere ganzjährig in Baumhöhlen u. Kästen	in ganz NRW, Wochenstube nur am linken Niederrhein und westl. Kölner Bucht	Untersuchungsgebiet generell geeignet in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Waldgebieten; Wochenstuben der Weibchen auf Dachböden von Kirchen oder Schlössern; Männchen auch einzeln in Baumhöhlen und Kästen; im Winter in unterirdischen Quartieren	in ganz NRW	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen



Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften mit Hecken säumen und Bachläufen sowie Waldgebieten; Sommerquartiere in und an Häusern, bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald; im Winter in unterirdischen Quartieren wie Stollen oder Bachdurchlässen	im Rheinland selten, in Westfalen weit verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Waldgebieten und parkähnlichen Landschaften; Quartiere in Baumhöhlen	vor allem im Rheinland, selten auch im Wittgensteiner Land	in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzen, Waldränder; Quartiere in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Stollen	in NRW ausgestorben, früher in ganz NRW z. T. häufig	keine Relevanz
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaften, bevorzugt im Wald; Wochenstubenquartiere in Dachböden oder Baumhöhlen und in Rindenspalten, Winterquartier in Höhlen und Stollen	heute nur noch wenige Funde im Münsterland	Untersuchungsgebiet generell geeignet aufgrund der relativen Seltenheit ist die Art aber nicht zu erwarten
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	abwechslungsreiche Landschaft mit Gehölzen, Waldränder; Quartiere in Gebäuden, im Winter in unterirdischen Höhlen und Stollen	nur im Sauerland, dort selten	keine Relevanz
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt an Waldrändern und über Gewässern; Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen	in ganz NRW als Durchzügler und Sommergast	Untersuchungsgebiet generell geeignet Pipistrellus Arten in vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen



Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Teichfledermaus (Myotis daubentonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt über Gewässern aller Art; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Brunenschächten, Sommerquartiere sehr selten im Bereich der großen Flüsse und Kanäle	in ganz NRW	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Anhang IV FFH-Richtlinie	jagt über Gewässern aller Art; Quartier im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Höhlen und Stollen	in NRW regelmäßig verbreitet und häufig	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen Myotis Arten in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Wimpernfledermaus (Myotis emarginatus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	im Wald oder in strukturreichen Landschaften; Wochenstuben in großräumigen Dachböden oder in Viehställen, im Winter in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen und Eiskeller	in NRW eine Ausnahmeerscheinung, es liegen nur ganz wenige Funde vor; einige Wochenstuben im benachbarten Südholland, daher Funde im westl. NRW nicht auszuschließen	keine Relevanz
Zweifarbflodermis (Vespertilio murinus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Sommerquartiere zumeist in Gebäuden, oft Hochhäusern; im Winter in Felsspalten und unterirdischen Verstecken	aus NRW nur wenige Funde aus dem Ruhrgebiet und dem Kölner Raum; bislang keine Wochenstubenquartiere	keine Relevanz

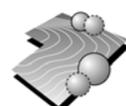


Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in Gärten und Parks, auch mitten in der Stadt; Sommer- und Winterquartiere in und an Häusern	häufigste Fledermausart in NRW, regelmäßig verbreitet	Untersuchungsgebiet generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen; in der vorliegenden faunistischen Untersuchung nachgewiesen
Haselmaus (Muscardius avellanarius)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen	nur im Berg- und Hügelland	keine Relevanz
Biber (Castor fiber)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Fließgewässer bis in den Siedlungsbereich hinein, Auwälder	durch Aussetzen Vorkommen in der Nordeifel und am Niederrhein	keine Relevanz
Feldhamster (Cricetus cricetus)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Ackerflächen besonders in Bördegebieten	nur westlich des Rheins	keine Relevanz
Fischotter (Lutra lutra)	Anhang IV FFH-Richtlinie	naturnahe Fließgewässer	gilt als ausgestorben, Nachweise aber von Ruhr und Wurm im Kontakt mit NL-Population	keine Relevanz
Wildkatze (Felis silvestris)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in großen, unzerschnittenen Waldgebieten		keine Relevanz
Europäischer Luchs (Lynx lynx)	Anhang IV FFH-Richtlinie	in großen unzerschnittenen Waldgebieten	aktuell Spuren im Arnsberger Wald, vielleicht Vorkommen in der Südeifel	keine Relevanz

Quellen:)¹ LÖBF NRW, Stand 02/2005

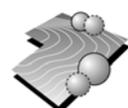
)² Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Stand 2004;

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner landschaftlichen Struktur insbesondere dem Bestand an linearen Kleingehölzen für die überwiegende Zahl der Fledermausarten als Lebensraum geeignet.



Tab. 3 Amphibien und Reptilien

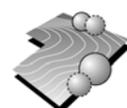
Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekannte Vorkommen) ²	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Felsen, Heide, Schotterflächen, offene Standorte	in ganz NRW mit Ausnahme der höheren Lagen; vor allem in Kalkgebieten und Heiden	Untersuchungsgebiete generell geeignet Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie			aufgrund ihrer Seltenheit ist die Art nicht zu erwarten
Maueridechse (<i>Podaris muralis</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Felswände, Steinbrüche, Mauern und steinige Uferbefestigungen	südliches Rheinland: speziell das Siebengebirge, das Drachenfelder Ländchen und am Rande der Eifel	keine Relevanz
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Waldlichtungen, Schonungen, Säume, Halbtrockenrasen, Heiden	in weiten Bereichen des Süderberglandes, des ostwestfälischen Berglandes, an der Lippe, in der Eifel und dem Ruhr-Schwalm-Gebiet	Untersuchungsgebiete teilweise geeignet aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Laichgewässer : nicht zu kleine, meist vegetationslose Gewässer des Offenlandes, Landhabitat in Wäldern und Heckenstrukturen	in den Ebenen und Niederungen weit verbreitet, in höheren Lagen nur einzelne, isolierte Vorkommen	Untersuchungsgebiet in Teilbereichen geeignet Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	vor allem in vegetationsarmen temporären Kleinstgewässern (z.B. wassergefüllten Wagenspuren)	in den Börden der Niederrheinischen Bucht, im Bergischen Land, im Nordwestsauerland, in der Eifel, in den Hellwegbörden und dem Weserbergland	Untersuchungsgebiete generell geeignet aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten



Art) ¹	Rechtsstatus	Lebensraum) ²	bekanntes Vorkommen) ²	Relevanz des Untersuchungsgebietes
Geburts- helferkröte (<i>Alytes abstetricans</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	oft in Steinbrüchen und Ziegeleien, au- ßerdem in Hof- und Dorfteichen mit umge- benden Trockenmau- ern als Tagesverste- cke und auf Waldlich- tungen mit offenen, vegetationsarmen Stellen und einem stehenden oder neu gestauten Gewässer	im Berg- und Hügelland weit verbreitet; erreicht zur Nieder- rheinischen Bucht und zum Münsterland hin ihre Arealgrenze; nördlich bis zum Rheinland, Ruhrge- biet, Hellweg und Ostwestfalen	Untersuchungs- gebiete in Teilbe- reichen generell geeignet Vorkommen der Art nicht auszu- schließen
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Moorrandbereiche, Zwischen- und Nieder- ungsmoor, anmoori- ges Grünland	wenige Vorkommen im nördlichen Rhein- land und den Nieder- ungen Westfalens	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsge- bietes ist die Art nicht zu erwarten
Spring- frosch (<i>Rana dalma- tina</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	lichte Laubwälder und angrenzende frische Wiesen und Freiflä- chen	nur in der westlichen niederrheinischen Bucht und am Rand der Eifel	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsge- bietes ist die Art nicht zu erwarten
Kleiner Was- serfrosch (<i>Rana less- onae</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Stillgewässer aller Art	in ganz NRW, beson- ders im Tiefland	Untersuchungs- gebiet in Teilbe- reichen geeignet
Knoblauch- kröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	landwirtschaftlich genutzte Bereiche, Abgrabungen, selte- ner in lichten Wäldern; Laichgewässer eutrophe Kleingewäs- ser	in ganz NRW, jedoch nur in Tieflagen bis ca. 300 m NN	Untersuchungs- gebiete generell geeignet Vorkommen auf- grund der allge- meinen Verbrei- tung nicht auszu- schließen
Kreuzkröte (<i>Bufo calami- ta</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Pionierbesiedler z.B. von Industriebrachen und Bergehalden, auch Abgrabungsflä- chen aller Art (Kies- gruben, Ziegeleien, Steinbrüche)	in ganz NRW mit Ausnahme der höhe- ren Lagen; Verbrei- tungsschwerpunkt im Ruhrgebiet und Rhein- tal	Untersuchungs- gebiete generell geeignet Vorkommen auf- grund der allge- meinen Verbrei- tung nicht auszu- schließen
Wechsel- kröte (<i>Bufo viridis</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Pionierbesiedler z.B. von Industriebrachen und Bergehalden, auch Abgrabungsflä- chen aller Art	nur in der Niederrhei- nischen Bucht, nörd- lichstes Vorkommen bei Grevenbroich	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsge- bietes ist die Art nicht zu erwarten
Laubfrosch (<i>Hyla arbo- rea</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	besonnte Kleingewäs- ser mit randlichen Gebüsch (vor allem Brombeeren)	vor allem am Nieder- rhein und in der west- fälischen Bucht	Vorkommen im Rahmen der fau- nistischen Kartie- rung nicht nach- gewiesen

Quellen:)¹ LÖBF NRW, Stand 02/2005

)² Homepage des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, Stand 2004;

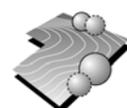


Von den aufgelisteten streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten wurde in der faunistischen Untersuchung nur der Kammmolch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

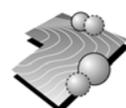
Die folgende Liste der besonders und streng geschützten Vogelarten basiert auf der Liste der in NRW streng geschützten Vogelarten der LÖBF. Ergänzt wurde die Liste um die besonders geschützten Arten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie um Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die im Rahmen der faunistischen Untersuchung im Gebiet angetroffen wurden.

Tab. 4 Besonders und streng geschützte Vogelarten

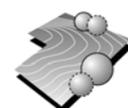
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; streng geschützt	Flächen mit niedriger Deckung und Nähe zu nassen Stellen oder offenen Wasserflächen	seltener Brutvogel in Küstennähe, häufiger Gast an der Küste	keine Relevanz
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; streng geschützt	Brut am Rand von Altholzbeständen aber auch in Parklandschaften, Feldgehölzen und Baumreihen; zunehmend Hochspannungsmasten, offenes Gelände, Heide- Feuchtgebiete	fast in allen tieferen Lagen Westfalens, bevorzugt Parklandschaften, Börden werden kaum besiedelt	Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; streng geschützt	ursprünglich Hoch- und Niedermoore, heute extensives Feuchtgrünland, auch kleinräumigere Flächen	Restbestände verteilen sich auf fast alle naturräumlichen Einheiten Westfalens, große Verbreitungslücken im zentralen Münster- und Sauerland, im Brakeler und Lipper Bergland, in der Warburger und Steinheimer Börde sowie in der Paderborner Hochfläche	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen der Art nicht auszuschließen
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; streng geschützt	gebüschreiche Freiflächen, Offenbodenbereiche, Sandgruben	neuere Nachweise aus dem Kreis Lippe	aus der landschaftlichen Ausstattung ist keine Relevanz abzuleiten
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Brut in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser und / oder offenen Wasserflächen; außer in Rieselfeldern in Mooren, an Fisch- und Klärteichen, in Nassabgrabungen	in Mitteleuropa inselartig verbreiteter, meist seltener Brut- und Sommervogel des Tieflandes, verstreute Brutvorkommen ausschließlich in der Westfälischen Tieflandsbucht	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen der Art nicht auszuschließen



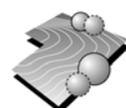
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Blauracke (Coracias garrulus)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Charaktervogel kontinentaler Waldsteppen; bevorzugt klimatisch günstigere Lagen des Tieflandes, halb offene Landschaft mit Feldgehölzen, Alleen oder Parkanlagen	in Mitteleuropa nur noch in Polen und Ungarn in größerer Zahl	keine Relevanz
Blässgans (Anser albifrons)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Arktische Tundren und Grassteppen	Brutgebiet erstreckt sich über die arktischen Gebiete Amerikas, Grönlands und Russlands, Überwinterung im Nord- und Ostseebereich, vor allem am Niederrhein und in den Niederlanden, in Westfalen nicht von Bedeutung	keine Relevanz
Brachpieper (Anthus campestris)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Heidegebiete, Trockenrasen, Brach- und Ödlandflächen	in Westfalen ausgestorben	keine Relevanz
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Charakterart „halbnatürlicher Ökosysteme“, als Mähwiesen und Weiden extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen	Restpopulationen der ehemals flächendeckenden Verbreitung der Art in Westfalen beherbergen nur noch die Mittelgebirgslagen im Süden von NRW	aufgrund der allgemeinen Seltenheit keine Relevanz
Bruchwasserläufer (Tringa glareola)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Hochmoore mit geringem Baumbestand und offenem Wasser	in Mitteleuropa seltener Brutvogel in einem kleinen Restbestand	keine Relevanz
Doppelschnepfe (Gallinago media)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	feuchte bis nasse Moore, auch mit Büschen und Bäumen; auch vernässte Kahlschläge und Lichtungen	außer in Nordostpolen nicht mehr Brutvogel in Mitteleuropa	keine Relevanz
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	halb offene Landschaft, die vor allem von Feldhecken, Buschreihen und Einzelgebüsch gegliedert ist	im Tiefland mit Ausnahme der Siedlungsgebiete und der ausgeräumten Agrarlandschaft recht gleichmäßig verbreitet	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Brut auf trockenen oder feuchtem Boden, in offenen oder mit weit auseinander stehenden Bäumen besetzten Flächen	in Mitteleuropa Durchzug zu beiden Zugzeiten an der Küste, im Binnenland nur ausnahmsweise überwinternd	keine Relevanz
Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	wasserständiges Altschilf	in Westfalen nicht verbreitet, letzter Nachweis aus dem Kreis Soest (1998)	keine Relevanz



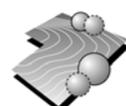
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekannte Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	an stehenden und fließenden fischreichen Gewässern	mit Ausnahme des Kreises Warendorf in Westfalen weit verbreitet	keine Relevanz
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	klare Gewässer und hohe Bäume, z.B. waldreiche Seen, Flusssauen, Küste	seltener Brutvogel im Nordosten Mitteleuropas	keine Relevanz
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Flusslandschaften mit Kiesbänken, sandig kiesigen Ufern und Überschwemmungsbereichen	weite Teile des Landes nicht oder sehr spärlich besiedelt, Verbreitungsschwerpunkt im Ruhrgebiet auch durch Besiedlung künstlicher Lebensräume (Kläranlagen etc.)	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Flach- und Wattküsten, an ± naturnahen Flussläufen	in Mitteleuropa häufiger Brutvogel an der Küste	keine Relevanz
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	im Gehölz bestehenden Uferbereich von Wasserläufen, vom Gebirge bis in die Niederungen	in Westfalen kein Vorkommen bekannt	keine Relevanz
Gänsesäger (<i>Mergus mergamser</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Brut an Flüssen, Seen und Küsten mit Baumbeständen und ausreichendem Nahrungsangebot	in Mitteleuropa regelmäßig auf dem Durchzug und Wintergast, im Binnenland nur an großen Seen Trupps von Hunderten	keine Relevanz
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	schnell fließende, möglichst naturnahe Bäche und kleine Flüsse mit steinigem oder kiesigem Grund und vegetationsarmen Flachufeln werden bevorzugt	Charaktervogel der Bäche des Berglandes, nahezu lückenlose Verbreitung in allen gebirgigen Teilen Westfalens	in dem betroffenen Landschaftsraum ist die Art nicht zu erwarten
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Brut in Nordeuropa in nassen Heiden und an moorigen Grasflächen	in Mitteleuropa sehr seltener bis seltener Brutvogel; häufiger Gast vor allem an der Küste	keine Relevanz



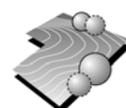
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Graumammer (Miliaria calandra)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt offenes Gelände	häufiger Brut- und Jahresvogel im walddreichen Tiefland	generelle Eignung in Teilen des UG vorhanden aufgrund der allgemeinen Verbreitung zu erwartende Art
Grauspecht (Picus canus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	alte Buchen- und Buchenmischwälder in Mittelgebirgslagen, in tieferen Lagen Eichen- bzw. Eichenmischwälder	häufiger Brutvogel, in Westfalen auf den Mittelgebirgsraum begrenzt	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Graureiher (Ardea cinerea)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	Brut in Kolonien; Nahrungssuche an Gewässern, auf Grünland und Brachen	ganzjährig in allen Teilen Westfalens anzutreffen	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	ursprünglich Hochmoore und feuchte Heiden, heute weiträumiges feuchtes Grünland	heute überwiegend in Feuchtwiesenschutzgebieten im nördlichen Westfalen	keine Relevanz
Grünschenkel (Tringa nebularia)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Brut in überwiegend offenen feucht bis trockenen Gras-, Heide-, Moor- oder Tundrenlandschaften mit nicht zu hoher Vegetation	in Mitteleuropa an der Küste und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler	keine Relevanz
Grünspecht (Picus viridis)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Parklandschaften mit eingestreuten Laubwäldern, Feldgehölzen, Auwälder und Randbereiche größerer Waldungen	häufiger bis sehr häufiger Brutvogel, besiedelt in Westfalen vor allem die tieferen und klimatisch günstigeren Lagen der westfälischen Tieflandsbucht und das Ruhrgebiet	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Habicht (Accipiter gentilis)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft	allgemein verbreiteter Greifvogel	aufgrund der allgemeinen Verbreitung zu erwartende Art
Haubenlerche (Galerida cristata)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Kulturfolger, bevorzugt lückige Vegetation mit freien Bodenstellen, sandig lehmige Böden, Ruderalflächen in Siedlungsgebieten	vom Aussterben bedroht; Restvorkommen befanden sich in den traditionellen Verbreitungsschwerpunkten, den Stadtzentren und Sandgebieten	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten



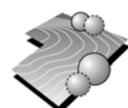
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Heidelerche (Lullula arborea)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen der halb offenen Landschaft	Brut- und Sommervogel in allen Ländern Mitteleuropas; Vorkommen in Westfalen vornehmlich in den sandgeprägten Birken-Eichenwald- und Kiefern-Landschaften in der Westfälischen Bucht	aufgrund der landschaftlichen Struktur und der relativen Seltenheit ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten
Hohltaube (Columba oenas)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Altholzbeständen, Buchenalthölzer mit alten Schwarzspechthöhlen, Alleen, Kopfbaumreihen	Schwerpunkt der Verbreitung in NRW liegt in der Westfälischen Bucht	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Kampfläufer (Philomachus pugnax)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Brutvogel feuchter Niederungswiesen, Moore, Seggenwiesen, küstennaher mit Tümpeln durchsetzter Wiesen mit extensiver Nutzung	häufiger bis seltener Brutvogel in den nördlichen Tieflandgebieten Mitteleuropas; häufiger Durchzügler	keine Relevanz
Karmingimpel (Carpodacus erythrinus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	meist in halb offenen Landschaften oder lichten Baumbeständen mit reichhaltiger Strauch- und Krautschicht	überwiegend in Osteuropa, in Mitteleuropa in Ausbreitung	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Kiebitz (Vanellus vanellus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation	häufiger Brutvogel des mitteleuropäischen Tieflandes	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Kleines Sumpfhuhn (Porzana parva)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Brutvogel des Röhrichts und tiefer im Wasser stehender Verlandungsgesellschaften	seltener Brutvogel in Mitteleuropa mit Schwerpunkt im Osten	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Kleinspecht (Dendrocopos minor)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	im Tiefland und in den Flusstälern verbreitet	besiedelt bevorzugt Aue- und Bruchwälder, Pappelbestände, Laubmischwälder, Obstgärten, aber auch Buchenwälder	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden
Knäkente (Anas querquedula)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	oligotrophe Moor- und Heideweiher des Tieflandes, verschilfte Gräben in vernässten Wiesen, Blänken und Sümpfe mit offenen Wasserflächen	Feuchtwiesen des Münsterlandes, im Kreis Soest und Kreis Minden-Lübbecke	keine Relevanz



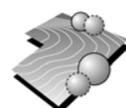
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Kornweihe (Circus cyaneus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Heide- und Moorflächen sowie offene großräumige Agrarlandschaften	in Westfalen unregelmäßiger Brutvogel Vorkommen im Kreis Soest, Hellwegbörde	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Kranich (Grus grus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Brut in feuchten bis nassen Flächen, Niederungsgebieten, Verlandungszonen, Niederungs- und Hochmoorflächen	in Mitteleuropa seltener Brutvogel im Norden und Nordosten, häufiger Durchzügler	keine Relevanz
Krikente (Anas creca)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	bevorzugt im Tiefland oligotrophe Moor- und Heideweiler, verschliffte Gräben in versumpften Wiesen, Talgräben, Brüche und Sümpfe mit gebüschreicher Umgebung	das Vorkommen konzentriert sich auf die Feuchtwiesenschutzgebiete und die verbliebenen oder wiedervernässten Mooregebiete im Münsterland bzw. im Kreis Minden-Lübbecke	keine Relevanz
Kuckuck (Cuculus canorus)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	bevorzugt die halb offene Landschaft wie die Parklandschaft des Münsterlandes aber auch strukturreiche Niederungen	flächendeckende Besiedlung Westfalens, mit Ausnahme der großen Waldgebiete	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Löffelente (Anas clypeata)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	ausgeprägte Tendenz, neu geschaffene Sukzessionsbiotope spontan zu besiedeln, extensiv genutzte Feuchtwiesen kommen den Ansprüchen der Art entgegen	Hauptbrutvorkommen in den Feuchtwiesenschutzgebieten des westlichen Münsterlandes	keine Relevanz
Mäusebussard (Buteo buteo)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Wälder und offene Kulturlandschaft	häufigster Greifvogel in Mitteleuropa	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Merlin (Falco columbarius)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	offenes baumarmes Gelände, Randzonen von lichten Wäldern	Taiga und Waldtundrenzonen Eurasiens	keine Relevanz



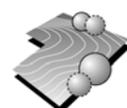
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	BArtSchV; Anl. 1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Charakterart von eichenreichen älteren Laubwäldern	in waldreichen Gebieten im Osten und Süden Westfalens sowie im Münsterland	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius [Eudromis] morinellus</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	steindurchsetzte Ebenen und Plateauflächen mit sehr niedriger und spärlicher Vegetation; auf dem Zug in Mitteleuropa auch auf kurzrasigen Weiden	Hauptverbreitung in Nordeurasien; Bestand in Mitteleuropa unbedeutend	keine Relevanz
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	vorzugsweise Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten	Tiefelandart, die Tieflagen nördlich des Weserberglandes sowie die Westfälische Bucht sind bei unterschiedlicher Häufigkeit nahezu flächendeckend besiedelt	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Art. 1 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Feuchtgebiete mit Einzelsträuchern, trockene Magerrasen, gebüschreiches Intensivgrünland, Schlagflächen und Aufforstungsflächen	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa; Münsterland und Ravensberger Hügelland lückig besiedelt; Ruhrgebiet unbesiedelt; geschlossenes Verbreitungsgebiet südlich des Ruhrgebietes bis nach Ostwestfalen-Lippe	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen der Art nicht auszuschließen
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	BArtSchV; Anl. 1, Spalte 3 streng geschützt	eutrophe Seen und Teiche	in Mitteleuropa seltener, regelmäßiger Wintergast sowie Durchzügler	keine Relevanz
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	BArtSchV; Anl. 1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Wärme liebender Bodenbrüter; an Getreideanbau gebunden; bevorzugt kleinräumig parzellierte Areale mit Hackfruchtäckern und kleinen Feldgehölzen	in Westfalen ein halbwegs geschlossenes Vorkommen im Bereich Haltern-Dorsten-Groß Reken; daneben Kleinpopulation im Raum Saerbeck/Ladbergen	aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten



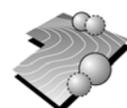
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	überwiegend in Laub- und Mischwäldern, lichten Auwäldern, feuchten Feldgehölzen und Ufergehölzen	fast in der gesamten Westfälischen Tieflandbucht vorkommend, fehlt aber im Ravensberger Hügelland und im Bergisch-Sauerländischen Gebirge, flächendeckende Verbreitung im Westmünsterland und Teilen des Ostmünsterlandes	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden aufgrund ihres bekannten Verbreitungsgebietes ist die Art nicht zu erwarten
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	BArtSchV; Anl. 1, Spalte 3 streng geschützt	übersichtliches, vielseitig strukturiertes Gelände in zu meist stark besonnten Lagen; Dauergrünland, Heiden, Kahlschläge und Windwurfflächen	gegenwärtig seltener Brut- und Jahresvogel in Mitteleuropa, in Westfalen beschränkt sich die Verbreitung weitgehend auf die mittleren und höheren Lagen der Mittelgebirge	keine Relevanz
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	Dörfer und Einzelgehöfte mit Viehhaltung. Brütet fast ausnahmslos innerhalb menschlicher Gebäude, bevorzugte Nahrungsgebiete sind windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, Bäche, Gräben und beweidete Grünlandflächen	ganz Westfalen, höchste Bestandsdichte in ländlichen, insbesondere gewässerreichen Regionen des Tieflandes	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Tundren und Waldtundrengebiete um den Nordpol, stärker auf offenes Land beschränkt als Mäusebussard, im Winter offene Kulturlandschaft, vor allem Niederungswiesen, Heiden usw.	in Mitteleuropa Durchzügler und Wintergast	keine Relevanz
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	hauptsächlich Waldbereiche über 500 m ü. NN, in Einzelfällen auch bei 230 m ü. NN mit Altbeständen (Spechthöhlen) und Freiflächen	konzentriert auf das südliche Westfalen (Sauerland, Eggegebirge)	keine Relevanz
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	typischen Bewohner der bäuerlichen, offenen bis halb offenen Kulturlandschaft, bevorzugt Ackerflächen mit zahlreichen Graswegen und Feldrainen	flächendeckend in Westfalen verbreitet mit Ausnahme von walddreichen Höhenlagen	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen



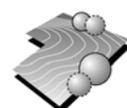
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	sowohl Fisch- als auch Klärteiche, verschiedene, nicht zu schmale Fließgewässer mit nicht zu hoher Fließgeschwindigkeit sind besiedelt	brüten entlang der meisten Flüsse sowie an zahlreichen Stillgewässern	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	ausgedehnte Röhrichtzonen	gilt in Westfalen gegenwärtig als ausgestorben; einzelne Beobachtungen aus dem zukünftigen EU-Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung und Steinhorster Becken“	aus der landschaftlichen Ausstattung ist keine Relevanz abzuleiten aufgrund der Seltenheit der Art ist ein Vorkommen nicht zu erwarten
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	im Wasser stehende ausgedehnte Röhrichtflächen ohne stärkere Weidenverbuschung	keine aktuellen Angaben	keine Relevanz
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	halb offene bis offene Landschaft in Flussauen, Agrargebieten und Rieselfeldern des Tieflandes	Verbreitungsschwerpunkte in der Lippeaue, in den Hellwegbörden sowie im Kernmünsterland	aufgrund ihres bekannten Vorkommens ist die Art nicht zu erwarten
Rothalstaucher (<i>Podiceps griseogenus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	meist flachere kleinere Gewässer mit ausgedehnter Verlandungszone	überwiegend Osteuropa und Westsibirien; einzelne Bruten im Westen des geschlossenen Areals	keine Relevanz
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	sonnige, trockene Lagen offener bis halb offener Landschaften mit Büschen und Bäumen sowie fehlender oder niedriger Bodenvegetation	gegenwärtig nur noch im Osten Mitteleuropas seltener Brut- und Sommervogel	keine Relevanz
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Wälder mit lichten Altholzbeständen sowie offene Flächen, gern an bewaldeten Berghängen, z.B. über Flusstälern	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa, Schwerpunkt im Norden	generelle Eignung des UG vorhanden



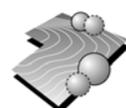
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL streng geschützt	sehr feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden werden bevorzugt	Brutvorkommen finden sich nur noch in einigen Feuchtwiesenschutzgebieten im Kreis Borken	keine Relevanz
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Seichtwasserzonen an Küsten und in Meeresbuchten, Flussmündungen oder Binnengewässern	häufiger Brutvogel an der Nordseeküste und im Südosten Mitteleuropas, in Westfalen bisher nur einzelne Bruten an einem Klärteich in Kamen (1986)	keine Relevanz
Sandregenvfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	offene Flächen des Tieflandes mit vegetationsfreien Abschnitten, z.B. auf Sand- und Kiesböden	in Westfalen aktuell keine Vorkommen bekannt	keine Relevanz
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Koniferen und Birkenbestände der Taiga oder feuchten Tundra, auf dem Durchzug und im Winter flache Gewässer als Schlaf- und Ruheplätze	in Mitteleuropa regelmäßiger Gast und Durchzügler	keine Relevanz
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	verschilfte Uferbereiche stehender Gewässer	in Westfalen nicht verbreitet	keine Relevanz
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Kulturfolger; Brut in Gebäuden	häufiger Brutvogel; in Westfalen Verbreitung hauptsächlich in der Westfälischen Bucht	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	eutrophe Seen und Teiche mit Randvegetation und submersen Pflanzen; in Mitteleuropa auch auf flachgründigen Fischteichen	überwiegend Osteuropa bis Mittelasien; lückenhaft in West- und Mitteleuropa; in Westfalen selten; Brutnachweise aus dem NSG „Zwillbrocker Venn“ (Kreis Borken)	keine Relevanz
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	offen mit kleinen Gebüsch durchsetzte, graben- und zaunreiche Grünländerreien, in wenig verbuschten Heiden, Randbereichen von Mooren sowie gelegentlich auf Kahlschlägen	in Westfalen nur punktuell verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte sind die Senne und die Moore entlang der deutsch-niederländischen Grenze	keine Relevanz



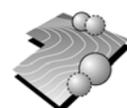
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	bevorzugt in Laubwäldern entlang von Flusstälern, Entfernung zwischen Horststandort und Gewässer in der Regel weniger als 1 km	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa, Schwerpunkt im Südwesten, regelmäßig besetzte Brutplätze im Wesertal und im Unterlauf des Nethetals im Kreis Höxter; einzelne Brutnachweise u. a. aus dem Ostmünsterland bei Neubeckum und im Kreis Lippe im NSG „Norderteich“	aufgrund der landschaftlichen Ausstattung des UG ist die Art nicht auszuschließen
Schwarzspecht (<i>Dryocopus mar-tius</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Laub- und Mischwälder, unbedingt mit Altholzanteil	Waldgebiete in ganz Westfalen	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen der Art nicht auszuschließen
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	warme, trockene, offene Lagen mit höchstens niedriger Bodenvegetation	seltener Brut- und Sommervogel im Osten Mitteleuropas	keine Relevanz
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit nahrungsreichen Fließgewässern, Teichen und Feuchtgebieten	Hauptvorkommen in Westfalen befinden sich in den Regionen des Weserberglandes und des südwestfälischen Berglandes	aus der landschaftlichen Ausstattung ist keine Relevanz abzuleiten
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	verschiedene Landschaftsformen in Wassernähe, Felsküste, Meeresbuchten, Baumwuchs Bedingung	in Mitteleuropa seltener Brutvogel	keine Relevanz
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	großflächige homogene Grasfluren mit geringer Vegetationsdichte und Höhe	Mittel- und Ostdeutschland bis Nordosteuropa	keine Relevanz
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	dichte ungestörte Altschilfbestände mit vegetationsfreiem Flachwasser, überschwemmte Wiesen, gelegentlich am Meer	in Mitteleuropa häufiger Brutvogel in Österreich, Ungarn, den Niederlanden und Tschechien, in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden mehrten sich Sommernachweise	keine Relevanz



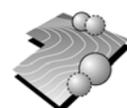
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Heide-, Moor- und Taigaseen; in Mitteleuropa an eutrophen Altarmen und Fischteichen	nördliche Breiten Eurasiens, einzig regelmäßig besetzter Brutplatz Mitteleuropas befindet sich in Südwestpolen	keine Relevanz
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft	allgemein verbreiteter Greifvogel	aufgrund der allgemeinen Verbreitung zu erwartende Art Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	ausgedehnte Wälder mit hohem Nadelbaumanteil in unterschiedlichen Altersstufen	vorwiegend in gebirgigen Waldlandschaften des südlichen Westfalens	aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes nicht zu erwartende Art
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	offene Niederungslandschaften mit großen, stehenden Binnengewässern, Überschwemmungsflächen, auf dem Zug vor allem Flussmündungen, Strandseen, Lagunen	Durchzügler und Wintergast in allen Teilen Mitteleuropas, zahlreich nur an der Küste	keine Relevanz
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	offenes, ebenes Gelände mit Baumreihen, Baumgruppen	gesamte westfälische Tieflandsbucht, kein Vorkommen oder sehr spärliches Vorkommen in Bielefeld sowie den Kreisen Herford und Lippe	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden, jedoch in der faunistischen Kartierung nicht nachgewiesen
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)	BArtSchV; Anl. 1, Spalte 3 streng geschützt	Brut in offenem Land mit rel. stabilen Wasserstandsverhältnissen im Seichtwasserbereich	sehr seltener Brutvogel im Südosten Mitteleuropas	keine Relevanz
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	offene Landschaft mit sehr niedriger und gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation	Verbreitung überwiegend in Eurasien, Wintergast, in Mitteleuropa Brut meist nur in Abhängigkeit vom Mäuseangebot	keine Relevanz



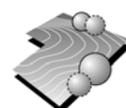
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	als Brutplatz bevorzugt werden Stillgewässer wie Fischteiche und Rieselfelder mit Hochstauden und Strauchbewuchs	ausgesprochene Tieflandart, Verbreitung ist vom Vorhandensein stehender, zumindest aber langsam fließender Gewässer abhängig	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden (Teiche) Vorkommen aufgrund der bekannten Verbreitung aber unwahrscheinlich
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	langsam fließende und stehende Gewässer mit reichlich Ufervegetation	häufiger Brutvogel, in ganz Westfalen verbreitet, Verbreitungslücken in höheren Mittelgebirgslagen	Vorkommen der Art aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (vorh. Teiche) nicht auszuschließen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL streng geschützt	dichtes Schilf mit 20 bis 400 Stängel pro m ² wird zur Brut bevorzugt, ebenfalls strukturreiche Bestände, auch in Rohrkolben und Weidenröschenbeständen	wegen der Bindung an Feuchtgebiete nur lückenhafte Verbreitung, Hauptvorkommen im Bereich der Flussauen und ehemaligen Mooregebiete des Tieflandes	Vorkommen der Art aufgrund der landschaftlichen Ausstattung (vorh. Teiche) nicht auszuschließen
Trauerseeschwalbe (<i>Childonias niger</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende kleinere Gewässer der Niederungen sowie feuchtes Sumpfgelände	überwiegend im östlichen Mitteleuropa	keine Relevanz
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Nassflächen mit nicht ganz geschlossener, in Büten wachsender Vegetation mit geringen Wasserständen (Rieselfelder)	in Mitteleuropa seltener bis häufiger Brutvogel, regelmäßiger Gast, in Westfalen vornehmlich in den Rieselfeldern Münsters	keine Relevanz
Turmfalke (<i>Falco tinnulus</i>)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Kulturfolger, offenes Gelände bis in die Ortslagen	verbreiteter Greifvogel	aufgrund der allgemeinen Verbreitung zu erwartende Art im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen



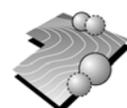
Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Turteltaube (Streptopelia turtur)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; streng geschützt	offene bis halb offene Feldlandschaften, Feld-/ Waldmischgebiete im Tief- und Hügelland	Westfälische Tieflandbucht, Hellwegbörde, große Teile der Paderborner Hochfläche sowie die Kreise Höxter und Minden-Lübbecke weisen die höchsten Revierzahlen auf	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Uferschnepfe (Limosa limosa)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	ursprünglich feuchte Heiden und Hochmoore, heute Feuchtwiesen, frische bis feuchte Flächen mit wüchsiger Vegetation bevorzugt	Verbreitungsschwerpunkt in Westfalen im Kreis Borken, vor allem den grenznahen Gebieten zu Holland, in den übrigen Landesteilen nur sporadische Brut	aufgrund der allgemeinen Seltenheit im UG nicht zu erwarten
Uferschwalbe (Riparia riparia)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Brut in senkrechten, frisch angerissenen vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm	Verbreitungsschwerpunkte vor allem in Abgrabungen im West-, Nord- und Ostmünsterland sowie in der Senne, aber auch in der Ems-, Lippe-, Ruhr- und Weserniederung	keine Relevanz
Uhu (Bubo bubo)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	starke Bindung an felsige Landschaftsstrukturen	vor allem Kalksteinbrüche im nördlichen Sauerland, Teutoburger Wald und Wiehengebirge	keine Relevanz
Wachtelkönig (Crex crex)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Feuchtwiesen und Brachen der Gewässerauen sowie Sukzessions- und Umwandlungsflächen auf ehemaligen Ackerstandorten und Ackerbrachen	Weser- und Lippeaue, Haarstrang	generelle Eignung der Untersuchungsgebiete vorhanden aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes der Art ist ein Vorkommen nicht zu erwarten
Waldkauz (Strix aluco)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Laub- und Mischwälder mit alten, höhlenreichen Bäumen, Brut auch an anderen geeigneten Plätzen jedweder Art	häufiger Brutvogel, in ganz Westfalen verbreitet	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit frischen, stocherfähigen Böden und gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht	Schwerpunkte der Verbreitung liegen im westlichen- und Kernmünsterland	Vorkommen im Rahmen der faunistischen Kartierung nachgewiesen



Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekannte Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Waldohreule (Asio otus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A streng geschützt	Randzonen von Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölze und Baumgruppen mit angrenzenden Freiflächen	allgemein verbreiteter Brutvogel	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden in der faunistischen Kartierung nicht nachgewiesen
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	baumbestandene Moore, feuchte Bruch- und Auewälder sowie waldbestandene Ufer von stehenden und fließenden Gewässern	seltener Brutvogel im Nordosten Mitteleuropas	keine Relevanz
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	Steilküsten in Tiefebene und Mittelgebirgslandschaften, gemieden werden große geschlossene Waldlandschaften	ursprünglich Brut in allen Erdteilen, Wiederbesiedlung Westfalens durch Brut an Gebäuden (Kraftwerken) im Ruhrgebiet	keine Relevanz
Wasseramsel (Cinclus cinclus)	EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt	nutzt naturnahe Fließgewässer mit Steilhängen, Prallufer mit Überhängen, unterspülte Baumwurzeln als Brutplatz	allgemein verbreitet in bachreichen Mittelgebirgslandschaften	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden Vorkommen der Art nicht auszuschließen
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	dicht bewachsene, deckungsreiche Verlandungsgesellschaften und Flachwasserzonen an stehenden oder fließenden Gewässern	in allen Teilen Westfalens spärlich verbreitet, aufgrund fehlender Lebensräume sind die Mittelgebirgslagen ausgenommen	keine Relevanz aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes der Art ist ein Vorkommen nicht zu erwarten
Weißstorch (Ciconia ciconia)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	offene bis halb offene Landschaft mit Baumgruppen und niedriger Vegetation, bevorzugt werden extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche	aktuelles Vorkommen beschränkt auf den Norden Westfalens (Kreis Minden-Lübbecke)	generelle Eignung des UG vorhanden aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes der Art ist ein Vorkommen aber nicht zu erwarten



Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Wendehals (Jynx torquilla)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Kulturlandschaft mit Obstgärten, Alleen, Zwergstrauchheiden, lichten Wäldern bzw. Waldrändern mit benachbarten Grasflächen	gegenwärtig noch erfolgreiche Bruten auf dem Truppenübungsplatz Senne, im Kreis Lippe und Paderborn, weitere Brutzeitbeobachtungen aus den klimatisch günstigen Lagen der Mittelgebirge	aufgrund der Seltenheit der Art Vorkommen nicht zu erwarten
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	reich strukturierte Landschaften mit Horstmöglichkeiten in Laub- und Nadelwäldern	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa, Sommergast, in Westfalen Verbreitungsschwerpunkte in den mittleren, westlichen und südlichen Bereichen der Westfälischen Bucht, in Ostwestfalen spärlicher	aufgrund der allgemeinen Seltenheit nicht zu erwartende Art
Wiedehopf (Upupa epops)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	offene Landschaft warmtrockener Klimate mit kurzer, schütterer Pflanzendecke	sehr seltener bis häufiger Brutvogel; Schwerpunkt im Südwesten und Südosten Mitteleuropas	keine Relevanz
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	feuchte und straucharme Flächen mit deckungsreichen Neststandorten, im Tiefland überwiegend in Feuchtwiesen, Mooren, Quellgebieten und Gräben	offene bis halb offene Landschaften, vor allem im Mittelgebirge und in den Börden, die westfälische Tieflandsbucht ist wohl wegen des Mangels an geeigneten Brutplätzen nur noch lückenhaft besiedelt	keine Relevanz
Wiesenweihe (Circus pygarrus)	Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anh. A; Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt	weiträumige Agrarlandschaft der Börden mit intensivem Getreide- und Hackfruchtanbau	Schwerpunkt auf der Hellwegbörde, vereinzelte Vorkommen (bzw. Brutverdacht) gab es auch im nordwestlichen Münsterland und der Steinheimer Börde	generelle Eignung in Teilen der Untersuchungsgebiete vorhanden aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes der Art ist ein Vorkommen aber nicht zu erwarten
Zaunammer (Emberiza cirulus)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Brut an steilen, trockenen südexponierten Hängen mit halb offener Vegetation, mit Einzelbäumen und Gebüsch als exponierte Singwarten und Deckung	seltener Brut- und Jahresvogel, außerhalb der Schweiz nur noch inselartige Brutvorkommen im Westen und Süden	aufgrund der Seltenheit im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten

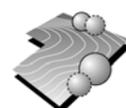


Art	Rechtsstatus	Lebensraum) ¹	bekanntes Vorkommen) ¹	Relevanz der Untersuchungsgebiete
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	reich strukturierte Kiefern und Wachholderheiden, auch Kiefernwälder mit Lichtungen, Randbereiche von Mooren	Hauptvorkommen in Westfalen bilden die großflächigen Truppenübungsplätze	aus der landschaftlichen Ausstattung ist keine Relevanz abzuleiten
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Waldbewohner; bevorzugt Bestände mit mehrstufigem Aufbau	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa, in ganz Westfalen verbreitet	Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung nicht auszuschließen
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, bes. geschützt	Waldtundra über der Baumgrenze, im Winterquartier Steppen und Weiden, landw. Kulturen	in Mitteleuropa als Durchzügler	keine Relevanz
Zwergrohrdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	Verlandungszonen größerer und kleinerer Gewässer	häufiger Brutvogel in Mitteleuropa	aufgrund des Fehlens typischer Habitatstrukturen keine Relevanz
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	große Moore oder nasse Wiesen, Schlick-, Schwemm- oder Ruderalflächen	in Mitteleuropa kein Brutvogel	keine Relevanz
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	BArtSchV; Anl.1, Spalte 3 streng geschützt	außerhalb der Brutzeit Hochseevogel	in Mitteleuropa seltener bis häufiger Brutvogel an der Küste und im küstennahen Binnenland	keine Relevanz
Zwergschwammschwanz (<i>Cygnus columbianus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL; besonders geschützt	Tundregewässer, Rastplätze im Winterhalbjahr an flachen, vegetationsreichen Lagunen, Strand- und Binnenseen im Tiefland	in Mitteleuropa regelmäßiger Wintergast, im Binnenland jedoch nur selten und unregelmäßig	keine Relevanz
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; besonders geschützt	Überflutungs- bzw. Verlandungs- und Seggenwiesen	sehr seltener bis seltener Brutvogel; sehr seltener Gast in Mitteleuropa	keine Relevanz

¹ Quellen: Bauer, H.-G.; Berthold, P.: Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden 1997, Bezzel, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Singvögel und Nichtsingvögel), Wiesbaden 1985 und 1993
Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.): Die Vögel Westfalens, Bonn 2002

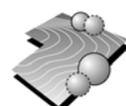
••• 3.3 Ergebnis der Datenrecherche

Nach Auswertung der Fachliteratur und der faunistischen Untersuchung sind die in Tabelle 5 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Von den Vogelarten werden in der weiteren Untersuchung neben den streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten berücksichtigt soweit sie als gefährdet einzustufen sind (RL 3 und stärker gefährdet nach der Roten Liste für die Westfälische Bucht; vgl. KIEL 2005).



Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene streng geschützte und besonders geschützte gefährdete Arten

Säugetiere	
	Myotis spec.
	Pipistrellus spec.
Abendsegler	Nyctalus noctula
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Amphibien und Reptilien	
Kammolch	Triturus cristatus
Vögel	
Dorngrasmücke	Sylvia communis
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Hohltaube	Columba oenas
Kiebitz	Vanellus vanellus
Kuckuck	Cuculus canorus
Mäusebussard	Buteo buteo
Mittelspecht	Dendrocopos medius
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Rebhuhn	Perdix perdix
Schleiereule	Tyto alba
Sperber	Accipiter nisus
Teichhuhn	Gallinula chloropus
Turmfalke	Falco tinnunculus
Turteltaube	Streptopelia turtur
Waldkauz	Strix aluco
Waldschnepfe	Scolopax rusticola



4.0 Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Für die nachgewiesenen Arten werden die Bestandssituation, der Status nach der Roten Liste NRW sowie die Habitatansprüche dargestellt und anschließend die potenzielle Betroffenheit durch das geplante Gewerbegebiet nachvollziehbar beschrieben und beurteilt.

Zur Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Arten sind nach § 19 (3) BNatSchG folgende Parameter abzufragen:

- Ist ein Ausweichhabitat vorhanden?
- Können die Individuen erfolgreich ausweichen?
- Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?
- Bleibt die lokale Population dauerhaft erhalten?

Sobald eine der vier Bedingungen nicht erfüllt werden kann, ist davon auszugehen, dass der Biotop für die lokale Population nicht ersetzbar zerstört wird. (In diesen Fällen schließt sich eine Ausnahmeprüfung an, bei der zu klären ist, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die den Eingriff rechtfertigen.)

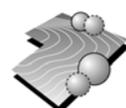
Sofern sich der Eingriff im Sinne des § 19 (3) BNatSchG als zulässig erweist, schließen sich unmittelbar die artenschutzrechtlichen Prüfschritte nach § 42 (1) BNatSchG an, die generell auch auf die besonders (- und streng) geschützten Arten anzuwenden sind. Die in diesem Fall – auch im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Befreiung nach § 62 BNatSchG - abzufragenden Parameter sind:

- Werden Tiere verletzt, getötet bzw. Pflanzen beschädigt oder vernichtet? Werden Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört? Werden Tiere gestört bzw. Pflanzenstandorte beeinträchtigt oder zerstört?
- Ist die Handlung erheblich? (im Sinne der populationsrelevanten Fitness)
- Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?

(vgl. KIEL, 2005)

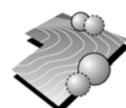
Bezüglich der europäischen Vogelarten wird zusätzlich überprüft, ob die Verbotstatbestände des Artikels 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Relevant in Bezug auf die in Rede stehende Planung ist an dieser Stelle das Verbot

- des absichtlichen Tötens oder Fangens;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; und
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, soweit sich diese Störung auf die Zielsetzungen dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

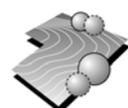


Säugetiere

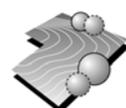
Abendsegler	Nyctalus noctula
Verbreitung	In ganz NRW, Wochenstuben nur am linken Niederrhein.
Bestandssituation	Tritt in den niedriger gelegenen Teilen des Landes das ganze Jahr über regelmäßig und in z.T. kopfstarken Populationen auf. Bestand in der Zeit der Jungenaufzucht, im Juni und Juli, auffallend gering.
Status	RL NRW Kategorie I (gefährdete wandernde Tierart), streng geschützt
Habitatansprüche	Wälder, Quartiere ganzjährig in Baumhöhlen u. Kästen
Prüfparameter § 19 (3)	
Ergebnis	
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Tieren ein Ausweichen in Ausweichhabitate möglich. Die Mobilität der Tiere wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Fledermäuse leben in sozialen Verbänden, daher ist eine Verdrängung von Individuen nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Die Veränderung des Aktivitätsraums führt nicht zu einem Erlöschen der Population.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	
Ergebnis	
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Lebt oft in oder in der Nähe von Siedlungen. Quartiere werden nach vorh. Kenntnisstand nicht beschädigt oder zerstört.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Mit dem Vorhaben ist möglicherweise eine Verlagerung des Schwerpunktes einer Population verbunden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG.



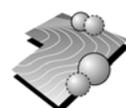
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Verbreitung	In ganz NRW, besonders in den tieferen Lagen; auch in Siedlungen.
Bestandssituation	Ist in den tieferen Lagen Westfalens ein regelmäßiger Bewohner gerade des Siedlungsbereichs.
Status	RL NRW Kategorie 3 (gefährdet), streng geschützte Art
Habitatansprüche	In strukturreichen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern, aber auch in Gärten und Parks; Sommerquartiere auf Dachböden, auch im Winter verborgen in Häusern.
Prüfparameter § 19 (3)	
	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Tieren ein Ausweichen in Ausweichhabitate möglich. Die Mobilität der Tiere wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Fledermäuse leben in sozialen Verbänden, daher ist eine Verdrängung von Individuen nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Die Veränderung des Aktivitätsraums führt nicht zu einem Erlöschen der Population.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	
	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die Tiere sind überwiegend synanthrop. Bevorzugte Zufluchtstätten befinden sich im Bereich menschlicher Siedlungen. Quartiere werden nach vorh. Kenntnisstand nicht beschädigt oder zerstört.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Mit dem Vorhaben ist möglicherweise eine Verlagerung des Schwerpunktes einer Population verbunden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG.



Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
Verbreitung	Vor allem im Rheinland, in Westfalen sehr selten.
Bestandssituation	Weiter verbreitet als ursprünglich angenommen. Bestand ist aber nach wie vor als gering einzuschätzen.
Status	RL NRW 2 (stark gefährdet); streng geschützt
Habitatansprüche	Waldgebiete und parkähnliche Landschaften; Quartiere in Baumhöhlen.
Prüfparameter § 19 (3)	
Ergebnis	
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an das Planungsgebiet an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Tieren ein Ausweichen in benachbarte Habitate möglich. Die Mobilität der Tiere wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Fledermäuse leben in sozialen Verbänden, daher ist eine Verdrängung von Individuen nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Negative Auswirkungen einer Veränderung des Aktionsraums auf den Zustand der Population sind unter Berücksichtigung der Habitatansprüche nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	
Ergebnis	
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Quartierbäume (mit Höhlen) oder Fledermauskästen als Zufluchtsstätten werden nach vorhandenem Kenntnisstand nicht beschädigt oder zerstört.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Mit dem Vorhaben ist möglicherweise eine Verlagerung des Schwerpunktes einer Population verbunden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG.



Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Verbreitung	In großen Teilen Nordrhein-Westfalens verbreitet.
Bestandssituation	Bei weitem häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen mit großen Sommerkolonien.
Status	RL NRW Kategorie * (nicht gefährdet), streng geschützte Art
Habitatansprüche	Vorkommen in Gärten und Parks, auch mitten in der Stadt; Sommer- und Winterquartiere in und an Häusern, besiedelt auch Neubauten.
Prüfparameter § 19 (3)	
	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an das Planungsgebiet an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Tieren ein Ausweichen in benachbarte Habitate möglich. Die Mobilität der Tiere wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Fledermäuse leben in sozialen Verbänden, daher ist eine Verdrängung von Individuen nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Negative Auswirkungen einer Veränderung des Aktionsraums auf den Zustand der Population sind unter Berücksichtigung der Habitatansprüche nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	
	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Quartiere werden nach vorh. Kenntnisstand nicht beschädigt oder zerstört. Da sich die bevorzugten Zufluchtsstätten der Art an menschlichen Behausungen befinden, wird sich die Situation hinsichtlich dieses Prüfparameters mit einer Realisierung der Planung verbessern.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der beschriebenen Habitatansprüche der Art und ihrer ausgesprochenen Synanthropie sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG.

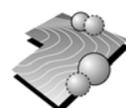


Die Prüfparameter der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatschG führen, auf die methodisch bedingt nicht bis zur Art bestimmten Gattungen *Myotis spec.* und *Pipistrellus spec.* angewendet, ebenfalls zu einem negativen Ergebnis, da die für diese Artengruppe relevanten Strukturelemente (Gehölzbestände, Hecken, Einzelbäume) bei der Realisierung der Planung weitgehend geschont werden.

An einem parallel zur Autobahn verlaufenden Feldgehölzstreifen (im Süden des Planungsgebietes), der mit der Realisierung der Planung verloren geht, wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchung keine Fledermausaktivitäten nachgewiesen.

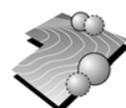
An den beiden überplanten Gehöften weisen die Ergebnisse der Horchkistenuntersuchung auf eine sehr geringe Aktivität im Vergleich der Fledermausaktivitäten im gesamten Untersuchungsgebiet hin. Hinweise auf Fledermausquartiere in diesen Gebäuden liegen nicht vor.

Die Realisierung der Planung wird daher für alle Fledermausarten, für die Anzeichen auf ein Vorkommen im Gebiet vorliegen, als zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG eingestuft.



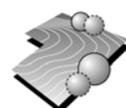
Amphibien

Kammolch	Triturus cristatus
Verbreitung	In den Ebenen und Niederungen Westfalens weit verbreitet.
Bestandssituation	Von den <i>Triturus</i> -Arten die seltenste, da die bevorzugten Habitate fehlen. Funddichte hat landesweit aufgrund des Kleingewässerschwundes abgenommen.
Status	RL NRW Kategorie 3 (gefährdet), streng geschützte Art
Habitatansprüche	Bevorzugt größere und tiefere, pflanzenreiche Gewässer.
Prüfparameter § 19 (3)	
Ergebnis	
Ausweichhabitat vorhanden?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	
Ergebnis	
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die bekannten Biotope liegen außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes.
Ist die Handlung erheblich?	Da keine Biotope der Art von der Planung betroffen sind, hat die Planung keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG).

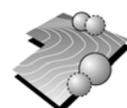


Vögel

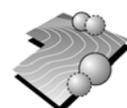
Dorngrasmücke	Sylvia communis
Verbreitung) ⁴	Im Tiefland mit Ausnahme der Siedlungsgebiete und der ausgeräumten Agrarlandschaft recht gleichmäßig verbreitet.
Bestandssituation) ³	Keine Angaben.
Status	RL NRW Kategorie V (Vorwarnliste), besonders geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Halb offene Landschaft, die vor allem von Feldhecken, Buschreihen und Einzelgebüschern gegliedert ist.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Die bekannten Bruthabitate innerhalb des Planungsgebietes bleiben erhalten, daher nicht relevant.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Nicht relevant, da die bekannte Bruthabitate erhalten bleiben.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Nicht relevant, da die bekannte Bruthabitate erhalten bleiben.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Nicht relevant, da die bekannte Bruthabitate erhalten bleiben.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die bekannten Habitate bleiben im Planungsgebiet erhalten.
Ist die Handlung erheblich?	Da keine Habitate der Art von der Planung betroffen sind, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Da die Bruthabitate der Art innerhalb des Planungsgebietes erhalten bleiben, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



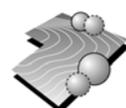
Grünspecht	Picus viridis (Nahrungsgast)
Verbreitung) ⁴	Häufiger bis sehr häufiger Brutvogel, besiedelt in Westfalen vor allem die tieferen und klimatisch günstigeren Lagen der westfälischen Tieflandsbucht und das Ruhrgebiet.
Bestandssituation) ³	Bestand hat sich in den letzten Jahren von früheren winterbedingten Verlusten erholt.
Status	RL NRW Kategorie 3 (gefährdet), besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Parklandschaften mit eingestreuten Laubwäldern, Feldgehölzen, Auewälder und Randbereiche größerer Waldungen.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Ein Bruthabitat ist von der Planung nicht betroffen, daher nicht relevant. Waldrandbereiche bleiben als Nahrungshabitate bei einer Realisierung der Planung erhalten.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Das bekannte Habitat liegt außerhalb des von der Planung unmittelbaren betroffenen Gebietes. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
Ist die Handlung erheblich?	Da keine Habitate der Art von der Planung betroffen sind, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die bekannten Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art, zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



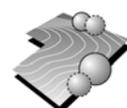
Habicht	Accipiter gentilis (Nahrungsgast)
Verbreitung) ⁴	allgemein verbreiteter Greifvogel
Bestandssituation) ³	Nach Zunahmen seit Anfang der 79er Jahre ab Mitte der 80er Jahre stabile Bestände mit ca. 4,7 BP/100 km ² .
Status	RL NRW – nicht gefährdet (Kategorie *), besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft. Wälder ab 10 ha Größe als Bruthabitat.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an. Größere Waldungen als Bruthabitate sind von der Planung nicht betroffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Bruthabitate der Art sind nicht betroffen. Da zunehmend auch eine Etablierung und Bestandszunahme in Großstadtgebieten festgestellt wird, ist ein Ausweichen von Individuen in andere Nahrungshabitate als Folge der Planung nicht zu erwarten.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da ein Ausweichen der Art nicht zu erwarten ist, kommt es voraussichtlich ebenfalls nicht zu einer Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da Bruthabitate der Art nicht betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die Planung greift nicht in größere Waldgebiete ein. Beschädigungen oder Zerstörungen von Zufluchtsstätten (Horste) sind demzufolge nicht zu befürchten.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da die Populationsentwicklung der Art seit den 70er Jahren trotz der allgemeinen Siedlungsentwicklung eine steigende Tendenz bzw. gleich bleibende Zahlen aufweist, sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die möglichen Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



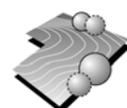
Hohltaube	Columba oenas
Verbreitung) ⁴	Schwerpunkt der Verbreitung in NRW liegt in der Westfälischen Bucht.
Bestandssituation) ³	Bestand in den letzten Jahren nach starkem Rückgang wieder deutlich angestiegen.
Status	RL WB – gefährdet (Kategorie 3 N), besonders geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Altholzbeständen, Buchenalthölzer mit alten Schwarzspechthöhlen, Alleen, Kopfbaumreihen.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Die bekannten Bruthabitate der Art sind nicht betroffen.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da ein Ausweichen der Art nicht zu erwarten ist, kommt es voraussichtlich ebenfalls nicht zu einer Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da Bruthabitate der Art nicht betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die Planung greift nicht in größere Waldgebiete, Alleen oder andere Altholzbestände ein, die als Habitate der Art bekannt sind. Beschädigungen oder Zerstörungen von Zufluchtsstätten sind demzufolge nicht zu befürchten.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da keine bekannten Bruthabitate betroffen sind, und Ausweichhabitate für die Nahrungssuche vorhanden sind, kommt es nicht zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da das bekannte Bruthabitat der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegt, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



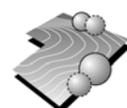
Kiebitz	Vanellus vanellus
Verbreitung) ⁴	Häufiger Brutvogel des mitteleuropäischen Tieflandes.
Bestandssituation) ³	Erheblicher Bestandsrückgang seit den 70er Jahren.
Status	RL NRW – gefährdet (Kategorie 3), streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Freiflächen, die vom Kiebitz als Bruthabitat genutzt werden schließen sich in gleicher Ausdehnung und Qualität unmittelbar an das Planungsgebiet an. Im Rahmen der Planung von Kompensationsmaßnahmen werden für die Art optimale Lebensräume als zusätzliche Ausweichhabitate geschaffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Vögeln ein Ausweichen in Ausweichhabitate möglich.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Kiebitze sind in der Brutzeit territorial. Die Kapazität eines Habitates ist somit auf eine bestimmte Individuenzahl begrenzt. Als Maßnahmen zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung werden im Rahmen der Kompensationsflächenplanung optimale Lebensräume für die Art geschaffen, die neu besiedelt werden können. Eine Verdrängung von Individuen wird damit vermieden.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da im Umfeld des Planungsgebietes in großem Umfang Flächen in gleicher Ausstattung als Ersatzhabitate für den Kiebitz erhalten bleiben, und als Gegensteuerungsmaßnahmen neu geschaffen bzw. optimiert werden, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Brutrevieren der Art verbunden. Landschaftsstrukturen mit gleicher Ausstattung stehen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung Zufluchtsstätten bleiben somit in ausreichendem Umfang erhalten.
Ist die Handlung erheblich?	Die Realisierung der Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da Ausweichhabitate (für Brut und Nahrungssuche) vorhanden sind bzw. als Gegensteuerungsmaßnahmen neu geschaffen werden, kommt es nicht zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Population.
Ergebnis	Mit einer Realisierung der Planung ist der Verlust von Brutrevieren verbunden. Damit ist ein Verbotstatbestand des § 42(1) BNatschG erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Ackerflächen, die von der Art als Bruthabitat genutzt werden, liegen innerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes und werden dauerhaft beseitigt. Da der Kiebitz jedoch jährlich neue Nester anlegt, kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung sichergestellt werden, dass die Beanspruchung des Habitates außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach Art. 5 VS-RL wird damit vermieden.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Mit der Realisierung der Planung ist möglicherweise eine Störung der Tiere verbunden. Durch entsprechende Bauzeitenregelungen können Störungen vermieden werden. Die Störungen stellen somit keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar. Die Population bleibt in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Störungen haben somit keine Auswirkungen auf die Ziele der VS-RL.
Ergebnis	Die Realisierung der Planung ist bezogen auf die Art im Sinne des Art. 5 der VS-RL zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne des § 19 (3) BNatschG, und Art. 5 der VS-RL. Sie erfüllt jedoch die Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatschG. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.



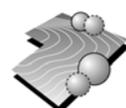
Kuckuck	Cuculus canorus
Verbreitung) ⁴	Flächendeckende Besiedlung Westfalens, mit Ausnahme der großen Waldgebiete.
Bestandssituation) ³	Bestandsentwicklung wenig bekannt, tendenziell rückläufig. Entscheidend ist das Vorkommen von Wirtsvogelarten.
Status	RL WB – gefährdet (Kategorie 3), besonders geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Bevorzugt die halb offene Landschaft wie die Parklandschaft des Münsterlandes aber auch strukturreiche Niederungen.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an. Bruthabitat wird durch die Wirtsarten bestimmt.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Aufgrund ihrer Mobilität ist den Vögeln ein Ausweichen in Ausweichhabitate möglich.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Die Vogelart kommt fast immer in niedrigen Siedlungsdichten vor. Eine Verdrängung von Individuen ist daher nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da im Umfeld des Planungsgebietes in großem Umfang Flächen in gleicher Ausstattung als Ersatzhabitate sowie Wirtsarten für den Kuckuck in ausreichender Populationsdichte erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Von der Realisierung der Planung sind keine Landschaftsstrukturen betroffen, die nicht in der Umgebung in gleicher Ausstattung zur Verfügung stehen. Zufluchtsstätten bleiben somit in ausreichendem Umfang erhalten. Brutstätten gegen möglicherweise mit dem Verlust von Brutstätten von potenziellen Wirtsarten verloren.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da das Brutgeschäft der Art von dem Vorhandensein entsprechender Wirtsarten abhängig ist und Ausweichhabitate für die Nahrungssuche vorhanden sind, kommt es nicht zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Population.
Ergebnis	Mit einer Realisierung der Planung ist möglicherweise der Verlust von Brutstätten verbunden. Damit ist ein Verbotstatbestand des § 42(1) BNatschG erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Es ist nicht auszuschließen, dass mit der Realisierung der Planung Nester von ungefährdeten Vögeln entfernt werden, die dem Kuckuck als Wirtsarten dienen. Da der Kuckuck jedoch jährlich andere Nester nutzt, kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Durchführung außerhalb der Brutzeiten) sichergestellt werden, dass kein vom Kuckuck benutztes Nest entfernt wird. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach Art. 5 VS-RL wird damit vermieden.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Mit der Realisierung der Planung ist möglicherweise eine Störung der Tiere verbunden. Diese stellt jedoch keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar. Die Population bleibt in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Störungen haben somit keine Auswirkungen auf die Ziele der VS-RL.
Ergebnis	Die Planung ist bezogen auf die Art im Sinne des Art. 5 der VS-RL zulässig.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der § 19 (3) BNatschG und Art. 5 VS-RL. Sie erfüllt jedoch die Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatschG. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.



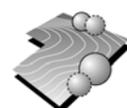
Mäusebussard	Buteo buteo
Verbreitung) ⁴	Häufigster Greifvogel in Mitteleuropa.
Bestandssituation) ³	Angaben zur Bestandsentwicklung liegen nicht vor.
Status	Keine Art der Roten Liste, streng geschützt.
Habitatansprüche) ⁴	Wälder und offene Kulturlandschaft.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Wälder als Bruthabitate sind von der Planung nicht betroffen. Freiflächen als Nahrungshabitate sind unmittelbar im Anschluss an das Planungsgebiet als Ausweichhabitate vorhanden.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichend der Individuen wird nicht behindert.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da sich die Reviergröße der Vögel der Siedlungsdichte anpasst, sind Verdrängungen nicht zu erwarten) ⁴ .
Bleibt die lokale Population erhalten?	Unterschiedliche Bestandsdichten der Art ergeben sich vorrangig aus der Anzahl und Verteilung der geeigneten Waldflächen und dem jeweiligen Nahrungsangebot) ⁴ . Da Waldflächen von der Planung nicht betroffen sind und eine planungsbedingte wesentliche Einschränkung des Nahrungsangebotes (Mäuse) ebenfalls nicht zu erwarten ist, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Waldflächen als Bruthabitate werden durch die Planung nicht zerstört oder beschädigt.
Ist die Handlung erheblich?	Da von der Planung kein Bruthabitat betroffen ist und eine Verringerung des Nahrungsangebotes nicht zu erwarten ist, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da die Populationsentwicklung der Art seit den 70er Jahren trotz der allgemeinen Siedlungsentwicklung eine steigende Tendenz bzw. gleich bleibende Zahlen aufweist) ⁴ , sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



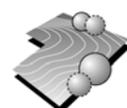
Mittelspecht	Dendrocopos medius
Verbreitung) ⁴	In waldreichen Gebieten im Osten und Süden Westfalens sowie im Münsterland.
Bestandssituation) ³	Lokale Verluste durch Habitatvernichtung.
Status	RL NRW Kategorie 2 (stark gefährdet), besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Charakterart von eichenreichen älteren Laubwäldern
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Bruthabitat (Wald südlich der Autobahn und östl. der K 06) ist von der Planung nicht betroffen, daher nicht relevant.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Das Habitat liegt außerhalb des von der Planung unmittelbaren betroffenen Gebietes.
Ist die Handlung erheblich?	Da keine Habitate der Art von der Planung betroffen sind, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



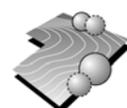
Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Verbreitung) ⁴	Die Tieflagen nördlich des Weserberglandes sowie die Westfälische Bucht sind, bei unterschiedlicher Häufigkeit, nahezu flächendeckend besiedelt. Besonders hohe Siedlungsdichten werden in den Niederungen von Lippe, Weser und Ems erreicht. Auch das Kernmünsterland ist dicht besiedelt, dagegen sind die Bestände in Regionen mit vorherrschenden Sandböden offenbar dauerhaft geringer.
Bestandssituation) ³	Großräumige Bestandsrückgänge u.a. durch Biotopveränderungen.
Status	RL NRW – Kategorie 3 (gefährdet), streng geschützt
Habitatansprüche) ⁴	Besiedelt vorzugsweise Laubwälder in Gewässernähe und andere Gehölze an feuchten Standorten. Ausnahmsweise auch in trockenen Lebensräumen wie Bahndämmen oder Industriebrachen. Entscheidend ist das Vorhandensein von genügend Unterholz. In diesem Fall kommt sie auch in isolierten Gehölzen der Hellwegböden vor.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Die Beseitigung von Hecken oder Gehölzstreifen mit bekannten Vorkommen der Art sowie von Waldflächen wird vermieden. Vergleichbare Habitate sind in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes vorhanden.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Eine planungsbedingte Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat ist nicht zu erwarten, da die Siedlungsdichte bei entsprechender Ausstattung des Habitats deutlich ansteigen kann. Entscheidend ist das Vorhandensein von genügend Unterholz oder dichtem Gebüsch.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da die Gehölze mit bekannten Vorkommen der Art nicht entfernt werden sollen, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die bekannten Habitate werden bei einer Realisierung der Planung geschont.
Ist die Handlung erheblich?	Da die bekannten Habitate der Art erhalten bleiben, wird die Planung im Hinblick auf die biologische Fitness)* der Individuen als unerheblich eingestuft.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass eine Vernichtung von Biotopen durch die Planung weitgehend vermieden wird, ist davon auszugehen, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die bekannten Bruthabitate der Art bei der Realisierung der Planung erhalten bleiben, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



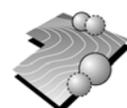
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Verbreitung) ⁴	Ganz Westfalen, höchste Bestandsdichte in ländlichen, insbesondere gewässerreichen Regionen des Tieflandes.
Bestandssituation) ³	Landesweiter Abnahmetrend verursacht durch landschaftliche Veränderungen und Aufgabe zahlreicher Milchviehhöfe.
Status	RL WB – Kategorie 3 (gefährdet), besonders geschützt
Habitatansprüche) ⁴	Dörfer und Einzelgehöfte mit Viehhaltung. Brütet fast ausnahmslos innerhalb menschlicher Gebäude. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, Bäche, Gräben und beweidete Grünlandflächen.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Außerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind weitere Gehöfte als Ausweichhabitate vorhanden. Auf den verbleibenden Gehöften wird, im Gegensatz zu dem überplanten Gehöft Viehhaltung betrieben. Die verbleibenden Gehöfte bieten somit im Vergleich zu dem Überplanten, die besseren Lebensbedingungen für die Art. Es ist anzunehmen, dass der betreffende Brutplatz als Folge fehlender Viehhaltung zukünftig von der Art selbst aufgegeben wird (s. o.).
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht eingeschränkt.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Die Art brütet in Nestgruppen (bzw. kleinen Kolonien). Eine planungsbedingte Verdrängung von Individuen in einem Ausweichhabitat ist daher nicht zu erwarten. Die Siedlungsdichte kann bei entsprechender Ausstattung des Habitats deutlich ansteigen.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Von der Planung ist nur ein Gehöft als bekannter Brutplatz von Rauchschwalben betroffen. Da außerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes noch weitere Gehöfte mit Rauchschwalbenvorkommen (und besseren Lebensbedingungen) erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die lokale Population nicht verschwindet.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Durch eine Terminierung der Abrissarbeiten (des betreffenden Gehöftes) auf die Wintermonate wird vermieden, dass benutzte Zufluchtsstätten für die Tiere verschwinden. Gleichwohl ist mit der Realisierung der Planung die Entfernung einer Niststätte verbunden.
Ist die Handlung erheblich?	Die Realisierung der Planung wird als unerheblich eingestuft, weil die Entfernung des Bruthabitats in einer Jahreszeit erfolgt, wenn dieser von den Tieren nicht genutzt wird und das betreffende Gebäude keine Funktion als Zufluchtsstätte für die Art übernimmt.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass nur ein Gehöft mit bekanntem Brutplatz überplant wird und in der näheren Umgebung weitere Gehöfte mit Rauchschwalbenvorkommen erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die lokale Population insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.
Ergebnis	Mit einer Realisierung der Planung ist der Verlust einer Niststätte verbunden. Damit ist ein Verbotstatbestand des § 42(1) BNatschG erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Gebäude, die den Tieren als Niststätten dienen, liegen innerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes und werden dauerhaft beseitigt. Ein Verbotstatbestande des Art. 5 VS-RL ist erfüllt, da die Tiere die gleichen Nester in mehreren Brutperioden nutzen.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Mit der Realisierung der Planung ist möglicherweise eine Störung der Tiere verbunden. Durch entsprechende Bauzeitenregelungen können Störungen vermieden werden. Die Störungen stellen keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen dar. Die Population bleibt in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Störungen haben somit keine Auswirkungen auf die Ziele der VS-RL.
Ergebnis	Die Planung ist bezogen auf die Art im Sinne des Art. 5 der VS-RL unzulässig.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne des § 19 (3) BNatschG. Erfüllt sind die Verbotstatbestände des § 42(1) BNatschG und des Art 5 VS-RL. Die untere Landschaftsbehörde hat nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.



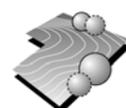
Rebhuhn	Perdix perdix
Verbreitung) ⁴	Flächendeckend in Westfalen verbreitet mit Ausnahme von walddreichen Höhenlagen.
Bestandssituation) ³	Drastische Bestandseinbrüche seit den 70er Jahren, in Teilregionen bis zu 80 % Rückgang.
Status	RL WB – Kategorie 3 (gefährdet), besonders geschützt
Habitatansprüche) ⁴	Bäuerliche, offene bis halb offene Kulturlandschaft, bevorzugt Ackerflächen mit zahlreichen Graswegen und Feldrainen.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	In der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes stehen Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung in ausreichender Größe als Ausweichhabitate zur Verfügung. Im Zuge der Kompensationsflächenplanung werden Lebensräume für die Art durch Maßnahme zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung optimiert, die neu besiedelt werden können.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht behindert.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Aufgrund der insgesamt geringen Besatzdichte der Art im Planungsgebiet, ist nicht davon auszugehen, dass es im Ausweichhabitat zu Verdrängungseffekten kommt.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da die Art an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet angetroffen wurde (auch außerhalb des geplanten Gewerbegebietes), ist davon auszugehen, dass die lokale Population nach dem Verlust eines Teillebensraums erhalten bleibt. Eine Verbesserung des Lebensraums durch artspezifische landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung trägt zur Stützung der Population bei.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Realisierung der Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Vorhandene Hecken sollen in das Durchgrünungskonzept des Planungsgebietes integriert werden und stehen damit weiterhin als Zufluchtsstätten zur Verfügung. Allerdings gehen Ackerflächen und Feldraine, als Teilhabitate verloren.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen Einfluss auf die populationsrelevante Fitness)* der Individuen und ist daher unerheblich.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da voraussichtlich keine Individuen der Art betroffen sind, und in der Umgebung Ausweichhabitate in ausreichender Flächengröße zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Population nicht verändert wird.
Ergebnis	Mit einer Realisierung der Planung ist der Verlust von Teilhabitaten verbunden. Damit ist ein Verbotstatbestand des § 42(1) BNatschG erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Ackerflächen und Feldraine, die von der Art als Habitat genutzt werden, liegen innerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes und werden dauerhaft beseitigt. Da das Rebhuhn jedoch jährlich neue Nester anlegt, kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung sichergestellt werden, dass die Beanspruchung des Habitates außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach Art. 5 VS-RL wird damit vermieden.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Eine Störung der Tiere ist mit der Realisierung der Planung nicht auszuschließen. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL, da der aktuelle Erhaltungszustand der Population nicht beeinflusst wird.
Ergebnis	Die Planung ist bezogen auf die Art im Sinne des Art. 5 der VS-RL zulässig.
Gesamtergebnis	Die Realisierung der Planung ist zulässig im Sinne des §§ 19 (3) BNatschG und der Art. 5 VS-RL. Sie erfüllt jedoch die Verbotsstatbestände des § 42 (1) BNatschG. Die untere Landschaftsbehörde hat nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt..



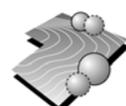
Schleiereule	Tyto alba
Verbreitung) ⁴	Häufiger Brutvogel; in Westfalen Verbreitung hauptsächlich in der Westfälischen Bucht.
Bestandssituation) ³	nicht gefährdet
Status	RL NRW – Kategorie * (nicht gefährdet), besonders und streng geschützt
Habitatansprüche) ⁴	Kulturfolger; Brut in Gebäuden
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Da es sich bei der Art um einen Kulturfolger handelt, ist von einer generellen Verschlechterung des Habitats der Art nicht auszugehen. Als Maßnahme zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung kann das Angebot an Brutplätzen durch die Schaffung von künstlichen Nisthilfen verbessert werden (Nistkästen).
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht behindert.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Verdrängungseffekten kann durch die Bereitstellung neuer Brutplätze (Nistkästen an Gebäuden) begegnet werden.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da einer negativen Populationsentwicklung als Folge des Verlustes von Bruthabitaten durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gegengesteuert werden kann, bleibt die lokale Population erhalten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird bei der Realisierung der Planung vermieden.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Mit der Realisierung der Planung wird ein Gebäude entfernt, das Schleiereulen als Brutstätte dient. Für abgerissene Gebäude werden als Maßnahme zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung Ersatzbrutplätze geschaffen.
Ist die Handlung erheblich?	Da der entstehende Verlust von Bruthabitaten bzw. Zufluchtsstätten ersetzt werden kann, und eine planungsbedingte Verringerung des Nahrungsangebotes nicht zu erwarten ist, hat die Planung keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da es sich bei der Art um einen Kulturfolger handelt ist davon auszugehen, dass sich die Population auf die Veränderung des Lebensraums einstellt. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sind daher nicht zu erwarten.
Ergebnis	Mit einer Realisierung der Planung der Verlust einer Brutstätte verbunden. Damit ist ein Tatbestand des § 42 (1) BNatschG erfüllt. Die untere Landschaftsbehörde hat nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Gebäude, die den Tieren als Niststätten dienen, liegen innerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes und werden dauerhaft beseitigt. Ein Verbotstatbestand des Art. 5 VS-RL ist erfüllt, da die Tiere die gleichen Nistplätze in mehreren Brutperioden nutzten.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Mit der Realisierung der Planung ist möglicherweise eine Störung der Tiere verbunden. Durch entsprechende Bauzeitenregelungen können Störungen vermieden werden. Die Störungen stellen keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen dar. Die Population bleibt in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Störungen haben somit keine Auswirkungen auf die Ziele der VS-RL.
Ergebnis	Die Planung ist bezogen auf die Art im Sinne des Art. 5 der VS-RL unzulässig.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne des § 19 (3) BNatschG. Erfüllt sind die Verbotstatbestände des § 42(1) BNatschG und des Art 5 VS-RL. Die untere Landschaftsbehörde hat nach Rücksprache eine Befreiung in Aussicht gestellt.



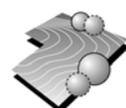
Sperber	Accipiter nisus
Verbreitung) ⁴	allgemein verbreiteter Greifvogel
Bestandssituation) ³	Hat sich von seinem Bestandstief seit den 70er Jahren erholt. Bestandsdichte nimmt zu.
Status	RL NRW – nicht gefährdet, besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Wälder und abwechslungsreiche Kulturlandschaft.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an. Größere Waldungen als Bruthabitate sind von der Planung nicht betroffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Bruthabitate der Art sind nicht betroffen. Da ähnlich wie beim Habicht auch eine Etablierung in anthropogen geprägten Bereichen (Autobahnkreuze, Industriebrachen) festgestellt wird, ist ein Ausweichen von Individuen in andere Nahrungshabitate als Folge der Planung nicht zu erwarten.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da ein Ausweichen der Art nicht zu erwarten ist, kommt es voraussichtlich ebenfalls nicht zu einer Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da Bruthabitate der Art nicht betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die Planung greift nicht in größere Waldgebiete ein. Beschädigungen oder Zerstörungen von Zufluchtsstätten (Horste) sind demzufolge nicht zu befürchten.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da die Populationsentwicklung der Art seit den 70er Jahren trotz der allgemeinen Siedlungsentwicklung eine steigende Tendenz bzw. gleich bleibende Zahlen aufweist, sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



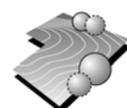
Teichhuhn	Gallinula chlotopus
Verbreitung) ⁴	Häufiger Brutvogel, in ganz Westfalen verbreitet, Verbreitungslücken in höheren Mittelgebirgslagen.
Bestandssituation) ³	Rückgänge nach harten Wintern
Status	RL WB Kategorie V (Vorwarnliste), besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Langsam fließende und stehende Gewässer mit reichlich Ufervegetation.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Bruthabitat ist von der Planung nicht betroffen, daher nicht relevant.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Nicht relevant, da kein Habitat von der Planung betroffen.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Das bekannte Habitat liegt außerhalb des von der Planung unmittelbaren betroffenen Gebietes.
Ist die Handlung erheblich?	Da keine Habitats der Art von der Planung betroffen sind, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Aufgrund der Tatsache, dass von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



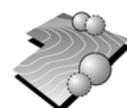
Turmfalke	Falco tinnunculus
Verbreitung) ⁴	allgemein verbreiteter Greifvogel
Bestandssituation) ³	Bestand insgesamt stabil
Status	RL NRW – nicht gefährdet, besonders und streng geschützte Art
Habitatansprüche) ⁴	Kulturfolger, offenes Gelände bis in die Ortslagen
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an. Bruthabitate sind nicht betroffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Da Turmfalken in der Kulturlandschaft Gebäude als „Kunstfelsen“ für die Brut benutzen, ist ein Ausweichen in andere Habitate nicht zu erwarten.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da ein Ausweichen der Art nicht zu erwarten ist, kommt es voraussichtlich ebenfalls nicht zu einer Verdrängung von Individuen in Ausweichhabitaten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da Bruthabitate der Art nicht betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Bekannte Zufluchtsstätten werden nicht beschädigt oder zerstört. Als Kulturfolger kann sich das Angebot an Zufluchtsstätten für die Art durch die Planung erhöhen (Gebäudenischen, Dachüberstände etc.).
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da der Bestand der Art (als Kulturfolger) trotz der allgemeinen Siedlungsentwicklung stabil ist, sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Population nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da bekannte Bruthabitate der Art von der Planung nicht betroffen sind, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



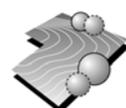
Turteltaube	Streptopelia turtur
Verbreitung) ⁴	Westfälische Tieflandbucht, Hellwegbörde, große Teile der Paderborner Hochfläche sowie die Kreise Höxter und Minden-Lübbecke weisen die höchsten Revierzahlen auf.
Bestandssituation) ³	Bestand regional sehr unterschiedlich, z.T. rückläufig.
Status	RL WB – gefährdet (Kategorie 3 N), streng geschützte Art.
Habitatansprüche) ⁴	Offene bis halb offene Feldlandschaften, Feld-/ Waldmischgebiete im Tief- und Hügelland.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Landschaftsräume mit gleicher Ausstattung schließen sich unmittelbar an das Planungsgebiet an.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht beeinflusst.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Aufgrund der geringen Bestandsdichte der Art im Untersuchungsgebiet ist eine Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Sofern der Brutplatz der Art im Zuge der Realisierung der Planung nicht verloren geht, ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die Vermeidung eines Eingriffs in die vorhandenen Gehölzstrukturen des Planungsgebietes, wie Hecken und Gehölzstreifen, wird bei der Planung des Gewerbegebietes angestrebt. Ein bekannter Brutplatz wird bei einer Realisierung der Planung nicht beschädigt oder zerstört.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da ein Verlust des bekannten Bruthabitats mit einer Realisierung der Planung vermieden werden kann, und Ausweichhabitate in ausreichender Größe und geeigneter Ausstattung vorhanden sind, kommt es nicht zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da die bekannten Bruthabitate der Art außerhalb des unmittelbaren Planungsgebietes liegen, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



Waldkauz	Strix aluco
Verbreitung) ⁴	Häufiger Brutvogel, in ganz Westfalen verbreitet.
Bestandssituation) ³	Bestand derzeit nicht gefährdet
Status	RL NRW – Kategorie * (nicht gefährdet), besonders und streng geschützt
Habitatansprüche) ⁴	Laub- und Mischwälder mit alten, höhlenreichen Bäumen, Brut auch anderen geeigneten Plätzen jedweder Art.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Wälder als Bruthabitate sind von der Planung nicht betroffen.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht behindert.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Da ein Ausweichen der Art nicht erforderlich ist kommt es nicht zu Verdrängungseffekten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Da das Habitat der Art nicht von der Planung betroffen ist, hat dies keine Auswirkungen auf die lokale Population.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Waldflächen als Bruthabitate werden durch die Planung nicht zerstört oder beschädigt.
Ist die Handlung erheblich?	Da von der Planung kein Bruthabitat betroffen ist und eine planungsbedingte Verringerung des Nahrungsangebotes nicht zu erwarten ist, hat diese keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* von Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da von der Planung kein Biotop der Art unmittelbar betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen nicht zu erwarten.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da bekannte Bruthabitate der Art von der Planung nicht betroffen sind, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.



Waldschnepfe	Scolopax rusticola
Verbreitung) ⁴	Schwerpunkte der Verbreitung liegen im westlichen und Kernmünsterland.
Bestandssituation) ³	Bestand in den vergangenen 100 Jahren als Folge veränderter Landnutzung (Absenkung des GW-Spiegels, Anlage von Fichtenmonokulturen) stark zurück gegangen.
Status	RL WB – gefährdet (Kategorie 3), besonders geschützte Art.
Habitatansprüche) ⁴	Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit frischen, stochebfähigen Böden und gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht.
Prüfparameter § 19 (3)	Ergebnis
Ausweichhabitat vorhanden?	Ausweichhabitate sind außerhalb des unmittelbar von der Planung betroffenen Gebietes in ausreichender Größe und mit entsprechender landschaftlicher Ausstattung vorhanden.
Können Individuen erfolgreich ausweichen?	Ein Ausweichen der Individuen wird nicht beeinflusst.
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	Aufgrund der geringen Bestandsdichte der Art im Untersuchungsgebiet ist eine Verdrängung von Individuen im Ausweichhabitat nicht zu erwarten.
Bleibt die lokale Population erhalten?	Ein Verlust des Brutplatzes der Art wird im Zuge der Realisierung der Planung vermieden. Es ist daher ist davon auszugehen, dass die lokale Population erhalten bleibt.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Population nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 19 (3) BNatschG zulässig.
Prüfparameter § 42 (1)	Ergebnis
Werden Tiere verletzt oder getötet?	Von der Realisierung der Planung sind keine Tiere direkt betroffen.
Werden Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnommen beschädigt oder zerstört?	Die als Zufluchtsstätten bekannten Waldrandbereiche werden von der Planung nicht berührt. Eine Beschädigungen oder Zerstörungen wird vermieden.
Ist die Handlung erheblich?	Die Planung hat keinen populationsrelevanten Einfluss auf die biologische Fitness)* der Individuen.
Bleibt die Population in einem günstigen Erhaltungszustand?	Da ein Verlust des bekannten Bruthabitats mit einer Realisierung der Planung vermieden werden kann, und Ausweichhabitate in ausreichender Größe und geeigneter Ausstattung vorhanden sind, kommt es nicht zu vorhabensbedingten Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Art.
Ergebnis	Da gravierende negative Auswirkungen auf die Individuen nicht zu erwarten sind, ist die Planung im Sinne des § 42 (1) BNatschG zulässig.
Prüfparam. Art. 5 VS-RL	Ergebnis
Werden Tiere absichtlich getötet oder gefangen?	Es werden keine Tiere getötet oder gefangen.
Werden Nester und Eier absichtlich zerstört oder beschädigt, werden Nester absichtlich entfernt?	Da bekannte Bruthabitate der Art von der Planung nicht betroffen sind, werden keine Nester zerstört.
Werden Tiere absichtlich gestört, insbes. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL auswirkt?	Es werden keine Tiere mit Auswirkungen auf die Zielsetzungen der VS-RL gestört.
Ergebnis	Bezogen auf die Art werden keine Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL erfüllt.
Gesamtergebnis	Die Planung ist, bezogen auf die Art zulässig im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG, 42 (1) BNatschG und Art. 5 VS-RL.

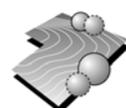


-)³ Quelle: Rote Liste der Pflanzen und Tiere in NRW
)⁴ Quelle: Bauer, H.-G.; Berthold, P.: Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden 1997, Bezzel, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Singvögel und Nichtsingvögel), Wiesbaden 1985 und 1993
Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.): Die Vögel Westfalens, Bonn 2002
)^{*} Biologische Fitness Der relative Beitrag eines Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population (vgl. Kiel 2005)

5.0 Resümee

Das Ergebnis der Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Streng geschützte Käfer- und Libellenarten**
Die Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme für den ehemaligen Deponiestandort „Marburg“ (Gehrken et al 1988) sowie aktueller Verbreitungsangaben der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erbrachte keine Hinweise auf streng geschützte Käfer und Libellenarten im Planungsgebiet.
- **Streng geschützte Schmetterlingsarten (Tag- und Nachtfalter)**
Die Erfassung der Tag- und Nachtfalter erbrachte keine Hinweise auf streng geschützte Arten.
- **Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen**
Standorte streng geschützter Pflanzenarten sind, nach Überprüfung der von den Naturschutzverbänden herausgegebenen Liste der in NRW vorkommenden streng geschützten Arten, ihrer Verbreitung bzw. ihrer bekannten Vorkommen sowie der Fachliteratur und vorhandener Kartierungen (LBP zur Deponie Marburg; UVU zur Anschlussstelle Marburg, aktuelle Biototypenkartierung, Auswertung des Biotopkatasters) von der Planung nicht betroffen.
- **Streng geschützte Säugetiere**
Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner landschaftlichen Struktur insbesondere dem Bestand an linearen Kleingehölzen für die überwiegende Zahl der Fledermausarten als Lebensraum geeignet. Der faunistischen Untersuchung zufolge wird das Gebiet mindestens von fünf Fledermausarten zur Nahrungssuche genutzt, die überwiegend im Bereich von Gehölzstrukturen beobachtet wurden. Auch die Ergebnisse der Horchkisten-Untersuchung unterstreichen die Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen innerhalb des Gebietes. Aufgrund des Erhaltes der Gehölzstrukturen werden diese Arten durch den geplanten Eingriff nicht gravierend beeinträchtigt. Allerdings ist eine insekten-



freundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes notwendig um die Beute der Fledermäuse nicht zu verringern (vgl. AG Biotopkartierung 2005). Neben den Fledermäusen kommen keine weiteren streng geschützten Säugerarten im Planungsgebiet vor.

- **Streng geschützte Amphibien und Reptilien**

Von den streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten wurde in der faunistischen Untersuchung nur der Kammmolch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Kleingewässer in denen diese Amphibienart angetroffen wurde liegen alle außerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf den Kammmolch als streng geschützter Amphibienart sind somit nicht zu erwarten.

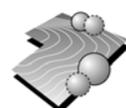
- **Besonders und streng geschützte Vogelarten**

Von der überwiegenden Zahl der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Vogelarten ist das Bruthabitat (z.B. Gehölz, Wald) nicht betroffen und Nahrungshabitate dieser Arten stehen mit gleicher Ausstattung in ausreichender Größe in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes zur Verfügung. Dieses betrifft die Arten Dorngrasmücke, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Sperber, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldschnepfe. Für diese Arten wird die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie als zulässig beurteilt.

Bei den Arten, die durch den Verlust ihres Habitats oder Teilhabitats von der Planung unmittelbar betroffen sind, ist zu unterscheiden zwischen solchen Arten, die in jeder Brutperiode erneut Nester anlegen, wie Kiebitz und Rebhuhn und Arten, die ihre Niststätten über mehrere Brutperioden weiter benutzen wie Rauchschwalbe und Schleiereule.

Bei den erstgenannten Arten wird zwar der Verbotstatbestand des § 42 (1) BNatschG erfüllt, da Nist-, Brut- und Zufluchtstätten entfernt werden. Es kommt jedoch nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Art. 5 VS-RL, da die Realisierung der Planung so terminiert werden kann (außerhalb der Brutzeit), dass die Vernichtung eines Nestes vermieden wird, das ohnehin in jedem Jahr neu angelegt wird. Für diese Arten (Kiebitz und Rebhuhn) ist eine Befreiung nach § 62 BNatschG erforderlich.

Eine Sonderstellung nimmt der Kuckuck ein. Da er in dem Gebiet zwar als Brutvogel einzustufen ist, für Nestbau und Brut jedoch Wirtsarten nutzt, können mit der Vernichtung des Nestes einer artenschutzrechtlich eher nachrangigen Art (Allerweltsart z.B. Schwarzdrossel) ebenfalls bereits die Verbotstatbestände des § 41 BNatschG erfüllt sein. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL (Vernichtung eines genutzten Nestes) kann jedoch durch eine entsprechende Terminierung der Realisierung der Planung vermieden werden. Auch für den Kuckuck ist eine Befreiung nach § 62 BNatschG erforderlich.



Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Arten besetzen die Arten Rauchschwalbe und Schleiereule die gleichen Nester bzw. Nistplätze über mehrere Jahre. Hieraus folgt das mit einer Entfernung des Nistplatzes auch außerhalb der Brutzeit die Verbotstatbestände sowohl des § 42 (1) BNatschG als auch des Art. 5 VS-RL erfüllt sind. Neben der Befreiung nach § 62 BNatschG ist in diesem Fall auch eine Befreiung nach Art. 9 der VS-RL erforderlich.

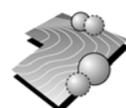
Die untere Landschaftsbehörde hat, nach Rücksprache für die in Rede stehenden Arten eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Für die betroffenen Arten besteht die Möglichkeit in Ersatzlebensräume in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes auszuweichen. Dieses trifft für die Arten Kiebitz, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Schleiereule zu.

Für die Arten Kiebitz und Rebhuhn wird der Lebensraum durch artspezifische landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gegensteuerung einer negativen Populationsentwicklung im Zuge der Kompensationsflächenplanung optimiert. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf geeigneten Flächen sowie eine standortangepasste Nutzung (z.B. Grünland statt Acker auf Auenstandorten) in Frage. Die Maßnahmen sollen die Biotopkapazität der Flächen erhöhen und damit die Voraussetzungen für eine Zunahme der Populationsstärke der jeweiligen Arten schaffen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Rauchschwalben ist zu berücksichtigen, dass das von Rauchschwalben als Bruthabitat genutzt Gehöft aufgegeben wurde. Es befindet sich dort seit 2004 keine Tierhaltung mehr. In der Umgebung des Planungsgebietes befinden sich demgegenüber 4 Gehöfte mit Vieh- bzw. Tierhaltung auf denen ebenfalls Rauchschwalben brüten. Unter Berücksichtigung der engen Bindung der Vogelart an Viehhaltung (insbesondere Milchvieh s.o.) ist davon auszugehen, dass der Brutplatz von den Tieren aufgrund der suboptimalen Bedingungen unter Umständen schon in einer der nächsten Brutperioden zu Gunsten eines besseren Standortes aufgegeben wird.

Die Bestätigung des gleichen Gebäudes als Brutplatz für Schleiereulen beruht der faunistischen Untersuchung zufolge im Wesentlichen auf einer Erfassung Revier anzeigender Merkmale wie Gewölfunden, Rupfungen, Federfunden etc. Bei einer erneuten Kontrolle des Gebäudes im September 2006 durch die untere Landschaftsbehörde konnten keine Merkmale einer aktuellen Nutzung durch Schleiereule festgestellt werden (z.B. Kotflecken, frische Gewölle). Nisthilfen sind an dem Gebäude nicht vorhanden.



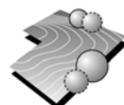
Zum Vorkommen von streng geschützten Weichtieren, Spinnen und Krebsen ergab eine Auswertung aktueller Verbreitungsangaben der LÖBF bzgl. dieser Artengruppen keine Hinweise.

Als Ergebnis der Untersuchung wird die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG für streng geschützte Käfer- und Libellenarten, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Reptilien und Säugetiere als zulässig eingestuft.

Im Hinblick auf die überwiegende Zahl der untersuchten Vogelarten ist die Planung im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatschG sowie Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ebenfalls zulässig. Eine Befreiung ist für die Arten Kiebitz, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Schleiereule erforderlich.

Herford, November 2006

Der Verfasser



Literatur:

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HERFORD:

Faunistische Untersuchung zum geplanten interregionalen Gewerbegebiet „Die Marburg“, Herford 2005

BEZZEL, E.:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas , Bd. – Singvögel – und Bd. –Nichtsingvögel- Wiesbaden 1985

GEBHARD, J.:

Fledermäuse, Basel, Boston, Berlin 1999

GEHRKEN, B. ET AL:

Ökologische Bestandsaufnahme für den Deponiestandort „Marburg“ im Kreis Gütersloh – Faunistischen Bestandserhebung -, Höxter 1988

HAEUPLER, H., A. JAGEL UND W. SCHUMACHER:

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen 2003

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (HRSG.):

Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn 2002

OBERDORFER, E.:

Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete, 8. Auflage, Stuttgart 2001

KIEL, E.-F.:

Artenschutz in Fachplanungen; Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten

LÖBF-Mitteilungen 1/05

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen

3. Fassung, Recklinghausen 1999

Infosystem streng geschützte Arten, 2005,

Biotopkataster

